Mittheilungen des Vereines
für
Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Redigirt von
Dr. A. Horčička und Dr. O. Weber.

Siebenunddreißigster Jahrgang. 4. Heft. 1898/9.

Ein mantuanischer Gesandtschaftsbericht aus Prag vom Jahre 1383.

Von
Rudolf Knott.

Ludwig von Gonzaga, Capitanus und Vicarius von Mantua, war im Jahre 1382 gestorben. Ihm folgte sein Sohn Franz (1382—1407), der dem deutschen Könige Wenzel den Tod des Vaters sogleich mittheilte. Der König beantwortete diese Meldung durch einen vom 1. Jänner 1383 zu Prag datirten Brief, worin er ihm sein Beileid ausdrückte, die Verdienste, die sich der Verstorbene besonders um Karl IV. erworben, gebührend hervorhob, und ihm, dem Sohne, die Fortsetzung seines Wohlwollens in Aussicht stellte. Zum Schlusse forderte er ihn auf, ihm öfter über seine Verhältnisse und Wünsche zu berichten. Diesen Brief erhielt Franz von Gonzaga am 22. Jänner[1]) und beeilte sich, durch eine eigene Gesandtschaft dem Könige die Bitte um die Bestätigung seiner Würde und Privilegien zu unterbreiten. Mit dieser Aufgabe betraute er seinen Gesandten Bonifacius de Cuppis. Derselbe nahm mit wenigen Begleitern den Weg durch Baiern und gelangte am 30. April nach Prag. Den König traf er hier nicht an, denn dieser jagte damals gerade in der Umgebung von Pürglitz. Es muß ihm aber die Ankunft

1) Dieser Brief befindet sich, ebenso wie der folgende Bericht des Gesandten (datirt von Prag, den 27. Mai) im Archivio Gonzaga in Mantua.

einer fremden Gesandtschaft sogleich gemeldet worden sein, denn er erkundigte sich alsbald heimlich, woher sie wäre, und berief hierauf einen seiner Räthe, Heinrich von Duba, der sich eben in Prag aufhielt, zu sich, um sich mit ihm über den Empfang des Gesandten zu berathen. Als Heinrich von Duba zum Könige abzureisen im Begriffe war, stellte sich ihm, noch in später Abendstunde, Bonifacius vor, sagte ihm, daß sein Herr ihn vor allen andern Personen empfohlen habe, und theilte ihm sein Anliegen mit, daß er mit dem Könige in wichtigen Angelegenheiten verhandeln wolle. Heinrich von Duba erwiderte ihm, er sei soeben vom Könige berufen worden und werde ihm seine Ankunft mittheilen, inzwischen möge er sich gedulden. Gern hätte Bonifacius den König auf seinem Schlosse aufgesucht, und er hatte auch schon durch seinen Begleiter Toculer sich erkundigen lassen, ob dies nicht möglich sei, aber es war ihm gesagt worden, der König empfange dort niemanden, er wolle ganz ungestört sein und habe sogar einige Häuser in der Nähe des Schlosses als seine Ruhe störend niederbrennen lassen, er werde aber seine Räthe zu ihm nach Prag schicken, um sein Anliegen entgegenzunehmen. Er wartete also geduldig sieben Tage. Am 8. Mai endlich kamen im Auftrage des Königs Thiemo von Kolditz, Heinrich von Duba und Peter von Wartenberg nach Prag. Gleich nach ihrer Ankunft suchte Bonifacius den Thiemo von Kolditz auf, dem er mit großer Weitschweifigkeit einige wenige Andeutungen über den Zweck seiner Reise machte. Am nächsten Morgen wurde er vor die versammelten Räthe zur Minoritenkirche beschieden. Dort trug er ihnen das Wesentlichste von dem vor, was er dem Könige zu sagen gedachte und übergab ihnen zum besseren Verständnisse eine Uebersicht über die wichtigsten Punkte, sowie eine Abschrift des Briefes, den der König an seinen Herrn gerichtet hatte. Die Räthe fragten ihn, ob er ihnen nicht noch weitere Mittheilungen machen wolle, was der Gesandte jedoch verneinte, weil er das Nähere mit dem Könige selbst besprechen werde. Hierauf wurde er entlassen. Als er sich wieder in seinem Quartier befand, erschien vor ihm ein Ritter von stattlichem Aussehen, namens Nickel, der bei der Versammlung der Räthe zugegen gewesen war. Dieser fragte ihn, ob er wohl wisse, was die Räthe damit gemeint hätten, als sie ihn fragten, ob er ihnen nichts weiter mitzutheilen habe. Sie wollten nämlich, so erklärte er, wissen, ob er genug Geld mitgebracht habe. Bonifacius war über diese Eröffnung ganz verblüfft und erwiderte, für seine Person habe er Geld genug. Der Ritter wurde deutlicher. Er fragte ihn, ob er irgend einen Betrag dem Könige anzubieten gedenke. Das Staunen des Mantuaners wuchs, er

hatte sich eine solche Einleitung seiner Geschäfte nicht vorgestellt. Der Ritter versicherte ihm, daß er gut thun würde, soviel als möglich herzugeben, und verabschiedete sich. Nach einigen Tagen erschien er wieder und erklärte ganz kurz, der Rath verlange für den König Geld. „Wieviel?" fragte der Gesandte. „Hunderttausend Ducaten," war die Antwort. Bonifacius drückte sein Erstaunen darüber aus, daß man einen Gesandten so empfange, noch ehe man genau wisse, weshalb er komme, und suchte durch eine feine Wendung an dieser heiklen Sache vorbeizuschlüpfen, indem er sagte, es sei nicht nothwendig, daß der König irgend etwas von seinem Herrn verlange, denn alles, was dieser besitze, Gut und Blut, gehöre ja ohnehin dem Könige, und sein Herr sei bereit, alles für den Ruhm und die Ehre des Königs zu opfern. Das sei auch ganz in der Ordnung, entgegnete der Ritter. Dem Gesandten stieg ein Verdacht auf, vielleicht handelten die Räthe auf eigene Faust und wollten das Geld in ihre eigenen Taschen stecken. Deshalb fragte er: „Wünschen die Herren Räthe, daß ich diese Sache beim Könige zur Sprache bringe, wenn ich vorgelassen werde?" Ein trockenes Ja war die Entgegnung. Nun schlug er einen anderen Ton an, er begann seinen Herrn ob seiner Macht zu rühmen, wies auf die vielen Verbindungen hin, die er in Oberitalien habe, daß er der Neffe des Markgrafen von Este und Schwiegersohn des Bernabo sei,[1]) und daß viele Städte in der Lombardei und in Toscana sich um ein Bündniß mit ihm bemühen, daß er aber bisher immer erklärt habe, er brauche kein Bündniß, da er ein treuer Diener des Königs sei. Die Rede des Gesandten klang in den Vorwurf aus, daß in dem Vorgehen gegen ihn nicht das Wohlwollen gegen seinen Herrn zu verspüren sei, von dem der König in seinem Briefe geschrieben habe. Die Unterhandlungen mit den Räthen wiederholten sich. Als er sie endlich fragte, ob er schon jetzt seinem Herrn Bericht erstatten solle, oder ob sie ihm vorher eine Audienz beim Könige erwirken wollten, antworteten sie ihm, sie wollten ihn dem Könige vorstellen; er solle sich für Montag, den 11. Mai reisefertig machen, sie würden ihn nach Karlstein führen, wo man den König finden werde. In Karlstein brachte man wieder vier Tage zu, ohne daß der Gesandte den König auch nur gesehen hätte. Wenzel hielt sich bald in diesem, bald in jenem Forste auf und selbst seine Umgebung wußte oft am Tage nicht, wo er sich die Nacht über aufhalten werde. In Karlstein war der Gesandte sehr schlecht unter-

1) Bernabo Visconti, Herr von Mailand, hatte seine Tochter Agnes dem Franz von Gonzaga zur Frau gegeben. Dieser ließ sie im Jahre 1391 wegen angeblichen Ehebruchs hinrichten.

gebracht, er mußte selbst auf bloßer Erde schlafen. Vielleicht wollte man ihn dadurch mürbe machen. Er schien dies wohl zu ahnen; denn als ihm Herr Nickel sein Bedauern darüber aussprach und sich äußerte, diese Lebensweise sei eines so edlen Herrn unwürdig, und es wäre gut, wenn die ganze Angelegenheit bald erledigt würde, da antwortete er mit einer Mischung von Grimm und Hohn: „er habe sich nie besser befunden; es sei auch nicht das erste Mal, daß er ein solches Leben führe, er sei im Gebirge geboren und habe auf Feldzügen öfter, so wie hier, im Kothe gelegen; übrigens sei hier eine herrliche Waldgegend, er fühle sich um zehn Jahre jünger." Donnerstag, den 14. Mai, gegen Abend kam ein königlicher Bote, der die ganze Gesellschaft nach Beraun berief, von da wurden sie nach Prag geschickt, mit dem Bemerken, daß sie am nächsten Sonntage wieder nach Beraun zurückkehren sollten. Bonifacius fällt ein sehr ungünstiges Urtheil über den Bildungsgrad der Hofleute, indem er den Stoff ihrer Unterhaltung in diesen Tagen anführt. Er redete zu ihnen von Politik, sie dagegen sprachen nur von dem vielen Kothe auf den Straßen, von ihrem Hunger und anderen Dingen, die gar nicht zu berichten seien. An dem genannten Sonntage waren sie wieder in Beraun. Da hieß es, morgen komme der König und alles werde geordnet werden. Aber er kam nicht. Endlich am Donnerstag, den 21. Mai, auf den gerade das Frohnleichnamsfest fiel, ließ der König, der sich in der Nähe aufhielt, dem Gesandten sagen, er werde nach dem Frühstück nach Beraun kommen und ihn abfertigen. Und das geschah auch. Bonifacius schildert nun die Audienz, die er beim Könige hatte, sehr eingehend. Er erzählt, daß er, der Gesandte, nach deutscher Sitte mit lauter, betonender Stimme, damit ihn der König besser verstehe, gesprochen habe,[1]) und führt die Ansprache, die lateinisch gehalten wurde, im Wortlaut an. Sie enthielt Betheuerungen der Treue und Anhänglichkeit des neuen Fürsten an den König und die Bitte, derselbe wolle auch ihm die seinem Vorfahren zugewendete Gunst bewahren. Zum Schluß überreichte der Gesandte die mitgebrachten Geschenke mit der Entschuldigung ihrer Geringfügigkeit, sein Herr habe ihn auf der Reise nicht mit größeren Geschenken beschweren wollen! Als ein Beamter die Rede dem Könige ins Deutsche übersetzen wollte, sagte dieser: „Das ist nicht nöthig, ich habe sie von Wort zu Wort verstanden." Dann wandte er sich zu dem Gesandten und sagte kurz, die Ordnung dieser Angelegenheit übertrage er seinen Räthen, diese

1) Venit (sc. rex) in nonis et fui sibi locutus literaliter et in alta voce et punctata, faciendo vocem plenam, more tehotonicho (sic), ut me melius intelligeret . . . . . .

würden ihn schon abfertigen. Der Gesandte wagte noch um Beschleunigung der Sache zu bitten. „Ich bin schon zweiundzwanzig Tage hier, und es ziemt sich nicht, daß das Geld des Dieners Eurer Hoheit in den Herbergen bleibe.“ Damit war die Audienz zu Ende. An demselben Abende blieb Bonifacius in Gesellschaft der Räthe, am nächsten Morgen bat er sie um die Ausfertigung der betreffenden Schriftstücke. Sie antworteten ihm, er möge mit ihnen nach Prag zurückreiten, dort würden sie ihm seinen Wunsch erfüllen. Noch an demselben Tage waren sie wieder in Prag. Da entstand aber eine neue Schwierigkeit. Man fragte den Gesandten, ob er eine Vollmacht habe und wie weit sie ginge; das müsse man wissen, damit man ihn im Sinne des Königs abfertigen könne. Er entgegnete, er würde ihnen schon sagen, ob er eine genauere Weisung habe oder nicht, wenn er nur erst *ihre* Absichten kennen lerne. Nun rückten die Räthe wieder mit der Geldforderung heraus. Der König, sagten sie, verlange sechzigtausend Ducaten. Der Gesandte verlangte darauf zu wissen, ob sie noch andere Forderungen hätten, damit er ihnen in *einem* antworten könne. Als sie aber weiter in ihn drangen, verschob er die Antwort. Am Sonnabend, den 23. Mai, verließ Thiemo von Kolditz Prag, nachdem er ihm einen Capellanus als seinen Vertrauten bezeichnet hatte, mit dem nun weitere Unterhandlungen gepflegt wurden. Diesem gegenüber erklärte der Gesandte, er sei gern bereit, von den Geldmitteln, die er mitgebracht habe, ihm, dem Capellanus, sowie dem Herrn von Kolditz etwas zu geben, wenn die Sache bald geordnet würde. Aber auch der Capellanus bedeutete ihm, daß er ohne die Zahlung der verlangten Summe wohl nicht vorwärts kommen werde, höchstens könnte eine Herabminderung der Forderung erreicht werden.

Der Gesandte versuchte nun ein anderes Mittel, um zu seinem Ziele zu kommen. Er bat um eine neuerliche Zusammenkunft mit den Räthen, bei der jedoch der Herr Nickel nicht zugegen sein sollte. Man ging auf seinen Wunsch ein. Sonntag, den 24. Mai, Vormittags versammelten sich alle im Hause Heinrichs von Duba, Herr Nickel war wirklich nicht anwesend. Der Gesandte bemühte sich, wenn nicht die gänzliche Nachlassung des geforderten Geldbetrages, so doch eine Ermäßigung desselben zu erlangen. Man sagte ihm diese endlich zu. Die königlichen Räthe entschuldigten sich dabei wegen ihrer Zähigkeit, indem sie sagten, wie er das Interesse seines Herrn zu wahren suche, so müßten sie dasselbe hinsichtlich ihres Herrn thun. Es kam auch seitens der Räthe ein Heiratsproject zwischen der Schwester Franz Gonzagas und einem Verwandten des Königs zur Sprache, doch ließen sie sich über dessen Person nicht weiter aus.

Nur soviel glaubten sie sagen zu dürfen, daß derselbe ein junger Mann von 22 Jahren sei und Land und Leute besitze. Der Gesandte versprach, seinem Herrn darüber zu berichten.

Als Herr Nickel von dieser Zusammenkunft erfuhr, war er sehr aufgeregt darüber, daß man ihn nicht beigezogen habe. Der schlaue Italiener, der mit Vorbedacht die Eifersucht dieses Mannes hervorgerufen hatte, konnte es sich nicht versagen, ihn noch zu verspotten. Er lud ihn des Abends zu sich, ließ Wein von seinen Vorräthen bringen und drückte im Gespräche sein Bedauern aus, daß er ihn am Vormittage nicht zu Gesichte bekommen habe. „Ich hatte keine Ruhe," sagte er, „da ich Euch nicht sah, und glaubte in der Hölle zu sein." Hierauf erbat er sich einen Rath von ihm. Herr Nickel, ebensosehr gekränkt durch seine Ausschließung, als geschmeichelt durch das Vertrauen, das der Italiener in ihn zu setzen schien, wollte seinen Einfluß beim Könige recht hervorheben. „Ihr bedürft nicht meines Rathes," rief er aus, „Ihr seid schlau genug; ist es ja doch Euer Werk, daß ich nicht mit dabei war. Und doch hätte ich in dieser Sache viel machen können, mehr als irgend ein anderer, denn der König hat mich ja eigens dazu hergeschickt, daß ich seine Angelegenheiten in acht nehme." Der Gesandte sagte darauf, wenn es auch nicht des Königs Wille wäre, so bäte er doch dringend darum, daß er die Sache seines Herrn fördere; er möge versichert sein, daß er darüber seinem Herrn nach Mantua berichten und daß dieser sich erkenntlich zeigen werde. Allerdings müßte er erst Thaten sehen.

Die Aussicht auf Belohnung wirkte sofort. Herr Nickel versprach, er werde die Sache in die Hand nehmen und wenn der Gesandte zwanzigtausend Ducaten zahle, so solle er die gewünschten Urkunden und Privilegien haben, und außerdem solle noch zwischen dem Könige und seinem Herrn eine Liga geschlossen werden. Am nächsten Tage schon ritt er zum Könige, um alles zu besorgen.

Soweit war die Angelegenheit gediehen, als Bonifacius seinen Bericht abfaßte. Der Ausgang der Sache sei noch ungewiß, fügte er hinzu; aber er habe alles mögliche gethan, habe, ohne sich selbst zu etwas zu verpflichten, doch schon gewisse Zugeständnisse erlangt und sei deshalb voll guter Hoffnung. Er bitte aber um zwei Briefe; der eine solle eine Vollmacht für ihn enthalten, damit er wisse, wie weit er gehen könne, wobei er bemerken müsse, daß Geld unbedingt nöthig sei, der andere möge jedoch so gestellt sein, daß er ihn dem Könige und den Räthen vorzeigen könne. Er, sein Herr, möge sich darüber mit seinen Rathgebern besprechen, doch empfehle er dabei größere Vorsicht, als bisher geübt worden sei, denn zu

Beraun habe man ihm alles erzählt, was er mitbringe, auch daß er hunderttausend Ducaten bei sich habe. Der Gesandte entschuldigt sich ferner, daß er erst jetzt Bericht erstatte, denn es sei, wie aus dem Vorstehenden hervorgehe, sehr schwer, den König zu sprechen. Auch die Gesandten von Flandern, die anwesenden Cardinäle und selbst die Räthe hätten bisher keine Gelegenheit dazu gehabt. Von Neuigkeiten berichtet er, daß vom Comes Virtutum[1]) schon seit dem 1. November Gesandte hier seien mit der Bitte um Privilegien und um das Vicariat von Vercelli, sie hätten aber außer einem Briefe, der allgemeine Versprechungen enthalte, nichts erreicht, trotz reicher Geschenke, die dem König und seinen Räthen gebracht worden seien. Auch Antonius della Scala habe nach viermonatlichen Bemühungen durch seine Gesandten nichts erreicht. Ihm jedoch hätten die königlichen Räthe die tröstliche Zusicherung gegeben, daß sein Herr in Ansehung der Verdienste seines Vaters nicht so behandelt werden würde. Gut wäre es, wenn noch seitens des Markgrafen von Este ein Brief an den König gerichtet würde und wenn auch Thiemo von Kolditz und Heinrich von Duba Briefe erhielten.[2]) In diesen Briefen möge enthalten sein, daß er, Bonifacius, über ihre Dienstwilligkeit berichtet habe. Auch dem Herrn Peter von Wartenberg könne geschrieben werden, obwohl er weniger Einfluß habe als die beiden anderen. Die Geschenke, die er für den König mitgebracht habe, seien für mäßig befunden worden. Der König habe sofort nach Ankunft der Gesandtschaft sich erkundigt, was sie ihm mitgebracht habe. Hätte man ihm Waffen gebracht, so wäre er früher vorgelassen worden. Der Herzog von Teschen sei nicht da, der Erzbischof weile auf seinem Schlosse, der Bischof von Lübeck in Niederdeutschland. Die Geschenke habe er noch nicht alle ausgetheilt, weil er es noch nicht für angemessen gehalten habe. Er beabsichtige überhaupt nicht eher etwas herzugeben, als bis man es sich verdient habe. Der Herzog Stephan (von Baiern), der von seiner Durchreise erfahren, habe ihn eingeladen, ihn zu besuchen und habe ihm auch frische Pferde angeboten, falls seine ermüdet wären. Er habe sich aber entschuldigen lassen, da seine Angelegenheit keinen Verzug erlaube, und nur versprochen, auf

1) Johann Galeazzo III. von Mailand († 1402), gewöhnlich „Graf von Vertu" genannt, weil seine erste Gemahlin Isabella, die Tochter des Königs Johann von Frankreich, ihm eine Grafschaft dieses Namens zugebracht hatte. Der Name Comes Virtutum d. i. Tugendgraf steht in auffallendem Gegensatze zu seinem lasterhaften Leben.

2) Der Gesandte gibt hiebei den vollen Titel Heinrichs an: „Henricus de Duba, capitaneus nec non camerarius regis boemiae, consiliarius regis Romanorum." Den Titel Thiemos von Kolditz setzt er als bekannt voraus.

der Rückreise den Weg durch sein Gebiet zu nehmen. Zum Schluß theilt er seinem Herrn mit, daß er seinen eigenen Koch habe, so daß er nicht nach der Taxe zu leben brauche und daher billig lebe, und daß er drei Pfeifer, die sein Begleiter Toculer für ein Jahr gegen einen monatlichen Sold von fünf Ducaten für jeden Mann geworben habe, ihm zuschicke. Sie versprechen Staunenswerthes zu leisten und seien ihm auch sehr empfohlen worden.

Beilagen.

I.

Brief König Wenzels an Franz von Gonzaga in Mantua vom 1. Jänner 1383.

Nobilis fidelis carissime, audita morte nobilis quondam Ludovici genitoris tui nostri, fidelissimi amatoris, tanto vehementius ymo cordialius doluit et dolet nostra serenitas, quanto consideramus attentius nobis tantum fidelem amisisse, et quia domus tua divo quondam Karolo Roman. augusto domino et genitori nostro carissimo ymo toti domui nostre fidelis fuit. De te non immerito presumimus, quod de tam fidelibus natus parentibus in fidelitate et legalitate tibi innatis erga nos debeas persistere et manere. Qui utique te et tuos paternis favoribus et dilectione et gratia intendimus prosequire (!) gratiose. Nobis statum tuum et alia tibi grata nobis frequenter rescribas, nam in possibilibus tibi proponimus favorabiliter complacere. Scriptum Prage die prima mensis Januarii regnorum nostrorum anno Boemie XX. Romano uero septimo.

Per dominum ducem Teschinensem
Conradus episcopus Lubicensis.

Papiersiegel.

Anschrift:

Nobili . . . (sic) de Gonzaga vicario Mantue etc. fideli nostro dilecto.

Anmerkung: Portata per episcopum Pergami venientem de Boemia Mantuam et presentata per dominum Francischum de Prato die iovis XXII Januarii [1383].

II.

Bericht des mantuanischen Gesandten Bonifacius de Cuppis an seinen Herrn aus Prag, den 27. Mai 1383.

Magnifice domine mi. Vestre magnificentie notifico id totum, quod usque in diem presentem factum est, quod legere poteritis inter vos et consilium vestrum secretum, causa in fine literarum assignatur.

Die ultimo aprilis fui in Praga XIIII[a] hora, per iter uno die tantum quievimus in terra Lanzuot propter equorum comoditatem. Dominus rex tunc non erat Prage sed in nemore et quiescebat de nocte in burgolino, quod a Praga distat per quinque miliaria theotonica. Ipse statim scire missit (sic) secreto modo, cuius essem orator. Quo scito missit pro uno ex consiliariis suis qui erat Prage, nomine d. Henricus de Duba, alii autem consiliarii quilibet ad loca sua erat, et antequam ipse recederet eadem die et hora tarda ivi ad eum et dixi sibi, quod dominus meus dominus Mantue miserat me ad visitandum serenissimum principem et quod certa habebam agere cum eodem domino rege et quod dominus meus imposuerat mihi, quod inter ceteros requirendos ad expeditionem meam eundem dominum Henricum fiducialiter requirerem, et plura alia verba eidem dixi. Qui respondit, quod dominus miserat pro eo et quod eidem faceret notum adventum meum et quod interim adspectarem. Et sic adspectavi tribus diebus. Isto medio dominus rex misit pro certis suis consiliariis, quod ad eum se conferent. Ego videns, quod necdum aliquid rescribebat, misi Toculerum ad eundem et ad alios consiliarios, si erat modus auditus mei, et quod videret, si ibi locus esset, in quo possemus esse, quia dictum erat mihi, quod dominus rex ibi aliquem audire nolebat et quod fecerat comburi certas domos ibidem, quia certos ospitaverant, et verum erat. Illi de consilio responderunt, quod dominus rex volebat, quod conscilium (sic) veniret Pragam ad audiendam intentionem meam. Et in eo, quod aspectavi responsionem dicti domini Henrici et reuersionem Toculeris, elapsi sunt dies VII. Modo sequenti die, videlicet die VIII maii venerunt Pragam consciliarii, scilicet, dominus Timo de Choldicz, d. Henricus de Duba et dominus Petrus de Varthimberg et certii alii, de quibus non est fienda mentio, quoniam nichil possunt. Et statim quod venerunt fui cum domino de Choldicz et dixi sibi inter cetera, quod recolende memorie Ludovicus tamquam sapiens domi-

nus videns eins finem proximum reduxit ad mentem filio suo domino meo notitiam amicorum confidatorum, in quorum numero ipse prius erat, et quod in omni sui oportunitate semper eum requiret, quem invenerit legalem et propitium etc., et plura alia sibi naravi (sic). Et sequenti mane miserunt pro me consiliarii predicti ad ecclesiam fratrum minorum. Quibus summatim dixi, que dicere volebam domino regi, que in nobis patebunt, et ut melius inteligerent in capitulis eis reliqui effectum capitulorum et copiam litere domini regis vobis destinate. Auditis predictis responderunt certa verba ad contenta in prima parte et in secunda et dixerunt, si alia volebam eis exprimere. Respondi, quod non pro tunc, sed quod dominus meus miserat me ad videndum dominum regem, quod placeret eis dare ordinem, ut possem loqui cum eo. Recessi ab eis, et dum fui in ospicio, quidam miles nomine Nichil,[1]) qui ibidem fuerat et est homo magne persone et fuit Verone in stipendio, venit ad me et dixit, si ego intellexeram illud verbum, quod dixerat conscilium, videlicet si volebam aliud dicere. Respondi quod sic, et quod ego dederam super illo responsum. Ac ipse dixit, ipsi dicunt, quod illud importat, si uos portastis aliquam quantitatem pecunie. Ego respondidi (sic), quid esset hoc dicere? bene portavi pecuniam pro accessu et reditu mei. At ille iens et rediens dixit, conscilium dicit, si vultis offerre aliquid domino. Respondi de hoc multum admirare, ed quod ipsi audiverunt me super eo, quod eis dicere volui. Iterum reversus est ad me dicens, conscilium dicit, quod alium modum oportet vos tenere, quoniam dominus vult aliquid. Bene est, quod vos offeratis id quod potestis sibi facere. Tunc dixi: Ego feci eis illam ambaxiatam, que mihi fuerat visa et ego nullo modo inteligebam eos, et si aliquid exprimerent, darem eis responsum super illo. In hoc steterunt diebus aliquibus. Et iterum dixit mihi: consilium petit pecuniam pro domino rege. Respondi: quantam pecuniam? Dixit ille: centum millia duchatorum, et dicit conscilium, quod super hoc respondeatis. Tunc dixi: mirabile videtur mihi, quod conscilium petat istud pro domino rege et nundum (sic) vidit me nec audivit nec vidit literas ei destinatas pro parte domini marchionis Estensis et domini mei. Ille respondit: dominus rex bene scit que vultis et oportet quod respondeatis. Tunc inter cetera dixi: dominus meus credit et ego credo, quod pater suus et alii sui predecessores fecerint et possuerint (sic) tanta pro serenissimo genitore domini regis,

1) D. i. Nicolaus.

quod non sit opus pecunia in factis suis, quoniam nec ego credo, quod sit consona petitio petere partem bonorum a domino meo, quando habet totum dominus rex, quoniam illud, quod habet, et personam et bona omnia domini mei sunt pronta ad exaltationem domini regis. At ille dixit: vere oportet, quod sic fiat. Tunc dixi: vult conscilium, quod hec dicam domino regi, dum ero cum eo? Respondit, quod sic. Et tunc dixi: dicatis eis, quod dominus meus multam pecuniam posuit in reformatione sue civitatis et ut eam repleret de bonis merchatoribus et bonis civibus ac etiam pro manuptentione illius ciuitatis sibi commisse in exaltationem domini regis et augmentatione imperii et in fortificatione sui status, quem intendit ad posse manutenere. Ipse tenet quamplures egregios milites et nobiles, et ducentas lanceas et trecentum (sic) caporales munitos a capite usque ad pedem, et est in bono loco inter binas aquas et iuxta dominum marchionem, qui eum habet in filium duplici ratione, primo quia natus ex sorore, secundo quia ipse caret sobole, tanto plus afectatur (sic) ad eum. De eo, quid faceret dominus Bernabos, debent considerare, quia filiam eius habet in uxorem, qui si non haberet ciuitatem vel terram, oporteret, quod unam sibi daret. De civibus Mantue non dico, quoniam a sui pueritia adoraverunt eum pro uno deo, nedum nunc, qui eos eximivit (sic) ab omni gravamine, et gratias multas ante et post mortem patris eis exhibuit gratiosissime, ita quod dominus meus non est in carceribus, nec credo, quod sit bene, quod ista consultatio domino regi detur. Et credo male factum, quod hec scribam domino meo, quoniam tota die est requisitus de confederationibus a dominis de Lumbardia et a civitatibus Tuscie, et semper respondit, quod ipse est servitor corone et non eget aliqua confederatione. Sed ego veni ut confirmaret unionem antiquam, nolem (sic) facere contrarium, nec ista est affectio, quam dominus rex scribit in literis suis habere erga dominum meum. Et iterum fui cum illis de conscilio et super istis tetigi, que mihi fuerunt visa, quorum scribere lungum (sic) esset. Inter cetera dixi, si volebant, quod hec scriberem domino meo, vel facerent, ut domino regi primitus essem locutus. Responderunt, quod volebant me introducere ad dominum regem et quod pararem me ut in die lune XI. maii iremus Carestanum (sic) quod est prope Pragam per tria miliaria thehotonica (sic) et ibi inveniremus dominum regem. Et sic factum est. Ibi stetimus per quatuor dies sub andiatis dormiendo ubi quilibet ultimo requiescet. Et semper

ille dominus Nicolaus erat mecum, dicendo modo mihi modo sociis: bene esset, quod essetis expediti, stare sic non convenit uni nobili tante extimationis. Ego respondebam: numquam fui melius; ego redii ad pristina, quia fui natus in montaneis et steti in guerris iacendo in ceno ut hic. Ibi est pulchrum nemus, jam effectus sum iunior decem annorum, quam prius essem, sed me tedet de vobis, qui non estis consueti in talibus. Et eodem modo respondebam illis de conscilio, qui omni die saltim bis me videbant. Illo tempore dominus rex aliquando erat in uno loco, aliquando in alio nemore, nec ipsi sciebant de die, ubi deberet esse de nocte. Adveniente tunc die Jovis de sero venit nuncius, quod iremus Veronam, que inde distat per septem miliaria de nostris, et a Praga de quindecim milliaria. Et dum fuimus ibi, venit alius nuncius, quod veniremus Pragam, et quod die dominico tunc sequenti XVI. maii illi de conscilio et ego reverterentur illuc Veronam. Interim multa dicta sunt, que pater vester fecerat et quod propter guerram quam sumpsit cum potentioribus vicinis pro domino imperatore, quomodo remanserat obligatus, quia imperator in aliis occupatus non valuit de illa guerram obtinere, ut sperabat. Et illi respondebant de luto magno, de fame et de aliis, que taceo.

Die dominico predicto illi de consilio et ego unacum eis fuimus reversi illuc. Dicebat conscilium: cras dominus veniet huc et omnes expediet. Et sic de die in diem stetimus usque ad diem Mercurii XX. maii. Et ivimus ad regem dum erat conscilium secum in quadam domo, quam habet ibi iuxta per unum miliarium de nostris et ultra, et petii sibi loqui. Illi de conscilio responderunt, quod sequenti die veniret Veronam et libentissime me videret. Adveniente die Jovis, quo celebratur festum corporis Christi, fui ilic (sic) et ipse dominus rex fecit respondere, quod sumpto prandio veniret Veronam et expediret me. Venit in nonis et fui sibi locutus literaliter et in alta voce et punctata facienda vocem plenam more tehotonicho (sic) ut me melius inteligeret. Eorum, que dixi, tenor de verbo ad verbum talis est.

Serenissime princeps et corona sanctissima, humilis et fidelis servitor vestre serenissime maiestatis dominus mens d. Franciscbus de Gonzaga, vicarius pro vestra serenitate et sacro Romano imperio vestre civitatis Mantue mittit me ad sacratissimam maiestatem vestram visitandum atque ut eidem impendam eius nomine illam

quam scio debitam reverentiam, supplicans, ut vestra serenitas dignetur eundem habere favoribus recommissum, et hoc est primum.

Secundo, ut certa darem responsa et certa nararem (sic) ad contenta in certis literis pro parte vestre serenitatis destinatis, et primo ad primam partem, quam continent litere memorate, quod dolet vestra serenitas de morte condam (sic) Ludovici genitoris sui, ad hoc ipse respondit, quod de hoc extitit certissimus, quoniam non credit, quod vestra sacra maiestas genitori suo in fidelitate similem in partibus Tuscie recognoscat, tamen ipse servitor vester de tanto amore, de tanta dilectione quam vestra serenitas versus eum ostendit, regratiatur ad posse.

Ad tertiam partem dictarum literarum, qua vestra serenitas ortatur (sic) eundem, ut sit eiusdem fidelitatis ut fuit genitor ipsius et alii sui antecessores circha (sic) vestram sacratissimam maiestatem, ad hoc ipse respondet, quod credit maiestati vestre non latere, quomodo dominus Guido de Gonzaga, avus eius fuit intimus servitor principis regis Johannis, avi vestre serenitatis. Et demum, quod et quanta fecerint eius genitor Ludovicus et dominus Franciscbus eius patruus nedum maiestati vestre sed toti mondo (sic) innotescit. Et quod a iam ceptis per eius predecessores nullo modo intendit desistere, immo in eis consistere totis suis viribus conbulatis (sic) et si ultra plus posset vel sciret illud intendit ponere posse suo, ac tantum supplicat humiliter maiestati vestre, ut eundem velit habere favoribus recommissum, ut vester serenissimus genitor fecit de eius predecessoribus.

Ad tertiam (!) partem quam continent litere antedicte, quod ipse fiducialiter recurrat ad vestram sacratissimam maiestatem pro omni sui oportunitate, quod vestra serenitas eam offert in possibilibus complacere et quod intendit eundem tractare paternali afectione, ad hoc ipse respondet, quod nullum alium intendit habere in principem dominum seu patrem principalem, nisi serenitatem vestram, et quod ad eandem intendit recurrere in omni sui oportunitate. Quapropter tamquam humilis et fidelis servitor cum omni humilitate et reverentia supplicat maiestati vestre, ut dignetur in eius personam renovare omnes gratias et honores per vestrum serenissimum genitorem patri et predecessoribus suis concessas et privilegia omnia predictorum in eius persona pro se et heredibus suis dignetur facere renovare et de novo concedere.

Ultimo preffatus (sic) servitor vestre serenitatis humiliter adsistit in omnem exaltationem vestre serenitatis et in augmentum sacratissimi imperii nunquam desistere in posse paratus.

Altissimus conservet vestram maiestatem per tempora longiora.

Serenissimus (!) princeps, dominus meus tamquam informatus a valentissimis dominis credit, quod ego invenirem vestram serenitatem per iter, noluit me onerare exemiis, que reseruabat suo loco et tempore pro vestra serenissima maiestate. Dedit mihi ista parva munuschula, ut ea exhiberem vestre serenitati. In quibus dignetur vestra serenitas eundem habere excusatum causa antedicta. Et tunc dedi pecias illas duas. Et ipse dixit conscilio et vni literato, qui volebat repetere in tehotonico verba mea: non est necesse, quoniam eum intelexi de verbo ad verbum. Tunc fuit responsum pro parte ipsius, quod ipse comitit (sic) predicta conscilio suo, et quod ipsi te expedient. Tunc dixi: Serenissime princeps, dignetur vestra maiestas mandare, quod cito et bene sim expeditus, quoniam ego steti iam hic XXII diebus, non est condecens, ut pecunia servitoris vestre serenitatis ponatur in hospitiis.

Illo sero fui cum conscilio et demum de mane rogavi eos de expeditione. Dixerunt, quod equitarem unacum eis Pragam, et quod ibi me expedirent. Et sic factum est. Die Veneris XXII. maii reversus fui Pragam, et finaliter ipsi de conscilio petierunt, si habebam mandatum, quod ipsi dicerent in intentionem domini regis. Respondi, quod si audirem que est ipsorum intentio, ego responderem, si haberem mandatum vel non. Dixerunt, quod dominus volebat $\overset{m}{\text{LX}}$ duchatorum, ut dederant illi de Verona. Tunc ego respondi, si aliud dicebant vel petebant, ut dicerent, quod eis darem responsionem unam. Dixerunt, quod responderem ad ista. Tunc dixi, quod essem reversurus ad eos et darem eis responsum, tamen illi de Verona habuerunt necesse de eo, quod non habet dominus meus, et quod habebat duas civitates et successionem paternam a domino imperatore, de istis non egebat dominus meus, et quod pecunia domini mei et patris fuit expensa in servitium genitoris domini regis, et illa illorum in contrarium. Tunc ipsi responderunt: verum est, tamen offeras aliquid. Tunc dixi: revertar ad vos et respondebo. Die sabati XXIII. maii dominus de Choldicz ivit foras, dominus Henricus remansit. Interim habui quendam suum capelanum (sic), quem mihi alias assignaverat pro suo confidato, et in camera

mea solus contuli sibi hec: quando veni huc, posui me cum domino vestro pro expeditione eorum, que agere habeo, et eum semper principaliter requisiui, modo ipsi petunt pecuniam tantam a domino meo; videte quomodo est iustum hoc, quod dominus meus, natus ex tam fidelissimo semine, ponatur cum talibus. Et hic sunt narrata facta vestra et predictorum et nativorum ex parte paterna et materna et enormia commissa et fidelia exhibita, prout fuit necesse etc., et quod ego requirebam dominum suum, quod pro honore et salute domini regis et pro commodo et honore suo si posset istam petitionem ita incongruam eximere de mente domini regis, quod ego providerem circha euis laborem et dominum de Choldiczio (sic), quoniam dominus meus dedit mihi pecuniam pro sumptibus meis, non pro alio, quia non credidit esse necesse, tamen ego portavi de pecunia mea pro emendo aliquos . . . .[1]) et alia iocalia, ut faciunt nobiles, quando vadunt ad longas partes, et quod de isto ego tribuam sibi in casu, quod possint ipsi ambo hoc facere, alias ego nolem ponere pecuniam meam, de qua mihi dominus meus non sentiret aliquo modo gratum, et si posset hoc facere, ego exprimam sibi quantitatem, quam possem sibi exibere (sic). Jens et rediens respondit ad primum, quod dixerat sibi de illis dominus, illud factum est, ut est dictum per patrem istius regis, sed quid erit, deus scit, sed dicatis Bonifacio, quo sine pecunia nec aliquis nec ego posset facere, ut dominus concederet, que petit, sed pro certo credo facere una cum domino de Choldiczio in minoratione pecunie sibi magnum profectum, et credo ita facere, quod dominus in gentibus nec in alio aliquo eum gravabit. Procuravi, ut ille miles d. Nichil non esset in locutione et responsione, quam volebam eis facere, causam taceo, et quod placeret eis me inteligere solum et per expositorem tehotonicum et literatum, quoniam melius exprimet literatus verba mea quam interpres tehotonicus, et quod inteligerent in sedendo et quiescendo, ut semper vidi in curia papali et in aliis curiis magnificorum dominorum, ut animus ipsorum quiesceret et melius me audirent. Et sic die dominica XXIIII. maii ante prandium factum est. Audierunt me in domo domini Henrici, ubi nullus fuit exceptis istis sociis meis, quos volui esse ibi. Et primo dixi eis, si erat modus aliquis, quod illa quantitas non peteretur. Dixerunt, quod non. Tunc dixi, si erat modus, quod minor peteretur, et quod de omnibus, que volunt a domino meo dicere placeat ultimam intentionem eorum,

1) Unleserlich.

ut si vadam vel mitam (sic) ad consulendum eundem in predictis, non habeam necesse tempus amittere, et iterato remittere. Responderunt, quod firmiter sperant minorare quantitatem pecunie, sed hoc ipsi non possunt dicere, quia ipsos oportet redire cum responsione mea ad regem, et sicut ego tractabam fiducialiter facta domini mei, ita eos oportet facere pro suo; sed quod secure scribam domino meo, quod infallibiliter ipsi laborabunt in difalcatione pecunie toto eorum posse. Tunc ego dixi: domini, dominus meus, dum eum quererem de agendis in curia ista, dixit michi: tu es sapiens homo, ego mitto te, ut facias facta mea, non est necesse, quod tibi dicam, que sunt fienda. Scio, quod dominus meus dominus rex statim te expediet et bene. De pecunia nichil tetigit nec credebat esse opus. Ita quod dominus rex et vos, qui estis sapientissimi domini, reputaretis me fatuum offerre illa, de quibus nullo modo putavit dominus meus. Si essent alia facta quam istius quantitatis pecunie, ego responderem vobis nec curarem inagibilibus exponere dominum meum, quoniam sum certus, quod servaret, quod exponerem. Sed in istis ego rescribam et sum certus, quod interim vos non minorabitis quantitatem, sed totam toletis, et de hoc dominus rex ad huc vos comendabit et dominus meus hoc recognoscet et ego etiam antequam recedam, si fiat, recognoscam, in quo erit mihi possibile. Responderunt: de toto nullo modo spem habeatis, sed pro certo de parte sic. Tunc ego dixi: domini, si creditis, quod dominus rex velit complacere domino meo et renovare sibi omnia privilegia, ut dictum est, hoc sibi notificabo, alias nolem perdere tempus, quia dominus meus habet me in pluribus operari. Responderunt, quod sic infalibiliter, et quod firmiter hoc scriberem vobis. Demum ipsi dixerunt: dominus rex vult aliam maiorem amicitiam cum domino vestro facere, quoniam dominus vester habet sororem, ipse vult esse sibi affinis, et vult eam pro quodam duce, suo consanguineo ac consanguineo domine regine et etiam sue domine, et quod de hoc rescribam dominationi vestre. Tunc dixi eis: quando recessi, dominus marchio super hoc aliquos miserat ad dominum meum, dominus Bernabos et dominus comes Virtutum per ea que sensi alias pro certas (sic) suis intimis, plures miserunt ambaxiatores; nescio si negotia sint expedita, tamen si dicetis michi, de quo ego domino meo notificabo, sum certus, quod de hoc sentiet domino suo plenam gratiam et amorem. Super hoc ut personam nominarent multe sunt facte interogationes. Ipsi dixerunt, si negotium non haberet locum,

nolumus vituperare personam; tantum vobis dicimus, quod ipse est dux, habet terras, est etatis XXII annorum, attinet sibi et dominabus reginis, ut prediximus. Si modus erit, ostendemus vobis personam et terras. Ego autem ab alio scivi per alium modum, quod iste vocatur dominus dux de Lingex (sic) de Polana, natus est ipse et domina imperatrix ex duabus sororibus et dominus rex avus istius regis et avus ipsius fuerant fratres, domine regine consorti domini regis etiam attinet. — Auditis omnibus istis ille dominus Nichil satis turbatus est, quod non fuit in mei responsione, et certa verba protulit Toculero. Ego tarda hora misi pro eo et incepi facere sibi magnum festum et intravi truffas cum eo et feci aportari (sic) de vino, dicens: domine Nicolae, quia hodie non vidi vos, non potni habere requiem, et vissum (sic) fuit michi esse in inferno. Ac finxi nichil scire de dictis per eum, dicens: ego vellem conscilium vestrum de modo, quem tenet conscilium erga dominum meum. Ille respondit: domine, vos non egetis conscilio, et etiam expulistis me de isto negotio, et dominus rex vult, quod sim ad hoc, ut videam facta sua, et ego potuissem in hoc plus prodesse, quam aliquis alius. Tunc respondi: Imo volo vos etiam, si dominus rex nollet vos esse, ego velem (sic) quod essetis pro parte domini mei, et videbitis, si sibi servietis, quod dominus meus cognoscet et ego notificabo sibi de vobis. Tamen vellem aliud quam verba a vobis et videre experientiam. Tunc ipse respondit: si vultis esse contentus, ego aptabo istud negotium et faciam, quod fient privilegia vestra, et in casu, quod dominus vester sit contentus, solvetis $\overset{m}{XX}$ duchatorum et habeatis bullas et privilegia, et fiet una liga inter dominum regem et dominum vestrum. Tunc respondi: video, quod diligitis dominum meum; si est possibile, quod dominus rex faciat michi privilegia petita, ego non possem istud facere nec offerre aliquid in hoc, sed dominus rex bene poterit in alio requirere dominum meum absque eo quod ego faciam aliquod pactum, et sum certus, quod dominus meus semper erit conatus (sic) facere velle domini sui in eo, quod potest. Ad partem lige respondeo, dominus marchio Exstensis est pater suus et semper fuit unacum patre domini mei in unione et in pace et in guera. Sum certus, quod nullam faceret confederationem in qua ille non esset. Tamen non est necesse, quod dominus rex velit cum eo ligam, semper pater suus fuit dispositus ad grata patris domini regis et etiam dominus marchio in eodem modo et in sui iuvamine et in guera se exibuit, ita debet credere dominus rex,

quod omni vice esset, dum opus esset. Ille respondit: dominus rex vellet libentius esse cum domino vestro quam cum alio, et intendit eum habere in amicum et eget de factis suis. Ego tunc dixi: non est bonum signum petere pecuniam, quod sit sic.

Ipso die lune XXV. maii equitavit ad regem pro istis, fingit se servire, nondum vidi finem. Modo ego concludo, volui vobis cuncta notificare. Si eror (sic) aliquis est, de quo sum certus bona fide factum est et bono animo, et plus dico vobis, quod non est dictum verbum, quod vobis scribam et etiam alia, que obmito, quod non sit dictum cum causa et ratione, de quibus omnibus, quando fuero interogatus, dabo responsum. Tamquam informatus de modo, qui hic retinetur ad plenum omnia protuli fide pura, et ipsi semper sunt conati, ut in aliquo me obligent et in aliquo me capiant, et ego eos, ut vidistis. Ipsi devenerunt ad aliquod, ego in nichilo sum obligatus. Credo quod negotia habebunt bonum finem. Ideo videtur michi, quod scribatis michi duas literas, unam in quo contineatur vestra intentio, quid velitis me facturum et ab illo infra faciam, quod potero, ab illo supra nichil vel modicum faciam in pecunia subandiatis, quoniam michi videtur, quod nullo modo sine ea fieri possit, et in hoc ego considero, si vult pecuniam solam, non debet vos gravari solvere aliquam quantitatem, si velet aliud et pecuniam, unum gravaret aliud; sed de alio non potui tantum facere, ut exprimerent aliquid, ut vidistis, ymo dixerunt quod credebant vos in alio non gravari. Et hoc dixit dictus dominus Henrichus, dominus Nichil sive Nicolaus tetigit alia ut vidistis. In alia litera contineatur id, quod videtur vobis et sit placabilis sic, quod eam possim ostendere domino regi et conscilio, ut melius agam facta vestra. Et hoc cum fide dico, tamen in omnibus poteritis habere conscilium in domo et extra, prout vobis videbitur. Unum tamen cum revenentia dico, quod bene est, quod facta vestra secretius tractentur, quam fuerit factum in predictis, quoniam quando fui Verone, sunt michi narata cuncta, que portabam, ita quod per viam veni, possum dicere, in gladio, nec credo, quod hic aliquid profuerit, quoniam statim, cum fui hic, fuit michi dictum, quod portaveram centum millia duchatorum; quid fuerit responsum, obmito. Litere destinande credo esse bonum, transeant per Veronam, alibi nulla fiet presentatio, et veniant citius posse. Non missi citius nuntium, quia, ut predixi, de die in diem steti, ut essem locutus cum domino rege, nec aliquis de mundo isto medio, neque ambaxiatores de Flandra neque domini cardinales, qui

ibi erant, neque consciliarii cum eodem locuti sunt, quia cotidie stetit in nemoribus venando modo hic modo illuc, et credebam, quod visa litera domini marchionis et auditis verbis meis recederet totaliter ab illa petitione, et semper interim cum omnibus laboravi, ut petitio illa toleretur. Item notifico magnificentie vestre, quod dominus comes Virtutum tenuit hic ambaxiatorem suum a kal. novembris citra, et adhuc est hic, ut haberet privilegia vicariatus Vercellensis et aliarum certarum terrarum nec unquam aliquid potuit obtinere, nisi unam literam, que continet, quod promittit sibi in hiis et aliis complacere dominum citra in Tuscia, et multa exemia sibi misit et conscilio multa contulit. Item dominus Antonius de la Scala tenuit hic dominum Girardum, secretarium domini cardinalis Ravanensis et quendam Alexandrum de Ramopale, magistrum aulle domine sue, ut haberet privilegium vicariatus in totum, quia primum privilegium loquitur in partem sui et domini Bertolanii, nec dicit in solidum, nec potuit obtinere, et steterunt hic circha quatuor menses et multa exemia fecerunt et maximam quantitatem obtulerunt nec aliquid reportaverunt nec aliquis alius qui venerit . . . . . predicta aliquid reportavit, quam dictum est. Sed dixerunt consciliarii, quod propter fidelitatem, quam exibuit genitor vester erga quondam imperatorem, non intendunt vos pariter tractare cum aliis, et hoc est verum, ut a pluribus fidedignis percepi. Item habeatis pro certo, quod pro nunc nullo modo video parata negotia ut veniat, sed credo de anno futuro infalibiliter, pauci sunt, qui sciant eius intentionem de adventu suo, sed animus eius procerto videtur ad hoc ordinatus. Ego intravi unum modum, per quem ego sciam omnia, que deo duce in brevi rescribam vel verbo dicam. Est bonum, quod iterum scribatur domino regi pro parte domini marchionis, licet hic tractetur ab omnibus de salute bursie potius quam de fide et credulitate literarum; et scribatur etiam domino de Caldicio (sic) cuius titulum scitis et domino Henrico, cuius titulus est: Henricus de Duba capitaneus nec non camerarius regis boemie consciliarius regis Romanorum, et est miles, et inter cetera contineant litere ille, quod magnificentie vestre retuli, quod posuerunt eorum posse pro vobis etc., et similis litera fiat domino Petro de Varthimberg, licet primi duo multum possint et sint idem, tertius non tantum. Exemium fuit reputatum modicum ab omnibus comperui ut predixi. Statim rex interogavit aliquos, dum fui hic, quid portassem sibi, et si portassem sibi arma, et si habuissem arma, citius fuissem auditus ab eo pro certo. Dominus dux Teschi-

nensis non est hic, dominus archiepiscopus in uno castro parum proximo hic potest, dominus episcopus Lubicensis est in Alamania bassa et idem, ita quod litere domini regis pro parte vestri et domini marchionis sunt date, etiam ille domini de Caldicio et Petri camerarii, relique non sunt date, nec illa pecia, una alba nec anulli (sic) nec dabuntur, quia non est locus; tamen si ille dominus dux interim reverteretur ante perfectionem negotii, sibi darem, quia multum potest, si esset, anullos nullus habebit, et sic illo tempore, quo hic ero, ero sumptibus ipsorum, nec aliquis habuit a me adhuc aliquem denarium nec habebunt sine causa et labore ipsorum prius exibito.

Dominus dux Stefanus scivit de transitu meo et misit pro me, quod irem ad visitandum eum, et si equi essent fessi, missit suos. Ego respondi, quod ibam pro factis domini mei, et si contingeret. quod absit, aliquid sinistrum, ego possem me inculpare, nedum aliiquid ex illa mora illud michi contingit, quod habeat me excusatum, sed in reversione faciam iter per terras suas. Et tunc ille ambaxiator locutus est mecum de eo, quod alias dominus Trotinger milles est vobis locutus, et ostendit michi literas, quas illi scripsistis et quod libenter faceret parentelam cum magnificentia vestra, de quo alias est factus sermo, ut predixi et quod placeret michi in reversione eum visitare. Respondi, quod libenter faciam.

Denarii in casu, quod vobis placeat ponere, non est necesse, quod huc portentur, sed solum quod promitam. Ego duxi tantum quinque equos, Toculer et Jacobus remitunt singulum equum. Habeo hic cochum meum, sic non vivimus ad taxam, parvas faciemus expensas, licet hic sim cum lesione meorum negotiorum pro aliquibus, que pridie impossui fratri meo. dum fui Mantue, et etiam isti socii omnes, tamen dum adimpleatur intentio vestre dominationis, etiam si poneremus personam, quilibet contentatur. Insuper magnificentie vestre recomendo Bertolameum officialem ac familiam, quam dimisi Mantue et nos omnes toto corde. Insuper veniunt ad vestram dominationem tres Piferi, quos conduxit Toculer pro uno anno in ratione quinque duchatorum pro quoslibet et quolibet mense et expensarum, promiserunt facere mirabilia, et hic multum comendantur. Michi et sociis visum fuit pro meliori mitere Prandonem quo magis suficient, (!) pro eundo et redeundo, si vestre dominationi placuerit, et tanquam informatum de itinere. Qui piferi habuerunt a Jacobo de mandato Toculerii pro parte eorum salarii XLI duchatos,

dedit etiam dicto Prandoni pro expensis in hoc itinere duodecim duchatos et in alia parte . . . .[1]) mutuandi dictis piferis quinque duchatos auri.

Servitor vester Bonefacius de Cuppis. Prage XXVII maii.

Wallensteins letztes Quartier.

Von

W. Mayer.

Folgenschwere Begebenheiten lenken naturgemäß die Aufmerksamkeit auf jene Oertlichkeiten, an denen sie sich ereigneten. So ist auch die alte Staufenstadt an der Eger als Schauplatz einer Reihe weltgeschichtlicher Ereignisse wiederholt in den Vordergrund des historischen Interesses getreten, von denen hier nur das tragische Ende des Friedländers hervorgehoben sei. Der jähe Sturz des großen Kriegsmeisters, dessen Fall damals ganz Europa erschütterte, wäre selbst dann nicht in Vergessenheit gerathen, wenn ihn auch unseres Volkes Lieblingsdichter Schiller durch seine tragische Muse nicht verewigt hätte. Gerade hiedurch ist aber Eger als Wallensteinstadt ein mächtiger Anziehungspunkt für die Gebildeten aller Nationen geworden, deren alljährlich Tausende zu der Stätte pilgern, wo dieser Held seinem düsteren Geschicke erlag. Nichts desto weniger hat die Hochfluth der Wallenstein-Literatur nur geringe localgeschichtliche Ergebnisse erzielt, woran wohl in erster Reihe der Umstand Schuld trägt, daß in Eger selbst nur äußerst spärliche zeitgenössische Aufzeichnungen über dieses denkwürdige Ereigniß aufzufinden waren. Die zahlreichen Egerer Chronisten, die sonst ziemlich redselig über die mannigfaltigsten Vorfälle zu berichten wissen, befleißigen sich bei der Schilderung der „Execution des Friedländers und seiner Adhärenten" einer auffälligen Kürze und überliefern keinerlei relevante Einzelnheiten. Es ist dies nicht bloß der Wucht des blutigen Ereignisses zuzuschreiben, welches wie ein Alp auf der Bewohnerschaft Egers lastete, nachdem die schreckliche That bekannt geworden, sondern vielmehr auf directe Einschüchterung zurückzuführen, welche von Seite der Behörden auf die Bürgerschaft geübt wurde. Dafür spricht der Bericht, welcher sich im Egerer Stadtbuche[2]) über die am Montag, den 27. Feber 1634

1) Unleserlich.

2) Vom Jahre 1634 und 1635, Fol. 3 p. v.

abgehaltene Rathssitzung vorfindet: „Demnach gestern Abends vmb 4 Vhr die vier Burgermeister vnd der Rath vf die Burgkh ersordert worden, hat Herr Obrister Buedler vnd Herr Obr. Gordoun durch den Herrn von Steinhaimb[1]) vorhalten lassen, Es werde wißlich sein, waß wegen der hohen Officirj (Nahmens Herczog v. Friedland Generalißimus, H. Veldmarschalckh Flo, Hr. Graf Terzkj, General der Cavalleria, Herr Künczkj, gewesener Jägermeister im Königr. Böheimb vnd Rittmeister Niemann, so da alle gestern[2]) zu Nachts zwischen 8 vnd 9 Vhr, vff der Burgk alhier, über der Nachtmalzeit, der Herczog aber in seinem Zimmer bey der Alten Apoteckhen in Alexander Pachelbels Hauß niedergemacht vnd todgeschlagen worden) vorgangen. Damit man nun nit vergebliche gedanckhen schöpffen dörffte, alß hette man hierzu nit Vrsach gehabt, laße Herr Steinheimb ein Schreiben ab, darinnen sie für Rebellen gehalten. Mitt ermahnung deß schuldigen gehorsambs Ihr Kayf. Maytt. deßgleichen auch die Burgerschafft dahin zu halten, daß sie ebenfalß in schul(d)ig gehorsamb verbleiben vnd es man im wiedrigen sende, denselben alsobalden bestraffen wolte. Neben fernern Bericht, do diß werckh gestern[2]) mit vorgangen, man semptlich den Herzog v. Friedl. schweren sollen vnd müßen, oder der Erste Burgermeister hette sollen gespießet, der Andere geköpfft, vnd also fort durch den hiezu schon bestellten Scharffrichter procediret werden, biß die andern verwilliget vnd geschworen hetten. Drauf sich dann Burgermeister vnd Rath einhellig ercleret, Ihr Kayf. Maytt. alß dero Allergnedigsten Herrn, biß in Tod gehorsamb zu nerbleiben, maßen dann auch hent frühe vmb 8 Vhr wiederumb der ganze Rath, Gericht vnd ganze Gemeind vfs Rahthauß ersordert

---

1) Dieser bis dahin keinerlei öffentliche Stellung einnehmende Cavalier scheint von Butler nnd Gordon als Mittelsperson zwischen ihnen und der Bürgerschaft beigezogen worden zu sein. Unter dem 9. Mai 1637 kaufte „Veit Dietrich von Steinheimb auf Haslau und Seeberg, Röm. Kayf. Mayt. wolbestellter Obrist" ein Haus und einen Garten „beim Judenhof" (dem altjüdischen Gemeindehause Nr. 384 alt, 7 neu) in Eger (laut Amtsprotokoll vom Jahre 1637—1638 Fol. 29) und am 22. September 1638 das Gut Rommersreuth im Bezirke Asch. (Losungs-Copialbuch pro 1637—1720 Fol. 29.) Der Rath von Eger gewährte am 20. October 1639 ihm und seinen Nachkommen für sein Haus, welches er aus einem in der Judengasse und einem andern in der Naglersgasse gelegenen zu einem einzigen zusammengebaut hatte, die Freiheit von der städtischen Losung, bei welchem Anlasse er auch als fürstl. Würzburgischer Kriegsrath bezeichnet wird. (Losungs-Copialbuch 1637—1720, Fol. 1.)

2) Dies wurde am 26. Feber 1634 gesprochen, bezog sich also auf den 25. Feber; vom Tage der Rathssitzung und Eintragung in das Stadtbuch wäre es „vorgestern" gewesen.

vnd nochmalß einhellig erclert worden, in ihr Kayſ. Maytt. gehorſamb Leib guett vnd Bluett zuzuſeczen vnd in gehorſamb zu ſterben. Act. u. s."

In demſelben Sinne berichtet auch der (ungenannte) Correſpondent des Kurfürſten Anſelm von Mainz unter dem 27. Feber 1634[1]) an ſeinen Auftraggeber: „wan das nit geſchehen, ſo wehr vff den 26. Februarij der Stadtrath vnd Burgerſchafft zuſammengerufen, und wer auß Jhnen nit hette wöllen den Friedtländer und ſachſen ſchwören, von Zwei dazu hergebrachten frembden Henckern hingerichtet worden." —

Wenn nun unter dieſen Umſtänden die Nachforſchungen im Egerer Stadtarchive keinerlei für die Wallenſteinfrage entſcheidende Ergebniſſe liefern konnten, ſo haben ſich doch einige Aufzeichnungen vorgefunden, welche der Veröffentlichung werth erſcheinen. Hieher zählt in erſter Reihe die Liſte über die Vertheilung der mit Wallenſtein auf ſeinem letzten Zuge nach Eger gekommenen Freunde und Anhänger, ſowie ſeiner Hofhaltung und militäriſchen Bedeckung in die Quartiere der Stadt.[2])

Bekanntlich langte der verfehmte und geächtete Generaliſſimus am 24. Feber 1634 „in einer ſchlechten ſenſten von zwei Pferden getragen, von zwei Compagnien reutter begleitet, mit etlichen Kutſchen und Pagagywagen Abends um 4 Uhr[3]) an. Er hielt ſeinen Einzug ohne Sang und Klang durch das Oberthor[4]) und die anſtoßende Oberthorgaſſe (ſpäter Holzgaſſe, jetzt Rothkirchſtraße genannt) über den Marktplatz, nach dem er von Sandau her auf der alten Straße über Gaßnitz, Treunitz und Matzelbach kommend, an dem ſeither aufgelaſſenen, nunmehr in eine Parkanlage

1) Vgl. Friedrich Förſter, Albrecht von Wallenſteins Briefe. III. Theil. Berlin 1829. S. 308 Anm.

2) Außer dem wären noch einige Daten aus dem ſtädtiſchen Ausgabenbuche pro 1633 anzuführen, welche auf die Bewirthung Wallenſteins und ſeiner Generäle am Tage ihrer Ankunft in Eger Bezug haben, und unter den „Kriegsausgaben" verzeichnet ſind, als: Item den 10. April Hrn Hanuß Barrentter, ſo dem 24. Feb. 1634 für dem Hertzogen von Friedlandt 120 Maß, für dem von Jhlow 22 Maß, für Hrn Obr. Puttler 9 Maß, abſonders für Jhr Excell. H. Piccolomenj 47 Maß, zuſammen 198 Maß Wein à 30 kr. abgeben, am Vmbgeldt abgeſchrieben 99 fl. facit Böhm. . . . . 106 fl. 4 kr.
Item Martin Vogel, Metzker für 46 ℔. ſpeck ℔ à 8 kr. 35 ℔.
geraucherT Fleiſch à 5 kr. ſo für Jhr Fürſtl. Gn. von Fridlandt,
dann für 12 ℔ Schmier à 12 k. Den 27. May bezahlt . . 12 fl. 12 kr.

3) Nach dem vorangeführten Berichte des Correſpondenten von Kur—Mainz l. cit.

4) Dieſes beſtand aus zwei Theilen, dem äußeren Thore, welches auf dem jetzigen Theaterplatze an Stelle der Villen Nr. 1 und 18 ſtand und durch Jahrzehnte hindurch als Egerer Muſentempel benützt wurde, ſowie dem innern, ſchräg gegenüber belegenen Theile, der die jetzige Rothkirchſtraße abſchloß.

umgewandelten Friedhofe vorüber gegen die Umwallung der Stadt gezogen war. Behufs Unterbringung dieser bereits angesagten Truppe wurde eine Liste entworfen, welche von Außen die Aufschrift trägt: „Verzeichnus dess Herrn Generalissimi Ihr. Fr. Gn. Hertzog zu Mechelburg General-Staab vnd deroselben Hoffstadt. Wie solche den 24 Febr. 1634 ist losirt worden." Wir geben diese im Nachstehenden wortgetreu wieder:[1])

„Generalstad (sic!)

Ihr Fürstl. Gnd. H. Generalissimus Herczog zu Friedland	bey Chris. Heinr. Heergefellen.
Ihr Excell. H. Gen. Veld-Marschalckh Iloo	bey Christ. Bruschin.
deßen Canczley	in D. Gliczens Hauß.
Ihr Exell. Graf Terczkj	bey Sebastian Löwen.
deßen Canzley auch	aldo
H. Gr. Künczkj	bey H. Wolff Vetterl.
Stallung	bey H. Viether.
Ihr fürstl. Gn. zu Sachsen	bey Galle Kohut.
H. Oberste Buedler	Antonj Mayerhöfer.
Stallung	bey Hanß Seysert vnd Höfel.
H. Gen. Quartiermeist. Leuten	Hannß Bayreutter.
Stallung	in Hanß Hammers Hauß.
General Staabsquartierm.	Auch aldo.
Gen. Auditor	Hannß Rampff.
Stallung	in Jacob Hertells Hauß.
Gen. Kriegszalmeister	bei Georg Vlr. Bayer.
Gen. Adjutant Lencz	Martin Werner.
Stallung	in Dietels Prewhauß.
Gen. Prouoß	Adam Plänckhin Erben.
Stallung	in Georg Brann Hauß.
Gen. Prouoß Leutent	Clement Wassermann.
H. Gen. Comissar Haulitz	Chris. Klingkruogel.
	Andreß Frischey sen.
	B. Bernh. Schmidels Erben.
	Wolff Frisch Eyseus Hauß.
Adjutant v. Gr. Terczkj	Leonh. Gabler
Abgesandter v. Glochaw	Erhard Enigkel
Ordinantz Hauß	Martin Schneiderin
Scharfrichter	bey hiesen. Meister
Stockhauß	Thoma Fränckhin

1) Dieselbe erliegt im Egerer Stadtarchive unter Fasc. 56.

Dann sind etliche Henser verzeuchnet Abgeben

für Ihr Excell. Iloo Hoffstadt.

H. B. Adam Schmidel
Sebast. Zueber
Mertla Herttel
Wolffgang Lang Pütnerm.
Hannß Wernerin Tuchm.
Hannß Nonner Beckh
Hannß Hammerschmidt vnd sein Würth
Christoph Vischbach
Matth. Haml Ingenier
Joachim Naubertin

für Ihr Gr. Gn. von Tertzkj Hoffstadt.

Niclaß Seeberger
Wilhelm Forster
Hannß Oheimb
Hannß Bruschin
Matth. Lindner
Erhard Stromer
Michl Krembß
Hanß Cassp. Leutnerin
Jacob Hofman
Thoma Vogel
Valtin Stählingin
Steff. Kneblach.

Ihr Fr. Gn. H. Generalissimi Hoffstadt.

H. Obri. Hofmeister v. Scheffelberg . . . bei Appolonia Pruckfeldin
H. Canzler v. der Elß . . . . . H. B. Paulus Junkher
H. Obr. Stallmeist. v. Hardeckh . . . . . H. B. G. E. Werudel
H. Obr. Camerherr Gr. v. Dieterichstein . Antonj Göczin
H. Obr. Breuner vnd Cammerer . . . . H. B. Hanß G. Meinl
Cammerherr Teufel . . . . . Christoph Grillmayer
Cammerherr H. v. Starnberg . . . . . Adam Eberhardin
Trabantenhaubtman Herr Melsin . . . . Reichard Gabler
H. D. Sachß . . . . . Casp. Meuerl
H. D. Johann Babtista . . . . . Fr. Valtin Praetorin
H. D. Beselius mit seiner Canczley . . . Jeronym Vohl
Cammer Forir . . . . . bey Sebastian Nonner
Hof Zalmeister . . . . . Erhard Herman
H. Rittmeister Neumann . . . . . Andreß Cunradt
2 Balbierer . . . . . Erhard Schmidin
12 Trommeter . . . . . Hannß Sölch
Futterschreiber vnd sein Gehülff . . . . Hannß Wagner Poth
4 Thürhütter . . . . . Michel Michlin
Leib- vnd Tafelwescherin . . . . . H. Hannß Viether
12 Laggeyen . . . . . Niclaß Wagner
Roßmeister . . . . . Jeronym Lochner
H. Capitän de g^da . . . . . Hannß Cramer
Kuchelmeister . . . . . Georg Antonj Kiczkacz

2 Maister Köch . . . . . Endreß Linbeckh Sporer
H. Cantator Fleischackher vnd Ziergärttner . Fr. Hannß Michlin
Hofbeckh vnnd Mund-Köch . . . . . Hannß Stoll.
Kellermeister . . . . . Hannß Bernauer vnd Inwohner
Hoff Prouoß . . . . . Georg Ludwigin."

Dieser, acht Quartseiten umfassenden Liste ist eine zweite angeheftet, welche von Außen als „Quartier Nr. 18 fürm Gr. Tertzkischen Regtstaab vnd 5 Compag. zu Fneß, wie solche 1634 den 24. Febr. neben deß Herrn Generalissimi Fhr. Fr. Gn. Herczogs zu Mechelburg Generalvnnd Hoffstadt losirt worden", — bezeichnet ist. Aus diesem Verzeichnisse bringen wir den ersten Abschnitt mit der Ueberschrift: Quartier fürm Grafl. Terczkischen Regtstaab vnnd 5 Compag. zu Fuess."

Der Regimendtstaab.

H. Obrist Leutenant Gordon . . . . . Vf der Burckh
H. Obr. Wachtmeister . . . . . inn Fr. Wolff Frischeißin Hanß
H. Quartiermeister . . . . . Adam Walther
H. Regimentschutheiß . . . . . Niclaß Menerl
H. Prouiandtmeister . . . . . Andreß Chunrath
H. Prouiandtsnerwarher . . . . . Hannß Lochner Eramhandler
Prouoß . . . . . Niclaß Schömbachin
Stockhmeister . . . . . Niclaß Rüedel.

Officirer.

H. Haubtman Gordon . . . . . Georg Frießel.
H. Haubtman v. Wallnstein . . . . . Sebastian Löw."

Weiters werden nur die einzelnen Chargen, ohne die Namen ihrer Träger angeführt, worauf unter der Ueberschrift „Gemeine Knecht" die von der Einquartirung betroffenen Bewohner der Stadt genannt sind, deren Namen die Anzahl der ihnen jeweilig zugewiesenen Fußknechte beigesetzt ist. Hiebei werden folgende Oertlichkeiten der Stadt bezeichnet: Schlegelgaß, Bindergaß, Judengaß, Fleischgaß (heute Gschierstraße), Rosenbühl, beym Schloß, Naglersgaß (heutige Bohburggasse), vffm Pläczlein (jetzt Naglersplatz), vffm Graben, Mühlgaß, vff St. Johannis (Johannesplatz), beym Bruderhauß vnd dortherumb (jetzt: Brudergasse und Frauengasse), am Steinen (Steingasse), Scheffgaß (Schiffgasse), hinter der Schul herauff (jetzt Schulgasse) und am Marckh des Rings (Marktplatz). Schließlich wird die „Summa der gemeinen Knecht" mit 629 Mann angegeben.

Noch eine zweite Quartierliste erliegt in demselben Faszikel 56 des Egerer Archives, welche der Zeit nach unmittelbar vor der eben besprochenen angestellt worden war. Dieselbe trägt von außen den Vermerk: „Quartier Nr. 17. Wie solche heut den 9. Januarij A. 1634 fürm Grafl. Terczkischen Regimentsstaab vnnd 4 Compag. zu Fueß außgetheilt worden. NB. Diese hat gewehret biß 24. Febr. Ao. 1634."

Wir bringen selbe ihres zeitlichen Zusammenhanges wegen, wenn auch nur zum Theile, behufs Vergleichung mit der Ersteren:

„Der Regimentstab.

H. Obr. Leuttenandt . . . . . Chr. Heinr. Hergesell.

H. Obr. Wachtmeister . . . . . im Fr. Wolff Frischeißin Hauß.

Zu deßen Vnterhaltung deputirt[1]):

H. Bernhardt Schmiedtels Erben	60 Rthl.
gemelte Fr. Frischeißin	4 Rthl.
Anthoni Mayerhöfer	5 Rthl.
Gabriel Bernhardt	5 Rthl.
Paul Tragerin	4 Rthl.
Fr. Gliczin	1 Rthl.

H. Quartiermeister . . . . . Adam Walther

H. Wachtmeister Leutnant . . . . . Georg Adam Söldtner

2 H. Prouiandtmeister . . . . . Endreß Chunrath

1 Regt. Schultheiß . . . . . Niclaß Meuerl

Prouiandtsuerwalther . . . . . Hannß Lochner Cramhandler

Gerichtschreiber . . . . . H. Christ. Leouh. Renner

Gerichtswebel . . . . . Valtin Stelingin

Stokhmeister . . . . . Niclaß Rüedel

Officirer.

H. Haubtman Gordon . . . . . Georg Frießel deme zur Hülff deputirt wöchentlich 6 fl. zue reichen Fr. Bruschin.

H. Haubtmann von Wallenstein . . . . . Sebastian Löw deme zur Hülff deputiret wöchentl 9 fl. zue reichen H. Hieronymus Voll."

In dieser Liste beträgt die Zahl der gemeinen Knechte 684.

---

1) Hieraus ersieht man, daß diejenigen Bewohner, welche höhere Officiere mit deren Personal zu beqnartiren hatten, durch bestimmte Beiträge Anderer in den Stand gesetzt wurden, den gewiß nicht bescheidenen Ansprüchen der Einqnartirung gerecht zu werden.

Die Auffindung dieser interessanten Verzeichnisse gab den Impuls zu Nachforschungen in der Richtung, daß die den einzelnen Personen angewiesenen Quartiere nach ihrer jetzigen Lage festgestellt werden, um so die denkwürdigen Ereignisse des 25. Feber 1634 auch vom topographischen und localgeschichtlichen Standpunkte aus in die richtige Beleuchtung zu rücken. Das Archiv der Stadt Eger bot hiezu verschiedene Behelfe, von denen zuvörderst die Losungsbücher zu erwähnen sind. Für jedes Verwaltungsjahr, welches jedoch in Eger damals und bis in die neuere Zeit keineswegs mit dem Sonnenjahr zusammenfiel, sondern von einem Margaretentage (13. Juli) bis zu dem nächsten reichte, wurde nämlich ein Registerband angelegt und in denselben alle zur Entrichtung der bürgerlichen Steuer (Losung) Verpflichteten unter Anführung ihrer Jahresschuldigkeit eingetragen. Die Steuerzahler werden darin in einer bestimmten Reihenfolge nach der Lage ihrer Wohnungen, also nach Plätzen und Straßen, angeführt, so daß diese Verzeichnisse die ersten Anhaltspunkte für die Situation der einzelnen Häuser bieten. Hiezu kommt noch, daß diese Bücher auch Vormerke über die Besitzübertragung einzelner Realitäten enthalten, wenn an Stelle eines früheren ein neuer Steuerträger vorgeschrieben wird. Diese Losungsbücher reichen vom Jahre 1390 bis znm Jahre 1758, während die Contractenbücher, welche im 17. Jahrhunderte als „Amtsprotokolle" bezeichnet werden, vom Jahre 1617 an bis zu den Grundbüchern der neueren Zeit herauf ziemlich vollständig erhalten sind. Durch die darin aufgezeichneten verschiedenartigen Urkunden (Kauf-, Pacht-, Ehe- und Erbverträge) bilden diese Bände eine noch reichlicher fließende Quelle für die Erforschung der Besitzverhältnisse im Einzelnen und der wirthschaftlichen Entwicklung von Alt-Eger überhaupt. Auch die „Stadtbücher" (von 1552 bis 1787), welche die bei den Sitzungen des Rathes gefaßten Beschlüsse enthalten, bieten mit den noch theilweise erhaltenen Privaturkunden, besonders Testamenten von Angehörigen verschiedener Stadtgeschlechter, wie auch den „Losungs-Copialbüchern", welche die auf die städtische Losung bezüglichen Urkunden umfassen, für diese Nachforschungen werthvolle Nachweise. Die Hauptschwierigkeit ergab sich bei der Feststellung der Identität der in verschiedenen Büchern und Urkunden erwähnten Realitäten für jenen Zeitraum, in welchem dieselben nicht numerirt waren und nur durch Anführung ihrer Nachbarhäuser näher bezeichnet wurden. Im Jahre 1771[1]) wurde,

1) In dem Königswarter Gerichtsbuche II. Band, Fol. 43 heißt es: „Anno 1771, wo alle Menschen und Vieh in denen kayf. königl. Landen conscribiret und die Häuser nummeriret worden."

in Eger die erste Häuser-Numerirung durchgeführt, doch finden sich die Hausnummern erst vom Jahre 1773 an in den Urkunden regelmäßig angegeben. Bei dieser ersten Conscribirung der Egerer Häuser begann man die Zählung mit einem an das Oberthor anstoßenden Hause als Nr. 1 und schritt dann durch die lange Gasse und so fort in einer und derselben Reihe weiter durch die ganze innere Stadt, bis man wiederum auf der andern Seite des Oberthors anlangte, bei welchem das letzte Haus die Nummer 530 erhielt. Im Jahre 1807 erfolgte in Eger die zweite Numerirung der Häuser, wobei das Rathhaus am Marktplatze (das jetzige Gerichtsgebäude) zum Ausgangspunkte genommen, mit Nr. 1 bezeichnet und ebenfalls die in derselben Richtung auf einander folgenden Häuser fortlaufend nnmerirt wurden, bis man von der entgegengesetzten Seite abermals zum Rathhause gelangte:[1]) In den Urkunden des Jahres 1807 und 1808 werden die Häuser meist durch gleichzeitige Anführnng der alten und neuen Nummer bezeichnet, bis dann die ersteren außer Übung kamen, und die letzteren allein angewendet wurden. Endlich wurde am 24. Mai 1875 von der Stadtvertretnng die dritte Bezeichnung der Gebäude durch Orientirungsnummern, die für jede Gasse und jeden Platz mit Eins beginnen, beschlossen, welche noch heute besteht.[2])

In jenem Zeitraume, für welchen sowohl Losungs- als auch Contractenbücher vorhanden sind, also bis zum Jahre 1758, ergänzen sich dieselben gegenseitig meist in so übereinstimmender Weise, daß die Identität der einzelnen Liegenschaften selten zweifelhaft bleibt, wenn auch die Aussuchung der bezüglichen Eintragungen manchmal mit nicht unbedeutendem Zeitaufwande verbunden ist. Nach dem Jahre 1758 ist aber der Nachforschende auf die Contractenbücher allein angewiesen. Dieselben sind zwar mit alphabetischen, wenngleich nicht sehr sorgfältig angelegten Namensverzeichnissen der *Besitzerwerber* versehen; da aber die *Vorbesitzer* in diese Verzeichnisse nicht aufgenommen, auch darin bei den einzelnen Erwerbern die bezüglichen Realitäten nur selten angeführt sind,

1) Hier war die letzte Nummer 514. Die nächst höhere Nummer 515 wurde dem einzigen, bei der laufenden Zählnng übergangenen, in der Langengasse belegenen Seligsbergischen Hause beigelegt, weil sein Eigenthümer zwar Bürger von Eger, aber Jude war.

2) Vgl. „Zur Neunummerirung Egers". Von Georg Schmid. (Egerer Zeitung vom 1. December 1875, Nr. 96.) — Neben den neuen Orientirungsnummern werden die bei der zweiten Häuserzählung beigelegten Nummern als die alten angeführt, welche auch im Egerer Grundbuche beibehalten sind; dies waren selbstredend gegenüber den bei der ersten Numerirung gegebenen (alten) Nummern die neuen, solange die Orientirungsnummern noch nicht bestanden.

müssen diese Folianten, um sicher zu gehen, Blatt für Blatt durchgesehen werden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint überdies die Eigenthumsübertragung an Egerer Realitäten „inter privatos parietes" (innerhalb der vier Wände) die Regel, und die Eintragung der betreffenden Verträge in die öffentlichen Bücher nur die Ausnahme gebildet zu haben, weil am Beginne des jetzigen Jahrhunderts in vielen Urkunden auf solche häusliche Besitzübertragungen Bezug genommen wird, welche in den Büchern selbst nicht verzeichnet erscheinen. In Folge dessen ist auch die Reihenfolge der jeweiligen Besitzer in dem erwähnten Zeitraume trotz langwieriger, eingehender Nachforschungen zum Theile lückenhaft geblieben.

Bei Prüfung der Quartierliste vom 24. Feber 1634 im Einzelnen wird dem Forscher bezüglich der Wohnung des Herzogs die größte Ueberraschung bereitet, eine Ueberraschung deshalb, weil allgemein das Absteigequartier des Friedländers bei Alexander Pachelbel als feststehend angenommen wird, während die Liste lakonisch anführt: „Ihre fürstlichen Gnaden Herr Generalissimus Herzog zu Friedland bei Christoph Heinrich Heergesellen." Dieser bisher weder von einem Historiker, noch von einem andern Schriftsteller hervorgehobene Umstand kann dem bekannten Geschichtsschreiber der Stadt Eger Vincenz Pröckl nicht unbekannt geblieben sein, weil er sich ausdrücklich auf die Quartierlisten beruft;[1]) es scheint ihm aber nicht gelungen zu sein, diesen Inhalt der Liste mit dem oberwähnten, im Stadtbuche eingetragenen Berichte, wornach der Generalissimus in Alexander Pachelbels Hause gewohnt hatte, in Einklang zu bringen, weshalb er es vorzog, hievon gar keine Erwähnung zu machen. Nun ist aber auch in der am 9. Jänner 1634 entworfenen Liste dem Höchstcommandirenden (Obristleutenant Gordon) sein Quartier bei Christoph Heinrich Hergesell angewiesen, so daß keineswegs vermuthet werden kann, es sei bei dieser Eintragung ein Irrthum unterlaufen oder es habe vielleicht Wallenstein ein anderes, als das ihm ursprünglich zugedachte Quartier bezogen.

Um nun die Wohnung dieses Christoph Heinrich Hergesell sicherzustellen, wurden die Losungsbücher zu Rathe gezogen, und zwar zuvörderst jenes vom Jahre 1633, weil die blutige Katastrophe der Ermordung Wallensteins — wie schon oben hervorgehoben worden — in das Verwaltungsjahr 1633, also in den Zeitraum vom 13. Juli 1633 bis 13. Juli 1634 fällt. In diesem Steuerbuche erscheint nun am Marktplatze unmittelbar nach Alexander Pachelbel, der eine Steuersumme von 14 fl. zu

1) Eger und das Egerland. Von Vincenz Pröckl. II. Auflage. 1877. Falkenau. I. Band. S. 235. Anm.

entrichten hatte, Christoph Heinrich Hergesell mit einer solchen von 28 kr. eingetragen. Wie sich aus verschiedenen, in diesen Steuerregistern enthaltenen Vermerken ergibt, bildet der letztere geringe Betrag die von den Bewohnern der Stadt in ihrer Eigenschaft als Bürger zu zahlende, sog. Bürgerrechts-Losung, so daß derjenige, welcher keine höhere Steuer entrichtete, sicherlich keinen steuerpflichtigen Grundbesitz hatte. Dagegen ist die Losung des Alexander Pachelbel so bedeutend, daß daraus auf den Besitz eines größeren Hauses geschlossen werden kann. In den Losungsbüchern ist ferner durchwegs die Reihenfolge eingehalten, daß die in einem bestimmten Hause wohnhaften Inlente unmittelbar nach dem Eigenthümer angeführt werden, so daß im vorliegenden Falle Christoph Heinrich Hergesell als Bewohner des dem Alexander Pachelbel gehörigen Hauses nach diesem eingetragen erscheint.

Hiernach steht die Quartierliste mit dem in der Rathssitzung vom 27. Feber 1634 vorgetragenen Berichte, daß der Friedländer im Hause Alexander Pachelbels seinen Tod gefunden, vollkommen im Einklange.

Der nun als Quartiergeber des Herzogs von Friedland genannte Christoph Heinrich Hergesell gehörte einer zweifellos wohlhabenden Egerer Bürgerfamilie an. Sein Vater Christoph Hergesell erscheint in dem „Wahlbüchlein" bei der am 15. Feber 1617 vorgenommenen Erneuerung des Rathes zum erstenmal als Rathsherr und bekleidete diese Würde bis zu seinem, im Jahre 1619 erfolgten Tode. Seinem noch vorhandenen Testamente vom 23. October 1618 [1]) ist zu entnehmen, daß derselbe viermal verehlicht gewesen. Der zweiten Ehe ist der Sohn Christoph Heinrich, der dritten Hans Christoph und der vierten eine Tochter Anna entsprossen, welche Kinder beim Ableben ihres Vaters noch insgesammt minderjährig waren. Als eigenberechtigter Bürger ist Christoph Heinrich Hergesell zuerst im Losungsbuche des Jahres 1629,[2]) und zwar bereits unmittelbar nach Alexander Pachelbel mit seiner Bürgerlosung von 28 kr. angeführt. Dies wiederholt sich unverändert bis einschließlich 1633, während er im nächstfolgenden Jahre als „unter den Crämen" wohnhaft (mit derselben Jahreslosung) eingetragen ist, d. i. in jener Häusergruppe, welche gegenwärtig als „Stöckl" bezeichnet zu werden pflegt. Erst im Jahre 1638 (am 15. Juli) erwirbt er ein Haus in der Schlegelgasse, wahrscheinlich eines der Eckhäuser gegen die lange Gasse, und wird in

1) Erliegt im Fascikel Nr. 403 des Egerer Archives.

2) Laut „Ambts-Protocoll Anno 1628" fol. 136 ehelichte er am 13. Juli 1628 Magdalena, Tochter des Anton Wolrab, wobei unter den Beiständen der Braut auch Alexander Pachelbel genannt wird.

dem bezüglichen Kaufvertrage als Weinhändler bezeichnet. Bis dahin war somit dieser Christoph Heinrich Hergesell nur Miether, und zwar zur Zeit der Wallenstein-Katastrophe im Hause des Alexander Pachelbel.

Daß aber in der Quartierliste nicht der Hausbesitzer, sondern der Miethsmann als Quartierherr Wallensteins angeführt, erklärt sich daraus, daß Ersterer damals längst nicht mehr in Eger weilte. Die Mitglieder der Familie Pachelbel zählten zu den eifrigsten Anhängern der evangelischen Lehre, und hatte sich sowohl Wolfgang Pachelbel der Aeltere, der Vater Alexanders, als auch Wolfgang Pachelbel der Jüngere, sein Bruder, welche Beide als Bürgermeister von Eger fungirten, wiederholt auf das Eifrigste um die Ausbreitung derselben bemüht. Auch Alexander Pachelbel war ein so überzeugungstreuer Protestant, daß er sich zur Auswanderung entschloß und seiner Vaterstadt Valet sagte, als das Rescript Kaiser Ferdinands II. vom 16. Mai 1629 ergangen war. Zur Sicherung des Abzugsgeldes, welches nach dieser kaiserlichen Verordnung von den Egerer Emigranten entrichtet werden mußte und ein Fünftel ihres ganzen Vermögens betrug, wurde sodann in der Rathssitzung vom 30. Juli 1629[1]) beschlossen, dem Alexander Pachelbel oder „in seiner Abwesenheit seiner Hausfrau zu melden, daß hiemit all sein Vermögen, liegend und fahrend, so viel dessen vorhanden, arrestirt und ihm und ihr das Geringste davon zu führen verbotten sein soll". — Alexander Pachelbel zog nach Wunsiedel,[2]) während sein Haus vom Egerer Rathe sequestrirt und, wie bereits erwähnt, seit 1629 an Christoph Heinrich Hergesell vermiethet worden war. Dieses ansehnliche Gebäude, nach einer noch jetzt im Hausflur sichtbaren Jahreszahl im Jahre 1603 vom damaligen Eigenthümer Reinhold Holldorf ganz neu aufgeführt, enthielt jedenfalls ebenso geräumige, als schöne Localitäten, da in demselben regelmäßig die vornehmsten Officiere einquartirt wurden. Nach dem blutigen Ereignisse vom Jahre 1634 scheint Christoph Heinrich Hergesell das Haus, worin die Soldateska übel

1) Stadtbuch pro 1628—29, Fol. 236—237.

2) Dortselbst bekleidete er das Amt eines Bürgermeisters, und lebt sein Andenken noch heute in der Benennung des stattlichen „Pachelbelhauses" fort. Sein Todesjahr war bisher nicht sicherzustellen, und selbst dem eifrigsten Forscher der Geschichte dieses Egerer Patriziergeschlechtes, dem Hrn. Dr. Joh. Friedr. Pachelbel, I. kgl. Pfarrer in Lindau, ist dies nicht gelungen, zumal die Sterbematriken in Wunsiedel nur bis 1645 zurückreichen. Jedenfalls starb er später, als im Jahre 1633, wie Pröckl (im Egerer Jahrbuch 1872, S. 179) behauptet, da in den Losungsbüchern bis einschließlich im Jahre 1640 Alexander Pachelbel, und erst von 1641 an dessen Erben als Besitzer des Hauses angeführt erscheinen.

gehaust magen mag,[1]) alsbald verlassen zu haben und, wie bemerkt, in das nahe gelegene „Stöckl" übersiedelt zu sein. Im nächstfolgenden Jahre zogen die Väter der Gesellschaft Jesu in dasselbe ein, welche es vorerst um einen Jahreszins von 50 fl. mietheten,[2]) bis sie am 3. März 1642 dieses Haus käuflich erwarben. Laut des „kleinen Gerichtsprotokolles der Stadt Eger" vom Jahre 1642[3]) wurde dieser Vertrag zwischen „Clemens Cleemayer, Bürger und Handelsmann zu Wonsiedl als constituirten Beuolmächtigten von Weyl. Herrn Alexander Pachelbel, gewesenen Inwohners in Eger Seel. hinterlassenen Erben" über ihr anererbtes „Haus am Marckh allhier zwischen Herrn Johann Adam Schultheißen[4]) und Georgen Meyers[5]) Häusern Innen liegent" mit „denen Ehrwirdigen Hrn. Pat. Soc. Jesu" abgeschlossen, wobei der Betrag von 1450 fl. und ein Herdgeld von 50 fl. als Kaufpreis vereinbart wurde. Die Jesuiten sind sodann in den Losungsbüchern bis einschließlich 1705 als Besitzer dieses Hauses mit einer jährlichen Losung von 19 fl. 14 kr. angeführt. In diesem Jahre weist das Steuerbuch (Fol. 10, b) folgende Eintragung auf: „Die Hrn. PP. Soc. Jesu lassen ihr Wohnhaus bey einziehung in das neue Collegium, so ihnen die Stadt zu ihrer Wohnung eingeraumbt,[6]) Ihnen wider ab, vnd solches gemeiner stadt mit 19 fl. 14 kr. wiederumb zuschreiben vnd übergeben". Schon das Losungsbuch des folgenden Jahres enthält (Fol. 11, b) den Vermerk, daß die „Herren Losunger im Namen eines wohledlen Rathes das von denen Hrn. PP. Soc. Jesu der Stadt wieder cedirte und übergebene Wohnhaus oder Collegium am Marckh mit 19 fl. 14 kr. ihnen ab und solches tit. Hr. Burgermeister Johann Adam Junkher, der es um 3750 fl. erkauft, mit soviel hinwiederum zuschreiben lassen." Der hierüber ausgefertigte Gewährbrief datirt erst vom 26. November 1715,[7]) worin Bürgermeister und Rath der Stadt Eger urkunden, daß sie ihr „per cessionem von denen wohlehrw. Hrn. PP. Soc. Jesu überkommenes Wohnhaus zwischen Hrn. Joh. Phil. Müllers Med. Dr. (N.-C. 493) und Gregor Gottfrieds Handelsmanns (N.-C. 491) Häusern liegend, dem Johann Adam Junkher von Obercoureuth auf

1) Vgl. Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges von Christoph Gottlieb von Murr. Nürnberg, 1790. S. 345.
2) Programm des k. k. Obergymnasiums Eger vom Jahre 1852. S. 17.
3) Fol. 108; erliegt im Archive der Stadt Eger.
4) Wie im Folgenden dargethan werden wird, das Haus Nr. 493 alt, 4 neu, am Marktplatze.
5) Haus Nr. 491 alt, 2 neu, ebendort.
6) Dies war das Haus Nr. 507 alt, 6 neu, am Marktplatze.
7) Losungs-Copialbuch 1639—1720, Fol. 163.

Liebeneck, mitältesten Bürgermeister", um 3750 fl. verkauft haben. Dieses durch Jahrhunderte hindurch im Egerlande blühende Patriziergeschlecht der Junker blieb aber nur bis zum Jahre 1735 im Besitze dieses Hauses, da am 21. Juli d. J. die Erben des genannten Johann Adam Junker von Oberkunreuth[1]) das „zwischen Johann Philipp Müllers, Phil. et Med. D^ris^, dann Gregor Gottfrieds Häusern angelegene Wohnhaus" gleichzeitig mit den Meiergütern Oberkunreuth, Liebeneck und Oberpilmersreuth um 44.000 fl. Rh. und 375 fl. Schlüsselgeld an die Stadt Eger verkauften, welche seither im Besitze dieses Gebäudes blieb, da im Egerer Grundbuche (Einlage Nr. 492) das Eigenthumsrecht an dem Hause N.-E. 492 alt (3 neu) am Marktplatze noch jetzt auf Grund des angeführten Kaufvertrages vom 21. Juli 1735 für diese Stadtgemeinde einverleibt ist. Dasselbe diente später den Stadtcommandanten, welche in Eger bis in die neuere Zeit herauf fungirten, zur Wohnung; jetzt sind in den Räumen dieses historisch denkwürdigen Hauses (das Stadthaus genannt) die städtischen Aemter, sowie das Egerer Museum untergebracht.

In der Quartierliste folgt auf den Generalissimus unmittelbar sein höchstgestellter Officier Christian Freiherr von Ilow (Illo), seit dem 19. October 1633 Feldmarschall, dem seine Wohnung bei „Fr. Christoph Bruschin", d. i. bei der Frau oder Witwe des Christoph Brusch angewiesen ward. Wir finden selbe im Losungsbuche für das Jahr 1633 „am Ring" mit einer jährlichen Steuerleistung von 8 fl. 12 kr. angeführt, welche vom Jahre 1640 an dem Johann Helbig, Apotheker, vorgeschrieben wird. Laut Contractenbuches pro 1639—1640 (Fol. 155) ging nämlich „Magdalena, Wittwe nach dem Apotheker Christoph Brusch" eine zweite Ehe mit Johann Helbig ein, und wurde der bezügliche Ehevertrag am 4. November 1640 abgeschlossen. Dieselbe blieb aber Besitzerin dieses Hauses, wenngleich ihr Ehegatte als Steuerzahler figurirt.[2]) Im Jahre 1672 ließen die Erben[3]) der „Magdalena Helbigin"

1) Als solche werden im Contractenbuche pro 1734—1737, Fol. 184 ff. angeführt: die Wittwe Anna Margareta geb. von Bygatto, dann die Söhne Georg Adam auf Schloppenhof und Johann Josef auf Rupprechtsreuth, „Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz wirkl. geheimer Rath, dann Ihro hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Sulzbach Cammerjunker und Obristforstmeister des Herzogthums Sulzbach", endlich die Töchter Maria Magdalena von Graffenreuth, Maria Rosina, dann Anna Margareta und Maria Clara Junker von Oberkunreuth.

2) Dieser Vorgang, daß der Ehegatte an Stelle seiner Frau als Besitzer und Steuerzahler in den Losungsbüchern genannt wird, kehrt regelmäßig wieder.

3) Unter ihnen wird Johann Philipp Martini auf Pograth genannt, welcher im Contractenbuche pro 1667—1668, Fol. 77 am 29. September 1667 als

dem Georg Pfautsch, Provisor aus Tyrnau, welcher schon am 14. Mai 1664[1]) die in demselben Hause befindliche „Officin und Apotheke beim gulden Löwen" von ihnen käuflich erworben hatte, auch das Wohnhaus am Markt zuschreiben.[2]) Nunmehr verblieb diese Realität im Besitze seiner Familie bis zum Jahre 1730, und erscheinen in den Losungsbüchern von 1682 bis 1689 seine Witwe, dann bis 1713 seine Erben gemeinsam, weiters bis 1722 sein Sohn Johann Philipp Pfautsch und schließlich bis 1730 dessen Erben als Steuerträger angeführt. Wie das Contractenbuch für die Jahre 1730—1731 (Fol. 197) ausweist, wurde bei der am 4. September 1730 vorgenommenen „gerichtlichen Theilung" (ohne nähere Angabe) das „Pfautschen-Haus" dem Stadtphysikus Med. und Phil. Dr. Adam Josef von Scholz zugewiesen, welcher am 11. Feber 1733 „das Pfautschen-Haus auf dem Markt zwischen dem Veylschen[3]) und Johann Jakob Maffers[4]) Häusern liegend" an den Rathsherrn Johann Barthl Antoni um 3000 fl. verkaufte.[5]) Bis zum Jahre 1745 ist Letzterer, und sodann sein Sohn Johann Andreas Antoni in den Losungsbüchern als Eigenthümer eingetragen. Auf welche Art jedoch der im Contractenbuche von 1773—1777 (Fol. 69) als Besitzer dieses Hauses genannte Müller Johann Hofmann dasselbe erworben, ist aus den noch vorhandenen Archivalien nicht sicherzustellen; die Identität des Gebäudes ergibt sich daraus, daß dieselben Nachbarhäuser benannt sind. Dadurch, daß diese beiden anstoßenden Gebäude in apodiktischer Weise sicherzustellen waren, ist auch jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß dies das Haus N.-C. 509 alt, 8 neu (am Marktplatze) gewesen. Erst im Contractenbuche des Jahres 1799 (Fol. 12) findet sich wieder eine auf dieses Gebäude Bezug habende Eintragung vor, daß nämlich „das Adam Hofmannsche Wohnhaus auf dem Ring N.-C. 177, 178 und 507" an Johann Hofmann zugewiesen wurde, welcher es sofort (am 9. Jänner 1799) an Anton Güntner um 5600 fl. verkaufte.[6]) Aus dem Nachlasse desselben fielen die Wohnhäuser „N.-C.

Besitzer dieses Hauses bezeichnet wird, und dessen Tochter Margareta Sibilla sich am 20. April 1665 mit Georg Pfautsch vermählte. (Contr.-B. 1664 bis 1666, Fol. 147.) Die übrigen Erben waren: Johann Christoph Brusch, Johann Ernst Brusch und Magdalena Dreßlin von Neuenburg geb. Bruschin.

1) Contractenbuch 1664—1666, Fol. 21.
2) Losungsbuch pro 1671.
3) Das Haus N.-C. 508 alt, 7 neu, am Marktplatz.
4) Haus N.-C. 510 alt, 9 neu, ebendort.
5) Contractenbuch 1732—1734, Fol. 205.
6) Contractenbuch 1799, Fol. 16.

509 und 180" im Jahre 1823 dem Michael Güntner[1]) zu, der sie am 9. Juli 1841[2]) an die Ehegatten Franz und Wilhelmine Blechschmid weiter veräußerte. Nachdem diese Häuser am 24. März 1846 in den Alleinbesitz der Letzteren gelangt waren,[3]) wobei sie urkundlich als „das Wohnhaus N.-C. 509 am Ring mit dem Hause N.-C. 180 hinter den Schulen" bezeichnet wurden, kam es im Jahre 1872 zur executiven Versteigerung derselben, welche hiebei von der gegenwärtigen Eigenthümerin Johanna Hahn als Meistbieterin erworben wurden. Die Identität des von Ilow bewohnten mit diesem Hause N.-C. 509 alt, 8 neu, ist trotz der in der Reihenfolge seiner Besitzer offen gebliebenen Lücke vollkommen sichergestellt, zumal dieses am Marktplatze belegene Haus mit dem rückwärtigen, in der Schulgasse liegenden und einem zwischen diesen beiden im Hofraume situirten, ebenfalls bewohnten Gebäude ein zusammen gehöriges Ganzes — zugleich auch ein sogenanntes Durchhaus zwischen dem Ringplatze und der Schulgasse, bildet — welches bei der ersten Egerer Häuser-Conscription die drei Nummern 177 und 178 (hinter den Schulen), sowie 507 (am Marktplatze) erhalten hatte, während bei der nächstfolgenden Zählung der Häuser das in der Schulgasse belegene Gebäude mit der Nummer 180 und jenes am Marktplatze mit Nr. 509 bezeichnet, das Hofgebäude aber nicht mehr abgesondert numerirt wurde. Noch jetzt sind auch in der Grundbuchseinlage Nr. 180 der Stadt Eger die beiden Häuser mit diesen Nummern auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 23. Juli 1872 für die obgenannte Besitzerin eingetragen. Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß „Frau Christoph Bruschin", somit auch der bei ihr einquartirte Feldmarschall Ilow, das vordere, am Marktplatz belegene Haus bewohnten, da ja Erstere im Losungsbuche des Jahres 1633, wie bereits erwähnt, unter den „am Ring" Wohnenden aufgeführt erscheint.

Daß Ilows Kanzlei, welche nach der Quartierliste in „Dr. Gliczens Haus" untergebracht war, nicht allzu weit von der Wohnung des Feldmarschalls entlegen gewesen, war von vornherein zu vermuthen und die gepflogenen Nachforschungen haben auch in der That auf das Nachbarhaus N.-C. 508 alt, 7 neu, hingewiesen. Es ist dies jenes am unteren Marktplatz gelegene, sogenannte Schirndinger Haus, das durch seine altdeutsche Bauart (insbesondere durch den mit ragenden Zinnen gezierten Giebel) die Aufmerksamkeit jedes Besuchers der alten Egerstadt erregt und

1) Liber contract. de ao. 1821, Fol. 315.
2) Contractenbuch 1844—1846, Fol. 336.
3) Contractenbuch 1844—1846, Fol. 144.

wegen seines architektonischen Werthes von Prof. Bernhard Grueber eingehende Würdigung und figurale Darstellung gefunden hat.[1])

Nichtsdestoweniger bot die Eruirung dieses Hauses anfänglich einige Schwierigkeiten, da ein Dr. Glicz in den Losungsbüchern nicht anzufinden war. Erst die Contractenbücher boten die nöthigen Anhaltspunkte hiezu. In dem „Amtsprotokolle" vom Jahre 1633 findet sich nämlich (Fol. 53) der Ehevertrag des „Dr. Johann Gliczen, der Arczeney Doctorn und Schultheißen des Adolczhoffischen Regiments zu Fuß" „mit Frau Ludmilla Magdalena, weil. Gregor Barreuters des Raths Wittib", welcher am 26. April 1633 abgeschlossen wurde. Da nun derselbe Dr. Glicz mit seiner Ehegattin[2]) am 11. Juli 1634 ein „nach Gregor Barreuter ererbtes" Meiergut[3]) verpachtete, unterliegt es keinem Zweifel, daß „Dr. Gliczens Haus" kein anderes, als das in den Losungsbüchern der Jahre 1633 und 1634 für „Gregor Barreuters Erben" eingetragene gewesen. Nach einem in das Losungsbuch des Jahres 1646 eingetragenen Vermerk ließen diese Erben das Haus ihrem Miterben Hans Ernst Barenther zuschreiben, aus dessen Nachlaß das „Vorder-, Hinter- und Mitter-Haus", zwischen Hrn. Johann Philipp Martini (wie bereits oben dargethan, N.-C. 509 alt, 8 neu) und der Herren Jesuiten Häusern (letzteres N.-C. 507 alt, 6 neu)[4]) belegen, von seinen Erben am 29. September 1667 an Georg Andreas Schmidl von Seeberg auf Scheibenreuth um 1450 fl. und Herdgeld von 30 fl. verkauft wurde. Thatsächlich besteht auch dieses Haus (N.-C. 508 alt, 7 neu) aus drei hinter einander liegenden Gebäuden, welche in dieser Urkunde[5]) einzeln hervorgehoben werden. Nach dem Ableben des letzterwähnten Eigenthümers gelangte dasselbe laut Losungsbuch des Jahres 1707 vorerst in den Besitz der Erbin Maria Rosina Müeßl, bis „Johann Fabian Müeßl, Hauptmann und Commandant des Grämiczhauses Hohenberg und seine Frau Eheliebste Maria Rosina Müßlin, eine geb. Schmidlin von Seeberg" am 31. December 1716 dieses Wohnhaus „auf dem untern Markt zwischen Johann Philipp Pfautschens (N.-C. 509) und Georg Antoni Scholzens (N.-C. 507)

1) Die Kaiserburg zu Eger. Prag, 1864. Tafel XV. Fig. 54.

2) Diese erscheint in der Quartierliste vom 9. Jänner 1634 unter jenen Personen, welche zum Unterhalte des Obristwachtmeisters (Lesley) beizutragen hatten, mit 4 Rth. angeführt.

3) Gehaag bei Eger, laut Amtsprotokoll vom Jahre 1634, Fol. 74.

4) Hier sei die Bemerkung gestattet, daß auch die in den einzelnen Urkunden genannten Besitzer der Nachbarhäuser in ihrer Aufeinanderfolge Gewähr für die Identität des betreffenden Hauses bieten.

5) Contractenbuch 1667—1668, Fol. 77.

Häusern liegend, an Nicolao Beylen des Raths pro 3800 fl." verkauften. Dessen Witwe Maria Kunigunde geb. Otto vermachte in ihrem am 11. April 1729 errichteten Testamente[1]) ihrem Sohne Georg Adam Beyl als Universalerben auch „das Haus am Markt zwischen den beiden Scholzischen Häusern", nämlich dem ehemals den Jesuiten, seit dem 4. September 1730 der M. Anna Barbara Scholz gehörigen Hause N.-C. 507 und jenem des Dr. Adam Josef Scholz (N.-C. 559),[2]) gelegen. Ein Nachkomme dieses Georg Adam Beyl, Franziska Aquilar geb. Beylin, verkaufte dieses „ihr Wohnhaus N.-C. 506 auf dem untern Markt, zwischen Hrn. Anton Gabler des Raths (N.-C. 507) und des Mahlmüllers Johann Hofmann (N.-C. 509) Häusern" liegend, am 27. Juli 1774 an Andreas Riedl, dessen Nachkommen bis auf den heutigen Tag im Besitze desselben geblieben sind. Die Erben nach Andreas Riedl verkauften am 11. August 1832 „das Haus N.-C. 506 alt, 508 neu am Ring" an die Eheleute Karl und Barbara Riedl.[3]) Die dem Ersteren gehörige Hälfte „des Hauses N.-C. 508" wurde am 11. Juni 1839[4]) an Karl Norbert Riedl eingeantwortet, worauf Barbara Riedl demselben auch ihre Hälfte käuflich überließ.[5]) Aus seinem Nachlasse fiel das Haus seinem Sohne Karl Riedl zu,[6]) für welchen es in der Einlage Z. 508 des Egerer Grundbuches vorgeschrieben erscheint.

Unsere Quartierliste führt nunmehr „Ihr. Excell. Grafen Terzki", d. i. den Feldmarschall-Lieutenant Adam Erdmann Grafen Trczka auf, welcher durch seine Gemalin Maximiliana geb. Harrach mit dem Herzoge von Friedland verschwägert war und insbesondere die Verbindung desselben mit den schwedischen Abgesandten vermittelt hatte.[7]) Sein Quartiergeber Sebastian Löw wird im Losungsbuche pro 1633 als „am Ring" wohnhaft angeführt, welcher in seinem Testamente vom 26. Jänner 1639[8]) seine Ehegattin Margareta Sibilla als Haupterbin einsetzte. Dieselbe folgt denn auch in den Losungsbüchern auf ihn bis zum Jahre 1640, worauf ihr zweiter Ehegatte Jakob Erlmann von Erlsfeld bis 1649, sodann wiederum sie als „Fr. Jakob Erlmanin", endlich im Jahre 1650 ihr dritter Gatte Hanns Christoph Horn als Steuerträger angeführt er-

1) Dasselbe erliegt im Fasc. 420.
2) Contractenbuch pro 1730—1731, Fol. 197 und 198.
3) Contractenbuch 1831, Fol. 323.
4) Contractenbuch 1838, Fol. 197.
5) Contractenbuch 1841, Fol. 186.
6) Mittelst Einantwortungsurkunde vom 19. November 1884, Nr. 7721.
7) Hallwich, Wallensteins Ende, II. (Einleitung, S. CLVII).
8) Dasselbe befindet sich im Fascikel 409.

scheinen. Nach Ausweis des Contractenbuches vom Jahre 1650—1651 (Fol. 152) verkaufte Margareta Sibilla, wieder verehlichte Horn, „geb. Junckherin von Oberconreith mit guet wissen und willen, auch genehmhalten Ihres ieezigen Herzliebsten Hrn. Christoph von Horn, vnder der hochlöblichen Cron Schweden geweßenen Fendrichs, die von Ihrem liebsten Herrn Seel. Sebastian Löw ererbte Behausung am Marckh, zwischen Hrn. Georg Otto und Abraham Kölbels Häusern liegend, an Johann Paul Dreßelu, wohlverordneten Bürgermeister der Stadt Eger" am 28. August 1651 um 890 fl. Im Besitze dieses angesehenen Geschlechtes der Dressl von Neuberg verblieb dieses Haus bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und werden in den Losungsbüchern bis 1663 der oberwähnte Johann Paul Dressl, dann bis 1683 Fr. Magdalena Dreßlin, weiters von 1684 bis 1739 Johann Christoph Dressl und von 1740 bis 1758 seine Erben als Eigenthümer desselben genannt. Laut Contractenbuch pro 1761 — 1763, Fol. 68 waren sodann die Brüder Georg Adam und Johann Adam Dressl gemeinsam Besitzer des bezeichneten Wohnhauses auf dem Markt, zwischen den Häusern der Witwe des Thomas Funk und der Töchter des Ferdinand Rupprecht gelegen, welches nach dem Tode des Ersteren am 20. Juli 1761 in den Alleinbesitz des Letzteren überging. Am 2. November 1782 veräußerte[1]) seine Witwe Anna Maria ihr „am untern Markt zwischen der Magdalena verwittweten Loquain und Rosalia Mühlventzlin Wohnhäusern situirtes, mit N.-C. 486 bezeichnetes" Haus an Andreas Nießer um 2400 fl., aus dessen Verlassenschaft dieses Wohnhaus N.-C. 486[2]) am 1. Mai 1798 der Tochter Elisabeth verehl. Bachmayer zugewiesen wurde. Letztere erwarb am 25. Juli 1810[3]) auch das Nachbarhaus N.-C. 485 alt, 487 neu, von Vincenz Witz, k. k. Oberlieutenant bei Erbach-Infanterie, der es nach Magdalena Loquai am 12. April 1810 geerbt hatte.[4]) Nach dem am 18. Juni 1835 erfolgten Tode der Elisabeth Bachmayer wurden beide Häuser „N.-C. 487 und 488" am 16. September 1836 an die Töchter Anna Bayer und Elisabeth Röder zu gleichen Antheilen übertragen[5]) und übergingen nach dem Ableben dieser beiden Mitbesitzerinen an deren überlebende Ehegatten Karl Bayer und Johann Wilhelm Röder.[6]) Am

1) Contractenbuch 1780—1783, Fol. 259.
2) Contractenbuch 1799, Fol. 106.
3) Contractenbuch 1809—1812, Fol. 238.
4) Ibidem. Fol. 159.
5) Liber contractuum 1836, Fol. 316.
6) Grundbuch vom Jahre 1855, Fol. 152.

25. Feber 1867 gelangten sie jedoch zur executiven Feilbietung, wobei sie von dem Egerer Kammerfelder-Fonde erstanden und sofort an die Stadtgemeinde Eger weiter verkauft wurden,[1]) welche dieselben mit dem Kaufvertrage vom 8. September 1891 an Magdalena Widtmann veräußerte.[2]) In neuerer Zeit wurden beide Häuser in ein einziges Gebäude (Nr. 41 neu) vereinigt, dessen zur rechten Hand vom Hausthore gelegener Theil das ehemalige Haus N.-E. 488 darstellt, in welchem Graf Trczka und seine Gemalin, welche ihn nach Eger begleitet hatte, zur Zeit der blutigen Katastrophe einlogirt waren.

Der dritte von Wallensteins Anhängern, der sein Todeslos theilte, war Wilhelm Graf Kinsky von Wchynitz, durch seine Gemalin Elisabeth geb. Trczka von Lipa Schwager des Vorgenannten, welcher bis zum Jahre 1628 die Charge eines Oberstjägermeisters des Königreiches Böhmen bekleidet hatte. Er war mit dem französischen Gesandten Fenquières zu Dresden in Verbindung getreten und hatte demselben auf eigene Faust die weitgehendsten Anerbietungen im Namen des Friedländers gemacht.[3]) Auch er war in Begleitung seiner Gattin nach Eger gekommen und hatte nach der Quartierliste seine Wohnung bei Wolf Vetterl angewiesen erhalten. Dieser erscheint gleichfalls unter den „am Ring" Wohnhaften im Losungsbuche des Jahres 1633 angeführt und hatte nach einem Vermerke des Losungsbuches vom Jahre 1629 das Wohn- und Brauhaus der Erben nach Johann Wernher um 2000 fl. t. (teutscher Währung) käuflich erworben. In den Losungsbüchern erscheinen von 1647 bis 1652 seine Erben, dann die beiden Söhne Hans Christoph und Lubert Adam Vetterl als gemeinsame Besitzer, bis Ersterer am 7. October 1687 seine Hälfte des Wohn- und Brauhauses, „in der Judengaß am Eck" liegend, an seinen Bruder Lubert Adam Vetterl von Wildenbrunn[4]) um 1800 fl. in das Alleineigenthum überließ.[5]) Nach dem Tode des Letzteren und seiner Gattin Anna Franziska übernahm Adam Christoph Vetterl von Wildenbrunn am 26. Feber 1731 das Wohn- und Bräuhaus „unten am Eck"

---

1) Grundbuch vom Jahre 1858, Fol. 190.

2) Grundbuchseinlage Z. 487 der Stadt Eger.

3) Vgl. Hallwich, a. a. O., pag. CLX.

4) Dieses Prädicat erinnert an die großen Verdienste, welche sich mehrere Mitglieder dieses angesehenen Stadtgeschlechtes um die Hebung der Franzensbader Heilquellen, insbesondere um die Ausdehnung des Versandes des Egerbrunnens erworben haben.

5) Contractenbuch pro 1685—1687, Fol. 179.

um 2800 fl.,[1]) welcher es mittelst Testamentes vom 17. April 1734[2]) seinem Bruder Ignaz Maximilian um 4000 fl. vermachte. Am 17. August 1785 gelangte „in der Ignaz Vetterl von Wildenbruunschen Gantsache" das „Wohnhaus N.-C. 482 hinter der goldenen Sonne nebst Bräuhaus" zur Feilbietung und wurde von Paul Fischer erstanden, welcher es am 25. August 1806 an seinen Sohn Christoph um 10.000 fl. übergab.[3]) Von ihm überging das „Wohn- und Brauhaus N.-C. 482 alt, 484 neu, in Eger am Ring" durch Kauf am 29. December 1846 an Mathes Bartl, von dem es die Egerer Sparcassa am 11. December 1883 erwarb. Dieses Gebäude, welches am unteren Markt an der Ecke desselben und der Judengasse lag, führte im Volksmunde die Bezeichnung „Türkenkopf", da unter dem an diesem Eckhause bestandenen, altdeutschen Erker als Verzierung der Kopf eines Turbanträgers angebracht war. Auch das unmittelbar anstoßende Gasthaus „zur goldenen Sonne"[4]) wurde von der genannten Sparcassa erkauft, welche diese beiden Häuser demoliren und an deren Stelle (1883) einen imposanten Neubau im Renaissance-Stil aufführen ließ, dessen lichte freundliche Hallen durch gar nichts an jenes altersgraue Haus erinnern, in welchem Gräfin Kinsky weilte, als ihr die Hiobspost von der Ermordung ihres Gemals überbracht wurde. Ein Lakay war nämlich, wie ein gleichzeitiger Bericht[5]) erwähnt, aus der Burg entwichen und hatte den Gemalinen der Grafen Trczka und Kinsky mitgetheilt, wie selbe zu Witwen gemacht worden, noch bevor Hauptmann Deveroux mit seiner Executionstruppe im Pachelbelhause angelangt war. In einigen zeitgenössischen Darstellungen[6]) wird erwähnt, daß Wallenstein das Jammergeschrei dieser Frauen vom Platze (d. i. dem Marktplatze) her vernahm und in Folge dessen an das Fenster trat, um nach der Ursache des Lärms zu fragen. Dieser Umstand wird hier aus dem Grunde besonders hervorgehoben, weil er in Verbindung mit unseren, auf die Quartierliste gegründeten Feststellungen eine Handhabe bietet, die bisher noch offene Frage zu beantworten, in welchem Zimmer Wallenstein den

1) Contractenbuch 1730—1731, Fol. 379.
2) Erliegt im Fasc. 420 des Egerer Archives.
3) Contractenbuch 1806, Fol. 75.
4) Vgl. unten S. 392 ff.
5) Die Flugschrift: „Eigentliche Abbildung und Beschreibung des Egerischen Panketts ꝛc. Anno 1634, in Bogengröße, mit 4 bildlichen Darstellungen; abgedruckt in C. G. Murrs: Ermordung Albrechts von Friedland (Halle, 1806) und in V. Pröckls: Eger und das Egerland I. S. 142, Anm. 142.
6) Sowohl in dem vorstehend erwähnten Flugblatte, als auch in den: Annales Ferdinandei von Graf Khevenhüller. Regensburg und Wien. 1640—1646.

Todesstoß empfangen. Bei dem Mangel einer bestimmten diesbezüglichen Nachricht ist man auf Combinationen angewiesen, welche nach einer Ansicht auf ein gegen den Marktplatz vorne hinausgelegenes, jetzt einfensteriges Gemach hinweisen, während eine andere Meinung ein dreifensteriges, im mittleren, den Hofraum umschließenden Theile des Gebäudes befindliches Local für des Herzogs Schlafzimmer hält. Das Haus Alexander Pachelbels, in welchem der Friedländer bei Christoph Heinrich Hergesell einquartirt war — das jetzige Stadthaus — reicht nämlich vom Ringplatze bis auf den rückwärts gelegenen Kirchenplatz, zur Zeit der Katastrophe der Friedhof, welcher sich um die Nikolaikirche ausbreitete. Durch das geräumige Vordergebäude führt vom Marktplatze her eine tiefe Thoreinfahrt in den nahezu quadratischen Hofraum und von diesem durch das ebenso breite Hintergebäude ein zweites Thor auf den Kirchenplatz; zwei schmale Seitentracte verbinden diese beiden Haupttheile des Gebäudes und umsäumen mit denselben den Hofraum, aus welchem die inneren Räumlichkeiten ihr Licht empfangen. An beide Seiten dieses Gebäudes sind Nachbarhäuser angebaut, und zwar gegen Osten, also gegen die Kirchengasse und den Kirchenplatz zu, ein einziges Haus, welches aus zwei anstoßenden, im Jahre 1634 noch getrennt bestandenen Häusern vereinigt wurde, und gegen Westen hin zwei Häuser, von denen das zweite die Ecke des Marktplatzes mit der Steingasse bildet. Jenseits derselben war das zweite, am Ringplatze gelegene jenes, in welchem Graf Trczka wohnte. An dieses reihten sich gegen Westen bis zur Brudergasse weitere drei Häuser an; diese Gasse vereinigt sich hier mit der Judengasse und dem Marktplatze. Quer gegenüber, jenseits dieser Straßenmündung stand jenes Eckhaus, in welchem Kinsky logirte. In gerader Linie beträgt die Entfernung vom Stadthause zu dem Quartier des Grafen Trczka 75 und zu jenem des Grafen Kinsky 85 Schritte. Hiernach leuchtet es ein, daß das Wehklagen der genannten Frauen nur dann die Aufmerksamkeit des Herzogs erregen konnte, wenn sich derselbe in einem auf den Marktplatz hinaus gelegenen Gemache befand, keinesfalls aber, wenn er sich in einem Hinterzimmer aufhielt, da im letzteren Falle sowohl die dazwischen liegenden Nachbarhäuser, als auch der Vordertract des Pachelbelhauses selbst, den Schall gänzlich abschwächen mußten. Jene Chronisten und mehrere, zum Theil namhafte Historiker, welche die Ermordung Wallensteins in ein im ersten Stockwerke des Mitteltractes gegen den Hofraum zu gelegenes Zimmer verlegen, ließen sich durch die ihnen wohlbekannte Nachricht, daß der Herzog durch das Weinen und Schreien der erwähnten Frauen aufgeschreckt worden, zu der Annahme verleiten, daß die dem Friedländer so nahe stehenden Familien der Grafen Trczka

und Kinsky entweder in dem Hintergebäude des Pachelbelschen, oder in einem der anstoßenden Häuser einquartirt waren, eine Annahme, welche durch die Quartierliste vollkommen widerlegt erscheint. Demnach muß das Todeszimmer des Friedländers im ersten Stocke des Vordertractes im Pachelbelhause gelegen gewesen sein, wodurch alle Combinationen und Ungereimtheiten in der Darstellung der letzten Momente Wallensteins hinfällig werden.[1])

Von den am Fastnachtsamstage des Jahres 1634 in der alten Kaiserburg zu Eger niedergemetzelten Wallenstein'schen Officieren ist noch Heinrich Neumann (auch Niemann) zu nennen, vormals Wallensteins Vicekanzler im Herzogthum Friedland, dann mit der Charge eines Rittmeisters zu vertraulichen Sendungen verwendet,[2]) welcher durch blutdürstige Aeußerungen bei dem letzten Bankette eine besonders feindselige Gesinnung gegen das Haus Oesterreich verrathen haben soll. Nach der Quartierliste war er nicht, wie man vermeinen sollte, in der Nähe des Generalissimus am Ringplatze, sondern in der von der Mitte des Marktes gegen Westen abzweigenden Schleglgasse einquartiert. Sein Hausherr „Andres Cunradt" hatte nämlich am 9. Juni 1625[3]) von seinem Vetter Hans Gabler dessen Haus in der Schleglgasse, zwischen Leonhard Gablers und Christoph Rämbs Häusern liegend, um 900 fl. erkauft, und erscheint auch in den Losungsbüchern bis zum Jahre 1642 unter den in dieser Gasse wohnhaften Steuerträgern angeführt. Nach einem Vermerke im Losungsbuche des letzterwähnten Jahres ließen seine Erben die ganze Hauses-Losung an den „Vicestadtschreiber" Thomas Reichl als Eidam Cunradts überschreiben, nach dessen Tode seine Witwe bis 1647 eingetragen erscheint, welche im Losungsbuche des nächsten Jahres als „Fr. Reichlin, jetzt Hr. Hanns Michl Hänflings Hausfrau" bezeichnet wird, und an deren Stelle sodann bis 1667 dieser ihr zweiter Ehegatte als Steuerträger genannt ist. In diesem Jahre läßt er laut Losungsbuch sein Haus in der Schlegelgasse seinem Eidam Elandi Billet zuschreiben, welcher am 30. November 1673[4]) „sein Haus in der Schlegelgasse, zwischen Clement Ernstbergers und der Anna Maria Ottin Häuserm" an Johann Wenzl Wieschehradsky um 520 fl. verkaufte. Dessen Erben ließen nach Ausweis des Losungsbuches

1) Eine eingehende Erörterung dieser Streitfrage fällt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung. Ziemlich erschöpfend wird dieselbe von Vincenz Pröckl im Egerer Jahrbuche 1872, S. 152 ff. behandelt.
2) Hallwich, a. a. O. I. S. 420, Anm. 1.
3) Contractenbuch pro 1625, Fol. 148.
4) Contractenbuch pro 1672—1675, Fol. 115.

vom Jahre 1700 dieses Haus an Sebastian Grassold überschreiben, womit auch der Kaufvertrag vom 3. Feber 1701[1]) im Einklang steht. Im Jahre 1740 wird laut Losungsbuch das „Grassoldsche Haus in der Schlegelgasse" dem Antoni Otto, der noch ein Haus am Marktplatze versteuerte, zugeschrieben, dessen Witwe Anna Maria Ottoin es am 8. Mai 1755 ihrem Sohne Georg Antoni Otto um 2450 fl. käuflich überließ.[2]) Aus seinem Nachlasse ward es der Antonia von Schusmann geb. Otto am 26. Hornung 1796[3]) eingeantwortet, deren Erben das nunmehr mit „Nr. 449 in der Schlegelgasse" bezeichnete Haus am 1. November 1814 um 8260 fl. an Rosalia Czunpelik veräußerten,[4]) welch Letztere es am 3. September 1842 an ihre Tochter Rosalia Walenz abtrat.[5]) Im Erbwege gelangte es sodann am 17. November 1866 an die Tochter der Letzteren Rosalia Schueler geb. Walenz,[6]) welche es am selben Tage an die Eheleute Johann und Elisabeth Bütterich käuflich überließ, deren Erbin Barbara Bütterich seit dem Jahre 1891 Eigenthümerin dieses Hauses ist, welches die neue (Orientirungs-) Nummer 14 führt.

Wenden wir uns nun von den blutenden Opfern zu den Urhebern der verhängnißvollen That, so ist vorerst der Commandant der Festung Eger, der erst am 21. Feber 1634 zum Oberst ernannte Johann Gordon, der Veranstalter des Fastnachts-Bankettes, zu nennen, welcher in der Burg selbst wohnte, jedoch nach Ausweis der älteren (vorletzten) Quartierliste bis zur Ankunft Wallensteins gleichfalls bei Christoph Heinrich Hergesell einlogirt war, demnach seine Wohnung in Alexander Pachelbels Hause, des Herzogs wegen geräumt hatte.

Obrist Walther Butler, die Seele und das Haupt des gegen Wallenstein in's Werk gesetzten Anschlages, war nicht am Marktplatze, sondern in einer Seitengasse einlogirt. Dieser anscheinend auffällige Umstand findet seine Erklärung darin, daß Butler bei Aufstellung der Quartierliste überhaupt nicht berücksichtigt worden sein dürfte, da sein Eintreffen mit Wallenstein nicht angesagt war. Auf eine nachträgliche Einschiebung seines Namens in die Liste deutet auch der Umstand, daß sein Name an einer anderen Stelle und mit einem anderen Quartier angeführt war, dort aber durchstrichen ist. Bekanntlich war Butler mit der Bewachung der

1) Contractenbuch 1700, Fol. 45.
2) Contractenbuch pro 1754—1756, Fol. 156.
3) Contractenbuch 1795, Fol. 165.
4) Contractenbuch 1812, Fol. 229.
5) Contractenbuch 1841, Fol. 208.
6) Grundbuch vom Jahre 1856, Fol. 297.

oberpfälzischen Pässe betraut, wurde aber von dort abberufen und zum Marsche auf den „Weißen Berg" beordert. Er war dieser, ihm allerdings auffälligen Weisung gefolgt und hiebei vor Mies mit dem Generalissimus zusammengetroffen, der ihn nunmehr mit sich nach Eger nahm. Daselbst wohnte er nach Ausweis der Quartierliste bei Antoni Maierhöfer, welcher im Losungsbuche als „hinter den Schulen", also in der jetzigen Schulgasse wohnhaft angeführt erscheint. Hiebei ist aber zu bemerken, daß von dieser, parallel zur Ostfront des Marktplatzes verlaufenden Gasse mehrere „Durchhäuser" eine kurze Verbindung mit dem Hauptplatze herstellen, und insbesondere das von Butler bewohnte Maierhöfer'sche Haus neben dem Hintergebäude des bereits erwähnten Barrenter'schen Hauses (Nr. 508 alt, 7 neu) gelegen war, durch welches zweifellos ein Durchgang auf den Ring führte. Ueberdies konnte man von dort aus in wenigen Schritten über den Friedhof (jetzt Kirchenplatz) zum Hinterthore des von Wallenstein bewohnten Pachelbelhauses gelangen. Laut Losungsbuch vom Jahre 1654 ließ Fr. Antoni Maierhöferin ihr Haus dem Sebastian Löw zuschreiben, worüber der Kaufvertrag vom 8. Feber 1658[1]) ausgefertigt wurde. In dieser Urkunde wird das Haus als „hinter der Schul beim Röhrkasten zwischen Johann Barrenters des Raths und der Thannerischen Erben Haus liegend" bezeichnet. Das Thannerische ist das jetzt mit Nummer 507 alt, 6 neu, versehene Haus am Ringplatze, zu welchem zwei rückwärts am Friedhofe gelegene kleinere Häuser gehörten, welche in den Besitz der Gesellschaft Jesu gelangten, später als Pfarr- und Caplanhaus benützt und schließlich zur jetzigen Erzdechantei umgebaut wurden. Die Erben des obgenannten Sebastian Löw verkauften „ihr Haus hinter der Schul zwischen Georg Andreä Schmidls von Seeberg vf Nebanitz" Haus (N.-C. 508 alt,7 neu) und „der gemeinen Stadt Pfarrhaus" liegend, am 29. Juni 1705 um 690 fl. an Christoph Wilhelm,[2]) dessen Witwe „Anna Regina Wilhelmbin ihr Haus hinter der Schul zwischen Franz Werscher, Gürtlers (welcher das Hinterhaus von N.-C. 508 alt, 7 neu, am 13. October 1711[3]) erworben hatte) und „der gemeinen Stadt Pfarrhaus liegend, an Johann Georg Behner, kais. Erzkaufverwalter in Bleystadt", am 17. Juni 1716 um 800 fl. weiter veräußerte. In den Losungsbüchern erscheint dieser Käufer bis 1719 als Steuerträger angeführt, worauf „Johann Georg Behners Fr. Wittib" nachfolgt. Laut Contractenbuch pro 1780—1783 (Fol. 92) verkauften „die Magdalena Behnerischen Erben das an sie erb-

1) Contractenbuch pro 1655—1659, Fol. 9.
2) Contractenbuch pro 1704—1707, Fol. 168.
3) Contractenbuch für 1711—1714, Fol. 27.

lich gediehene, mit Nr. 180 bezeichnete Wohnhaus hinter den Schulen" am 19. November 1780 dem Miniaturmaler Michl Knieschek um 1700 fl. und 3 Ducaten Herd- und Schlüsselgeld, welcher es am 19. Jänner 1803 an Wolfgang und Rosina Köstler um 3825 fl. weiter veräußerte.[1]) Aus dem Nachlasse dieser Besitzer wurde das „Wohnhaus hinter der Schul N.-C. 182" am 20. Juli 1838 dem Josef Köstler eingeantwortet[2]) und von diesem am 6. März 1841 an Margareta und Ottilia Friedrich um 1700 fl. C.-Mze. käuflich überlassen,[3]) von denen die Letztere mittelst Einantwortungsurkunde vom 2. Juli 1859[4]) auch die der Ersteren gehörige Hälfte erwarb und sodann mittels Kaufvertrages vom 23. November 1863[5]) dieses Haus N.-C. 182 ihrem Schwiegersohne Nicolaus Adler um 2000 fl. ö.W. überließ. Aus seinem Nachlasse fiel es den Kindern Georg und Rosina Ottilia zu,[6]) von denen Ersterer laut Einantwortung vom 17. März 1888 Z. 1817 seine Schwester beerbte, und somit (Grundbuchseinlage Nr. 182) Alleinbesitzer dieses Hauses wurde, welches die neue Nummer 6 in der Schulgasse führt.

Obristwachtmeister Walther Lesley, der in diesem blutigen Drama ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle spielte, war nach der Quartierliste in „Fr. Wolf Frischeisin Haus" untergebracht, welche „Fr. Dorothea, weil. Hrn. Wolf Frischeisens des Raths Wittib" am 19. März 1628[7]) ihre „Behausung am Markt und Eck der Schlegelgasse" zwischen den Häusern des Andreas Frischeisen (am Ringplatze) und des Thomas Fröhlich (in der Schlegelgasse) liegend, an Wolf Josef Schönstetter um 1875 fl. böhm. verkauft, sich aber hiebei das Wohnungsrecht „in dem mittleren Parterre des Hauses" auf Lebenszeit vorbehalten hatte. Da sie in diesem Hause zur Zeit der Einquartierung Lesleys wohnte, erklärt sich die Bezeichnung desselben in der Liste als der Frau Frischeisen Haus. Im Losungsbuche des Jahres 1645 wird dieses Wohnhaus, „so der Fr. Frischeisin gewesen," dem Wolf Josef Schönstetter ab- und dem Obristwachtmeister Melchior Adam von Moser zugeschrieben, der es am 5. October 1643[8]) um 1050 fl. erkauft hatte, in welchem Vertrage nur das Haus

1) Contractenbuch vom Jahre 1801, Fol. 323.
2) Contractenbuch pro 1838, Fol. 36.
3) Contractenbuch vom Jahre 1840, Fol. 323.
4) Grundbuch 1854, Fol. 279.
5) Grundbuch 1855, Fol. 20.
6) Mit der Einantwortung vom 12. Mai 1873, Nr. 2710 laut Grundbuch 1872, Fol. 171.
7) Contractenbuch des Jahres 1628, Fol. 62.
8) Contractenbuch pro 1642—1645, Fol. 110.

des Andreas Frischeisen als benachbart angeführt wird. Der Käufer war jener im Dienste der Stadt Eger stehende Officier, welcher am Tage nach der Katastrophe den von Regensburg nach Eger ziehenden Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg gefänglich einbrachte, durch welche That er sich nach seiner wenig rühmlichen Haltung bei dem Eindringen der Sachsen in die Stadt (1631) wieder rehabilitirte.[1]) Sein Erbe „Christoph Maximilian von Moßern, Herr vf Kasalup" (Kosolup) verkaufte sein „anererbtes Wohnhaus in Eger neben des Michl Wiedtmann Gastgebers Behausung" — (es war dieser Wiedtmann der Besitznachfolger des Andreas Frischeisen, zugleich Gastwirth „zum schwarzen Bären") — und „am Eck der Schlegelgasse" liegend, an Johann Friedrich Winkhlern von Haimseldt am 14. Mai 1670, um 1350 fl.,[2]) worauf es dieser am 29. Mai 1671[3]) an „Anna Lucrezia Schlentzkin", Ehegattin des Adam Karl Schleutzky von Dobrowicz, um 1500 fl. weiter veräußerte, deren Erben dieses Wohnhaus „neben Johann Michl Wiedtmanns Behausung und am Eck der Schlegelgasse liegend, an Peter Johann Antoni Bigatto" um 1500 fl., am 6. October 1674 käuflich überließen.[4]) Am 26. Jänner 1710 übergab es Letzterer[5]) seinem Sohne Johann Adam Bigatto um 2000 fl, bei dessen Familie dasselbe bis zum Jahre 1747 verblieb. Am 14. November d. J. verkauften „die Bigattoischen Creditores das in die Crida mitverfallene, von ihnen aber in der Gand erstandene und von Einem hochedlen, hoch- und wohlweisen Rath zuerkannte Bigattoische Wohnhaus am Ring zwischen des Ferdinand von Widmann, kais. kön. Postverwalters Haus und am Eck der Schlegelgasse gelegen", an den Rathsherrn Johann Adam Limbeck um 2500 fl. und 6 Speciesducaten Herdgeld. Nach dessen Tode gelangte es (1793) in den Besitz seines Sohnes Maximilian Limbeck, Ritter von Lilienau, kais. Rathes und Bürgermeisters der Stadt Eger, dem es aber erst unter dem 18. März 1809 als „Haus N.-C. 476 am Ring" eingeantwortet wurde.[6]) Seine Töchter Rosina von Krapf und Barbara Freiin von Schneeburg, denen es am 21. März 1810 durch Erbgang zufiel,[7]) veräußerten dasselbe am

1) Melchior Adam von Mosern starb laut Todtenbuch der Pfarre St. Nicolai am 6. Juni 1667.
2) Contractenbuch von 1669 bis 1671, Fol. 118.
3) Contractenbuch von 1669—1671, Fol. 176.
4) Contractenbuch pro 1672—1674, Fol. 193.
5) Contractenbuch 1709—1711, Fol. 281.
6) Contractenbuch 1809—1812, Fol. 20.
7) Contractenbuch 1809—1812, Fol. 219.

25. Juli 1824[1]) an die Eheleute Mathäus und Eva Kräuling um 7000 fl. C.-Mze. Von deren Erben gelangte es im Kaufswege am 5. Jänner 1858[2]) an Vincenz und Anna Kraus, und von diesen am 15. December 1869 an Josef Karl Ertl,[3]) dessen Erben sich bis heute im Besitze dieses Hauses befinden. (Grundbuchseinlage Nr. 476.)

In unmittelbarer Nachbarschaft des Herzogs war — wahrscheinlich mit Rücksicht auf dessen persönliche Neigungen — der Astrolog Zeno und, jedenfalls aus praktischen Gründen, die Kriegskanzlei untergebracht. Die Quartierliste führt unter dem Hofstaate des Friedländers den „Dr. Johann Babtista" an, der niemand anderer als der Genuese Dr. Gianbatista Zeno war, „des Herzogs Nativitätsteller", wie ihn Gallas[4]) nennt. Er wohnte bei „Fr. Valtin Praetorin," also bei der Witwe des Valentin Praetor, eines Arztes, welcher nach den Losungsbüchern das an Alexander Pachelbels Haus anstoßende Gebäude bewohnte. Seine Erben erscheinen bis zum Jahre 1640 als Steuerträger angeführt, in welchem Jahre sein Sohn Sebastian Praetor, Bader und Wundarzt, am 25. März „sein Haus am Markt, zwischen Andreä Crahamers und Alexander Pachelbels Häusern liegend", an den Handelsmann Georg Mayer um 725 fl. verkaufte.[5]) Auf den Letztgenannten folgt in den Losungsbüchern seit 1649 Hans Mayer, welcher am 8. August 1655 sein Haus am Markt „zwischen der Jesuiten und der Frau Schönstetterin Häuser" gelegen, an Adam Hieronymus Seeberger um 740 fl. veräußerte,[6]) aus dessen Besitz es am 23. September 1680 im Kaufswege an Hans Christoph Schneider um dieselbe Summe überging.[7]) Hiebei werden als Nachbarhäuser jenes des Dr. Lubert Erbeni von Schönerben und das Collegium der P. P. Societatis Jesu angeführt, von denen letzteres, wie schon erwähnt, das Pachelbelhaus gewesen, während ersteres von Andreas Crahamer zuerst an seinen Tochtermann Wolf Josef Schönstetter, dann an dessen Witwe (die „Frau Schönstetterin") und von dieser an ihren Eidam Dr. Lubert Erbenius von Schönerben übergangen war. Wie das Losungsbuch vom Jahre 1740 besagt, ließ Hans Christoph Schneider das Haus dem Gregor Gottfried, „der es um 1600 fl. erkauft," zuschreiben, dessen Erben dasselbe im

1) Contractenbuch 1824, Fol. 91.
2) Grundbuch vom Jahre 1852, Fol. 368.
3) Grundbuch vom Jahre 1860, Fol. 371.
4) In seinem Berichte vom 10. März 1634. Vgl. Neue militärische Zeitschrift. III. Band, 7.—9. Heft, Wien 1812. S. 60.
5) Contractenbuch vom Jahre 1640, Fol. 115.
6) Contractenbuch 1655—1659, Fol. 37.
7) Contractenbuch 1678—1680, Fol. 203.

Jahrt 1756 an den Miterben Christof Gottfried übertragen ließen. Nach den Stadtbüchern vom Jahre 1764,[1]) sowie von 1767 und 1768[2]) wurde das Haus in der Christof Gottfried'schen Gantsache öffentlich feilgeboten, doch ist der Ersteher desselben nicht genannt. Erst am 25. November 1803 findet sich in den Contractenbüchern ein auf dieses Haus Bezug habender Vertrag, mittelst dessen Jungfrau Theresia Pützlin die ihr gehörige Hälfte des „Wohnhauses N.-C. 489" an ihren Schwager Georg Anton Veyl und dessen Kinder verkaufte,[3]) welche Käufer die andere Hauseshälfte bereits besaßen. Wenn nun auch die Erwerbung des ehemals Christof Gottfried'schen Hauses durch die eben genannten Personen urkundlich nicht nachweisbar ist, so kann doch kein Zweifel über die Identität dieses Hauses obwalten, weil nicht nur das eine Nachbarhaus, das jetzige Stadthaus (Nr. 492 alt, 3 neu), sondern auch das andere anstoßende Gebäude (Nr. 490 alt, 1 neu) vollkommen sichergestellt ist. Nach Georg Anton Veyl gelangte das Haus Nr. 489 am 27. December 1809 an den Sohn Josef Veyl,[4]) gegen dessen Verlassenschaft Kaspar Wilhelm auf Altenteich Execution führte und „das Haus Nr. 489 alt, 491 neu, am Ring" zur Feilbietung brachte, wobei dasselbe am 8. December 1821 von Johann und Katharina Schäck um das Meistgebot von 6405 fl. erstanden wurde.[5]) Wie das Contractenbuch vom Jahre 1847[6]) ausweist, überging dieses Haus am 20. Mai 1847 in das Eigenthum der Katharina Schäck geb. Bachmayer und ein Jahr später in den Mitbesitz des Wilhelm Schäck, welche gemeinsamen Eigenthümer dasselbe am 1. März 1865 an die Eheleute Johann und Magdalena Widtmann verkauften. Derzeit sind die Kinder des Erstgenannten gemeinsam mit der Letzteren Eigenthümer dieses Hauses, welches in der Grundbuchseinlage Nr. 491 der Stadt Eger eingetragen ist und die Orientirungsnummer 2 am Marktplatze führt.

In dem anderen Nachbarhause des Alexander Pachelbel war nach der Quartierliste „Dr. Bosselius mit seiner Kanzlei" untergebracht, womit nur Dr. Balthasar Wesselius (Wesselv), der Director der Kriegskanzlei des Herzogs gemeint sein kann. Sein Quartiergeber war der Apotheker Hieronymus Voll aus Karlsbad, welcher am 39. November 1629 von Severus Knauff das Haus „unten am Frauenmarkt, neben Alexander

1) Fol. 69, 119, 125 und 265.
2) Fol. 42.
3) Contractenbuch 1803—1806, Fol. 79.
4) Contractenbuch 1809, Fol. 131.
5) Contractenbuch 1821, Fol. 120.
6) Fol. 339 und 340.

Pachelbels und Adam Pfrengers Häusern liegend" um 900 fl. erkauft hatte.[1]) Das letzterwähnte Haus besteht nicht mehr als selbständiges Gebäude, sondern bildet den gegen den Kirchenplatz zu gelegenen Theil des auf dieser Seite an das Stadthaus anstoßenden Gebäudes N.-C. 4 Marktplatz, Nr. 1 Kirchengasse und Nr. 1 Kirchenplatz, welches die alte Nummer 493 führte. Dies ergibt sich aus dem Kaufvertrage, den die Erben nach Adam Pfrenger am 8. November 1643[2]) mit Hans Wohlrab abschlossen, und womit sie demselben ihr „Haus auf dem Kirchhof am Eck, neben der Apotheken[3]) und der Herrn Jesuiten Häusern gelegen", um 375 fl. verkauften. Auf Hieronymus Voll folgt in den Losungsbüchern bis 1638 seine Witwe und sodann 1639 Hans Adam Schultheiß, ohne daß eine Bemerkung beigefügt wäre. Auch in den Contractenbüchern findet sich kein Vertrag hierüber vor, so daß die Vermuthung nahe liegt, dieser Schultheiß sei der zweite Ehegatte der Besitzerin gewesen, welcher für dieselbe angeführt wurde. Am 29. März 1644 verkaufte Johann Adam Schultheiß sein „Haus auf dem Markt sammt der Officin zwischen Hannßen Wolrabens und der Hrn. Patrum Societatis Jesu Häusern" an den Apotheker Heinrich Pflug um 1800 fl.,[4]) von welchem sowohl Haus, als auch Apotheke am 9. Juni 1652 an Johann Müller, Apotheker in Elbogen, um 2000 fl. käuflich überlassen wurden.[5]) In diesem Vertrage werden dieselben Eigenthümer der Nachbarhäuser genannt, wie bei der vorigen Besitzübertragung. Dadurch aber, daß die Wolrab'schen Erben am 2. März 1696 ihr Haus „auf dem Kirchhof am Eck zwischen dem Collegio und der Fr. Abkäuferin Haus gelegen, an Margareta Müllerin, Apothekerin, um 1000 fl. verkauften, gelangten diese beiden Häuser in den Besitz dieser Witwe des Johann Müller, nach deren Ableben sie laut Losungsbuches vom Jahre 1702 an ihren einzigen Sohn und Erben Dr. Johann Philipp Müller übergingen. Vom Jahre 1730—1743 erscheinen dieselben für seine Witwe Maria Rosina vorgeschrieben, welche sich unterm 28. Juni 1740[6]) mit dem Lieutenant Johann Fournier neuerlich verehlichte und sodann in den Losungsbüchern „Fr. Lieutenantin

1) Contractenbuch pro 1629, Fol. 158.
2) Contractenbuch 1642—1645, Fol. 123.
3) Dies ist offenbar jene „alte Apotheke" neben Alexander Pachelbels Hause, welche in dem oben angeführten Berichte des Stadtbuches über die Blutthat des 25. Feber 1634 erwähnt wird, und sich eben in dem jetzt besprochenen Hause N.-C. 493 alt, 4 neu, befand.
4) Contractenbuch 1642—1645, Fol. 148.
5) Contractenbuch 1652—1654, Fol. 33.
6) Contractenbuch 1738—1740, Fol. 355.

Fournierin" genannt wird. Wie das Losungsbuch vom Jahre 1744 besagt, ließ dieselbe „ihr Haus am Ring nnd das Wolrabische Haus" ihrem Eidam Johann Adam Josef Cammerer auf Palitz zuschreiben, dessen Ehegattin Maria Eleonore von den übrigen Erben deren Antheile unter dem 17. October 1743 käuflich an sich gebracht hatte.[1]) Die Vereinigung der beiden Häuser in ein einziges scheint bald darauf durchgeführt worden zu sein, denn der nächste Besitzer Leopold Caspar Graf von Clary und Aldringen, über dessen Eigenthumserwerb jedoch keine Urkunde aufzufinden war, verkauft am 6. März 1772[2]) „sein von Johann Josef Cammerer auf Palitz" erkauftes, in „Eger am Ring und dem Stadtpfarr-Kirchhof, dann der Stadt eigenen sog. Commendantenhaus liegendes Wohnhaus" an Johann Georg Christof Kriegelstein um 6000 fl., aus welcher Beschreibung des Kaufsobjectes zu entnehmen ist, daß sich dasselbe, wie in der Gegenwart, als ein einziges, vom Marktplatze bis zum Kirchhof (jetzt Kirchenplatz) reichendes Gebäude darstellte. Aus der Verlassenschaft nach diesem Christof Kriegelstein Ritter von Sternfeld wurde das „dem Erblaffer laut lib. contr. 1772, Fol. 80 gehörige Haus N.-C. 491 am Markt" den beiden Töchtern Katharina und Rosina von Sternfeld von dem k. k. böhmischen Landrechte am 13. August 1808 zugewiesen,[3]) von denen Letztere die Erstgenannte unter dem 4. Feber 1815 beerbte[4]) und am 29. Juli 1825 dieses „Haus N.-C. 491—493" als Alleineigenthümerin an ihre Nichte Anna von Sternfeld übergab.[5]) Von dieser gelangte es am 23. September 1847 im Kaufswege um 11.150 fl. C.-Mze. an Maria Anna Schütz[6]) und schließlich mittelst Einantwortungsurkunde vom 12. Feber 1859, Z. 649 an Ignaz Adler, für welchen es in der Egerer Grundbuchseinlage Z. 493 vorgeschrieben ist.

Dem Hofstaate des Friedländers gehörte nach Ausweis der Quartierliste auch ein Dr. Sachs an, wahrscheinlich ein Arzt, dessen der Herzog bei seiner gebrechlichen Körperbeschaffenheit jederzeit bedurfte.[7]) Offenbar aus diesem Grunde ward dieser Doctor in der Nähe des Herzogs untergebracht, denn seine Quartiergeberin „Caspar Meuerlin" (die Witwe nach

1) Contractenbuch pro 1741—1743, Fol. 436 und 437.
2) Contractenbuch 1772, Fol. 80.
3) Contractenbuch 1809—12, Folg. 7.
4) Contractenbuch 1812, Fol. 231.
5) Contractenbuch vom Jahre 1819, Fol. 179 und vom Jahre 1824, Fol. 215.
6) Contractenbuch 1847, Fol. 220.
7) In einem vom 13. December 1633 datirten Verzeichnisse der zum fürstlichen Hofstaate gehörigen Personen kommt dieser Name nicht vor. („Ueber Wallensteins Privatleben" von Julius Max Schottky. München 1832, S. 174.)

Caspar Meuerl) besaß das der Wohnung Wallensteins zunächst gelegene Haus jener Gruppe von Gebäuden auf dem unteren (nördlichen) Theile des Marktplatzes, einst Frauenmarkt und Grünmarkt genannt, für welche damals die Bezeichnung „unter den Crämen" oder „im Stock" gebraucht wurde, und die jetzt „das Stöckl" heißt. Dieser zweifellos aus Verkaufs- (Kram-)Läden entstandene Complex von Gebäuden besteht aus zwei, durch ein schmales Gäßchen („Kramergaßl") getrennten Reihen von je fünf Häusern, welche sich in der Richtung von Norden nach Süden hinziehen. Die westliche Reihe beginnt wenige Schritte von dem ehemaligen Pachelbel- (jetzt Stadt-) Hause, und gerade in dem ersten Gebäude dieser Front, welches an der nordöstlichen Ecke eine Muttergottesstatue trägt, war Dr. Sachs einquartiert worden (Nr. 494 alt, 43 neu). Nach Ausweis des Losungsbuches vom Jahre 1650 wurde dieses Haus von dem Sohne des Caspar Meuerl, Namens Niklas, an Hieronymus Rupprecht und von diesem sofort an Johann Hoffmann überschrieben, welch Letzterer dasselbe am 26. Feber 1655 gegen ein den Erben nach Mathäus Dietl gehöriges, am Marktplatze gelegenes Haus (N.-C. 485 alt, 40 neu, Ecke der Brudergasse) vertauschte.[1]) Aber auch diese Erben behielten das Haus nur bis zum 13. April 1655 in ihrem Besitze, an welchem Tage sie dasselbe um 400 fl. an Johann Beyl verkauften.[2]) Seit dem Jahre 1678 erscheint in den Losungsbüchern für denselben sein Eidam, der Syndicus Johann Thomas Reichl als Steuerträger angeführt, welcher am 23. Mai 1685 dieses sein Wohnhaus „zwischen Bartl Jakobs Haus und der Fleischbank[3]) liegend" gegen das seines Stiefbruders Johann Adam Hänfling (N.-C. 506 alt, 5 neu, am Marktplatze) vertauschte.[4]) Von Letzterem erwarb Valentin Frankmann am 4. September 1694 das „Haus auf dem untern Markt im Stock gegen der Jesuiten Collegio, denen Fleischbänken anliegend", um 1175 fl.,[5]) dessen Witwe dieses ihr „Wohnhaus sammt dazu gehörigen Gäßlein auf dem untern Markt im Stock, gegen des Hrn. Johann Adam Junkhers von Obercunreuth, Bürgermeisters Haus und den Fleischbänken liegend", am 20. November 1712 um 1150 fl. an Johann Georg Beyl käuflich überließ.[6]) Wie aus dem Losungsbuche

1) Contractenbuch pro 1655—1659, Fol. 14.
2) Contractenbuch 1655—1659, Fol. 21.
3) Die Fleischbänke waren damals und bis in die neuere Zeit beim „Stöckl" aufgestellt.
4) Contractenbuch pro 1683—1685, Fol. 194.
5) Contractenbuch 1694—1696, Fol. 121.
6) Contractenbuch vom Jahre 1711—1714, Fol. 195.

vom Jahre 1655 zu entnehmen, ließen die Erben desselben das Wohnhaus an Michael Pützl überschreiben, dessen Witwe Barbara am 19. Jänner 1768 dasselbe an die Jungfrau Maria Anna Hainzmanin um 900 fl. kais., jedoch nur auf Lebenszeit, überließ, da es nach deren Tode wieder an die Verkäuferin oder die Erben derselben um denselben Preis zurückfallen sollte.[1]) Nachdem dieser Fall eingetreten war, verkauften ihre Erben „das nach dem Ableben der Jungfrau Maria Anna Hainzmanin jure retractus ihnen zugefallene, im Stock sub Nr. 492 gelegene Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Gäßlein" am 20. Feber 1801 an Theresia Ottin um 2175 fl.,[2]) welche ihrerseits am 22. Juni 1816, „das ihr am Stöckl gehörige Wohnhaus N.-C. 492 alt, 494 neu, an die Eheleute Adam und Magdalena Flanger um 7050 fl. weiter veräußerte.[3]) In allen diesen Verträgen wird die Verpflichtung des Hausbesitzers hervorgehoben, vor der am Hause befindlichen Muttergottesstatue an jedem Samstage ein Licht brennen zu lassen. In der Folge überging dieses Haus am 20. Juli 1820[4]) im Kaufwege um 800 fl. W. W. an Christof Pistorius, hierauf im Erbwege an dessen 6 Kinder, von denen Wenzel Pistorius auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 3. August 1847 Alleineigenthümer desselben wurde,[5]) und weiters mittelst Einantwortung vom 12. März 1862, Z. 1000 an Anna Pistorius.[6]) Im Jahre 1875 wurde dieses Wohnhaus executiv feilgeboten und laut Amtsextract Nr. 494 von Jakob Hackl erstanden, worauf es mit der Einantwortungsurkunde vom 16. Feber 1876, Nr. 1217 an Josef und Rosina Laffek, und mit jener vom 17. November 1879 Nr. 14.961 in den Alleinbesitz des Erstgenannten überging. Dieser verkaufte das Haus am 16. Jänner 1879 an Ferdinand Putz und Anton Lang, von denen Ersterer mit Kaufvertrag vom 18. Jänner 1895 auch die Hauseshälfte des Letzteren erwarb und nunmehr als Alleineigenthümer in der Grundbuchseinlage Nr. 494 der Stadt Eger vorgeschrieben erscheint.

Von den in der Quartierliste namhaft gemachten Persönlichkeiten haben aber nicht alle die ihnen bestimmten Wohnungen bezogen, vielmehr sind einige derselben, deren Eintreffen in Eger mit dem Herzoge angesagt war, thatsächlich mit demselben nicht eingelangt.

---

1) Contractenbuch 1767—1769, Fol. 188.
2) Contractenbuch vom Jahre 1801, Fol. 13.
3) Contractenbuch 1816, Fol. 8.
4) Contractenbuch vom Jahre 1819, Fol. 172.
5) Contractenbuch 1847, Fol. 90.
6) Grundbuch vom Jahre 1855, Fol. 155.

Hiezu gehört der Kanzler und Geheime Rath Johann Eberhard Sohn zu Elz, der am 23. Feber 1634 von Plan aus an Herzog Christian Markgrafen von Brandenburg „in hochwichtigen Sachen" abgefertigt worden war.[1]) Für denselben war das Quartier bei Bürgermeister Paulus Junker bestimmt, dessen damaliges Wohnhaus trotz eingehender Nachforschungen nicht mit voller Bestimmtheit festgestellt werden konnte. Höchst wahrscheinlich bewohnte derselbe, welcher nach der Absetzung der protestantischen Bürgermeister Adam Junker, Wolf Adam Pachelbel und Mathäus Dietl am 4. Mai 1629 mit den Katholiken Hans Brunner und Hans Georg Meinl zu dieser Würde berufen worden war,[2]) zur Zeit der Katastrophe das Haus N.-C. 505 alt, 2 neu in der Kirchengasse, bis er im Jahre 1639 das Nachbarhaus N.-C. 506 alt, 5 neu am Marktplatze ererbte.

Ebensowenig war der Kämmerer des Herzogs, Obrist Philipp Friedrich Breuner, Freiherr zu Stübing, („Jung Breuner") zur Zeit der blutigen Ereigniffe in Eger anwesend, da er (am 23. Feber 1634) von Plan aus an den Kaiser abgesandt worden war, um das Anerbieten des Generalissimus zu überbringen, der Kaiser möge ihm erlauben, sich zurückzuziehen und Wallenstein werde demselben die Armee überlassen. Allerdings gelangte dieser Bote nicht an sein Ziel, sondern wurde in Pilsen aufgefangen; jedenfalls hatte er aber sein bei dem Bürgermeister Hans Georg Meinl in Eger bereit gehaltenes Quartier nicht bezogen. Es war dies, wie zwar wiederum nicht mit voller Bestimmtheit, aber doch mit größter Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, das Haus N.-C. 480 alt, 35 neu, am Marktplatze und an der Ecke der Bindergasse belegen, bezüglich dessen die Reihenfolge der Besitzer aus den vorhandenen Quellen nicht ununterbrochen zu erforschen war.

Für eine weit hervorragendere Persönlichkeit von politischer Bedeutung war nach der Quartierliste eine Wohnung bestimmt, welche von derselben als Gast des Friedländers bezogen werden sollte, thatsächlich aber nur als Gefangenen betreten wurde, nämlich für Franz Albrecht, Herzog von Sachsen-Lauenburg. Dieser stand im Dienste des Kurfürsten Georg von Sachsen und war nach Pilsen gekommen, um mit Wallenstein Friedensunterhandlungen einzuleiten. Da er noch die Ankunft des General-Lieutenant Arnheim abwarten sollte, reiste er mittlerweile, mit einem Passe Wallensteins versehen, zu Herzog Bernhard von Weimar

1) Hallwich, Wallensteins Ende. II. S. 240 und 241.
2) Stadtbuch pro 1628 und 1629, Fol. 192.

nach Regensburg. In vollständiger Unkenntniß der Ereignisse des 25. Feber 1634 richtete er am folgenden Tage von Pfreimt aus an Ilow ein Schreiben, welches — aufgefangen — die Veranlassung gab, daß ihm von Eger aus ein Reitertrupp entgegen geschickt wurde, der den Ahnungslosen bei Tirschenreuth umzingelte und gefangen nahm. Da er zu Eger zweifellos in ritterlichem Gewahrsam gehalten wurde, so ist anzunehmen, daß er sein voraus bestimmtes Quartier dennoch bezogen habe, welches nach der Liste „Ihr Fürstl. Gnaden zu Sachsen bei Galle Kohut" angewiesen war. Dieser Gallus Kohut besaß ein Wohnhaus am oberen Theile des Ringes, dem sog. Roßmarkte, zwischen den Häusern des Bürgermeisters Frischeysen (N.-C. 3 alt) und des Arztes Dr. Paul Maccasius (N.-C. 5 alt) gelegen, welches er am 4. März 1637 an den Bürgermeister Clemens Holdorff um 2350 fl. verkaufte.[1]) Im Besitze dieser vornehmen Egerer Familie, welche, wie so manche andere, durch wohlthätige Stiftungen ihren Namen verewigte, verblieb dieses Wohnhaus nahezu ein Jahrhundert, und erscheinen in den Losungsbüchern von 1661—1668 Rosina, Witwe nach Clemens Holdorff, dann von 1669—1683 dessen Schwiegersohn Wolf Adam von Mosern, weiters bis zum Jahre 1704 dessen Witwe Anna Rosina von Mosern als Steuerträger angeführt. Am 24. Feber 1720 wurde zwischen den Holdorfischen Erben ein Vergleich abgeschlossen,[2]) wornach Gräfin Eva Ludmilla von Maltzau geb. von Mosern das Haus in Eger um 5000 fl. angenommen hat, welche am 14. Feber 1724[3]) dieses „von ihrer Großmutter Anna Rosina von Mosern geb. von Holdorf ererbte Wohnhaus am Markt" zwischen jenen des Karl von Rampffen (N.-C. 3 alt) und des Ferdinand Hauer (N.-C. 5 alt) an Gregor Gottfried um denselben Preis verkaufte. Die Erben desselben überließen mit dem Kaufvertrage vom 30. October 1762[4]) das Wohnhaus „zwischen der Eva Hauerin" (N.-C. 5 alt) „und der Susanna von Liebeneck" (N.-C. 3 alt) Häusern liegend, um 2450 fl. an Karl Eckert, welcher dieses „auf dem Roßmarkt zwischen dem Liebeneckischen und der Fr. Eva Hauerin Häusern sub N.-C. 517" gelegene Wohnhaus an den Landsteuereinnehmer Wenzl Daniel Kauders und dessen Frau Elisabeth geb. Schreyer am 6. Juni 1778 um 3450 fl. veräußerte.[5]) Von den Erben dieser Eheleute erwarb am 24. November 1819 Wenzl Wunschheim R. von Lilien-

1) Contractenbuch 1637—1638, Fol. 14.
2) Contractenbuch 1720—1721, Fol. 16.
3) Contractenbuch 1723—1724, Fol. 83.
4) Contractenbuch 1762—1763, Fol. 254.
5) Contractenbuch 1809, Fol. 14.

thal „das Wohnhaus N.-C. 4 am Roßmarkt" um 8615 fl. W. W.,[1]) nach dessen Ableben es öffentlich versteigert und an Josef Kobrtsch als Meistbieter um 6800 fl. unter dem 10. August 1838[2]) eingeantwortet wurde. Seine Tochter Rosina Gschihay überließ dieses laut Urkunde vom 29. August 1854 Nr. 8644[3]) ererbte Wohnhaus mittelst Kaufvertrages vom 26. December 1862 an Magdalena und Barbara Gschihay, welche in der Grundbuchseinlage Nr. 4 der Stadt Eger als Eigentümerinen dieses Hauses N.-C. 4 alt, 19 neu, eingetragen sind.

Im Verlaufe der bezüglich der Quartierliste gepflogenen Nachforschungen wurden auch die Wohnungen einiger minder hervorragender Personen, welche dem Generalstabe und Hofstaate des Friedländers angehörten, sichergestellt; weniger der Bedeutung dieser Persönlichkeiten wegen, als vielmehr zur Vervollständigung dieser localgeschichtlich-topographischen Darstellung mögen die Ergebnisse dieser Untersuchungen hier angereiht werden.

In jener Häuserreihe des Marktplatzes, welche einerseits durch das Quartier Lesleys (Eck der Schlegelgasse) und andererseits durch jenes des Grafen Kinsky (am Ecke der Judengasse) begränzt wird, waren mehrere Kammerherren und Beamte Wallensteins untergebracht. In dem an das letzterwähnte Haus („zum Türkenkopf") anstoßenden Gebäude, dem Gasthause „zur goldenen Sonne" (N.-C. 483 alt, 38 neu), wohnte der Kammerherr Graf Starnberg bei Adam Eberhardtin, deren Ehegatte am 22. October 1620[4]) den Gasthof „zur goldenen Sonne" zwischen Johann Wernhers (N.-C. 484) und Christoph Grillmayers (N.-C. 482) Häusern von Leonhard Stark erkauft hatte. Ihre Erben überließen dieses Haus am 22. September 1652[5]) an den Miterben Georg Erhard Eberhard, wobei Christoph Grillmayer (N.-C. 482) und Johann Christoph Vetterl (N.-C. 484) als Besitzer der Nachbarhäuser urkundlich genannt werden. Eigenthum der Familie Eberhard blieb es bis 1717, in welchem Jahre (am 24. März) Obristwachtmeister Eberhard laut Losungsbuch vom Jahre 1716 das „von Praxedis Cordula Eberhardin erkaufte Wirthshaus" der „Ursula Mayerlin" zuschreiben ließ, welche dasselbe um 1700 fl. käuflich erworben hatte. Im Losungsbuche folgt auf dieselbe Anton Mayerl als Steuerträger, doch wird schon am 30. November 1731 dieses sein Gast-

1) Contractenbuch 1819, Fol. 68.
2) Contractenbuch 1837, Fol. 360.
3) Grundbuch vom Jahre 1852, Fol. 172.
4) Contractenbuch vom Jahre 1620, Fol. 136.
5) Contractenbuch 1652—1654, Fol. 51.

haus „zur goldenen Sonne", zwischen den Häusern der Anna Franziska Vetterlin (N.-C. 484 alt) und des Egidi Mahner (N.-C. 482) liegend, vom Rathe der Stadt Eger (wahrscheinlich Schulden halber) an Johann Löw von Nebanitz um 3650 fl. verkauft.[1]) Am 20. Jänner 1760 veräußerte Johann Thomas Löw sein „Wohn- und Gasthaus, zur goldenen Sonne genannt, am Markt zwischen Bürgermeisters Ignati Vetterl von Wildenbrunn (N.-C. 484) und des Zinngießers Christof Götz Häusern" an Johann Kaspar Güntner um 5300 fl. Rh.,[2]) dessen Erben dasselbe am 21. August 1799[3]) an Martin Schuh um den Kaufpreis von 6220 fl. überließen. Weiterhin gedieh dieses Gasthaus am 23. Juli 1807[4]) an seinen Sohn Adam, ferner am 11. September 1814 um 15.000 fl. W. W. und 300 fl. Herd- und Schlüsselgeld an Franz Blechschmidt,[5]) dann am 28. Feber 1850 um 20.000 fl. C.-Mze. an dessen Sohn Georg,[6]) weiters am 10. April 1862 an Dominik und Katharina Mayer, von denen Letztere am 28. September 1882 Alleineigenthümerin wurde, dann weiter am 22. August 1883 an Anna und Katharina Kreuzinger, von denen es die Egerer Sparcassa am 11. December 1883 käuflich erwarb (Grundbuch der Stadt Eger, Einlage Z. 483). Wie schon erwähnt, wurde dieser alte Gasthof, welcher den Dichterheros Goethe mehrmals (1821, 1822 und 1823) beherbergte, demolirt und an Stelle desselben, sowie des anstoßenden Eckhauses das stattliche Sparcassagebäude aufgeführt.

Im benachbarten Hause N.-C. 482 alt, 37 neu, war nach der Quartierliste bei Christoph Grillmayer „Kammerherr Teufel", d. i. Georg Freiherr von Teufel, Geh. Rath des Herzogs, einlogirt. Am 12. Mai 1653 ward dieses Wohngebäude von den Gläubigern des Cristoph Grillmayer an Hieronymus Rupprecht um 520 fl. verkauft,[7]) wobei die Nachbarhäuser des Georg Erhard Eberhard (N.-C. 483 alt) und des Andreas Merkel (N.-C. 481 alt) angeführt werden. Von der Witwe Maria Anna und den übrigen Erben nach Hieronymus Rupprecht erwarb es am 16. September 1681 Christoph Krillmayer um 1200 fl.,[8]) der dasselbe am 4. März 1690 um 1625 fl. an Hans Kaspar Mahner weiter

1) Contractenbuch 1721—1723, Fol. 37.
2) Contractenbuch vom Jahre 1759, Fol. 306.
3) Contractenbuch des Jahres 1799, Fol. 64.
4) Contractenbuch 1806, Fol. 245.
5) Contractenbuch 1812, Fol. 235.
6) Grundbuch vom Jahre 1850, Fol. 29.
7) Contractenbuch von 1652—1654, Fol. 105.
8) Contractenbuch 1681—1683, Fol. 57.

veräußerte.[1]) Auf diesen folgt in den Losungsbüchern vom Jahre 1740 an Egidi Mahner, worauf dessen Erben von 1750—1757 als Steuerträger erscheinen bis im Jahre 1758 an deren Stelle dem Zinngießer Christoph Götz die Hausesloſung vorgeschrieben wird, welcher zu Folge Rathsbeschlusses vom 25. Juni 1755[2]) vom Zinngießerhandwerk „auf die Egidi Mahnerische Werkstatt als Mitmeister an- und aufgenommen" werden mußte. Mittelst Vertrages vom 1. August 1800 überließen dessen Erben das „zwischen der Rosina Royin Haus (N.-C. 481) und des Martin Schuh Gasthof zur goldenen Sonne inliegende mit Nr. 480 bezeichnete Wohnhaus am Ring" an den Miterben Adam Götz um 1760 fl.,[3]) dessen Erben dasselbe Haus Nr. 480 alt, 482 neu, am 22. April 1834 um 9600 fl. C.-Mze. an Mathias Dörfler verkauften. Von seinen vier Kindern wurde Anton Dörfler laut Amtsextract Nr. 482 im Jahre 1869 Alleineigenthümer dieses Hauses, welches mit der Einantwortungsurkunde vom 28. Juni 1879 an seine Kinder und durch Kauf am 26. Mai 1885 an den gegenwärtigen Besitzer Niklas Ott überging.[4])

Unweit davon war nach der Quartierliste „Obr. Stallmeister Hardeckh" einlogirt, nämlich Johann Graf Hardegg, kais. Obrist und Stallmeister des Herzogs. Er wohnte bei dem Bürgermeister Georg Erhard Werndl, dessen Haus bis in die neuere Zeit herauf im Besitze seines Geschlechtes blieb, aus dem eine lange Reihe von Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt hervorgegangen. In den Losungsbüchern findet sich von 1639 an seine Witwe, sodann um 1682 Anna Maria Werndlin, 1703 Ignaz Max Werndl von Lehenstein, 1710 Johann Josef Werndl von Lehenstein, 1740 dessen Witwe und von 1746 an Johann Christoph Werndl von Lehenstein als Steuerzahler bezüglich dieses Hauses, welches nach dem Ableben des Letztgenannten mit Urkunde vom 22. Jänner 1799 seinen drei Söhnen Josef, Thomas und Adam Josef eingeantwortet wurde.[5]) Josef Werndl von Lehenstein erlangte dann das Alleineigenthum an dem Hause,[6]) welches „sub N.-C. 476 alt, 478 neu" am 7. März 1829 seinem Sohne Ernst im Erbwege zugewiesen wurde.[7]) Nach dessen Tode fiel es am 7. April 1860 seinen sechs Kindern gemeinsam zu,[8]) von

1) Contractenbuch pro 1688—1690, Fol. 108.
2) Stadtbuch 1755, Fol. 195.
3) Contractenbuch 1794, Fol. 237.
4) Grundbuchseinlage Z. 482 der Stadt Eger.
5) Contractenbuch 1799, Fol. 1.
6) Contractenbuch 1837, Fol. 338.
7) Ebendort Fol. 339.
8) Grundbuch vom Jahre 1860, Fol. 126.

denen schließlich Ignaz Werndl von Lehenstein im Jahre 1873 Alleineigenthümer wurde.[1]) Durch den Kaufvertrag vom 9. Mai 1876 überging das Haus N.-C. 478 alt, 33 neu, in den Besitz des nachmaligen Bürgermeisters, kais. Rathes Dr. Lubert Graf und seiner Ehegattin Luise, sodann unter dem 12. December 1888 in den Alleinbesitz der Letzteren, welche es am 15. September 1890 an die gegenwärtigen Eigenthümer, den Advocaten Dr. Josef Karg und dessen Gemahlin Anna, verkaufte.[2])

Am obersten, südlichen Theile des Marktplatzes war der „Obr. Kammerherr Graf v. Dieterichstein bei Antoni Götzin" in einem Hause einquartirt, welches einst jene Stelle einnahm, wo jetzt die Bahnhofstraße in den Ringplatz einmündet. Die Erben nach Antoni Götz verkauften ihr „Wohnhaus am Roßmarkt zwischen Paul Tragers (N.-C. 9) und Hans Reinls (N.-C. 7) Häusern liegend" an Jobst Popp am 27. Juni 1640 um 780 fl.,[3]) dessen Erben es am 1. August 1675 um 900 fl. t. und 3 Rth. an Andreas Mühlvenzl weiter veräußerten,[4]) wobei die Häuser des Georg Adam Eberhard (N.-C. 9) und des Adam Vätterle (N.-C. 7) als benachbart bezeichnet werden. Auf diesen Besitzer folgte nach dem Losungsbuche vom Jahre 1720 seine Witwe Anna und dann seine Tochter Maria Anna, verwitwete Singenspiller, welche am 22. October 1733 ihr Wohnhaus „am oberen Markt, zwischen der Emilie Reißkin von Dubenitz" (N.-C. 9) „und des Sebastian Zemschens" (N.-C. 7) Häusern gelegen, an Johann Kaspar Traglauer um 1125 fl. käuflich überließ.[5]) Letzterer erscheint in den Losungsbüchern bis 1758 als Steuerträger, und seine Witwe verkauft sodann am 25. Mai 1774 ihr „Wohn- und Malzhaus auf dem Roßmarkt N.-C. 520" an Wenzl Meckl um 29.000 fl.,[6]) nach dessen Tode der Magistrat der Stadt Eger als Obervormundschaft Namens seiner hinterbliebenen Waisen „das am Roßmarkt unter N.-C. 520 alter, Nr. 8 neuer Häuserbezeichnung gelegene Wohn- und Malzhaus" am 24. April 1807 an Josef Meckl um 5350 fl. überließ,[7]) welcher es am selben Tage und um den gleichen Preis an Christof Fischer verkaufte.[8]) Im Jahre 1831 wurde demselben dieses Haus öffentlich veräußert und

1) Amtsextract Nr. 478.
2) Grundbuchseinlage Z. 478 der Stadt Eger.
3) Contractenbuch 1639—1640, Fol. 134 und 135.
4) Contractenbuch 1675—1677, Fol. 40.
5) Contractenbuch 1732—1734, Fol. 289.
6) Contractenbuch 1773—1777, Fol. 63.
7) Contractenbuch 1806, Fol. 194.
8) Ebenda, Fol. 107.

dem Georg Rubner als Ersteher am 15. November 1831[1]) eingeantwortet, der es als Haus Nr. 8 am 18. Feber 1852 an die Eheleute Michael und Margareta Grillmayer verkaufte.[2]) Von diesen erwarb die Stadtgemeinde Eger am 24. Juni 1864 das Haus Nr. 8 sammt Zugehör, um durch Demolirung desselben die Verbindung des Ringplatzes mit der Bahnhofstraße herzustellen.

Dem Hofstaate des Friedländers gehörte noch der in der Liste als „von Scheffelberg" bezeichnete Oberstthofmeister Gotthard Freiherr von Scherffenberg an, welcher bei „Appolonia Pruckfeldin" am Ring einlogirt war. Das Losungsbuch vom Jahre 1644 enthält bezüglich dieser Hausbesitzerin den Vermerk: „Anstatt Fr. Pruckfeldin ihren Herrn zu setzen, Hrn. Friedrich Bergern", und in den folgenden Jahren bis 1655 ist dieser Ehegatte der Pruckfeld als Steuerträger genannt. Am 8. Juli 1655 vertauschte Friedrich Ferdinand Berg von Reinsfeld sein „Wohnhaus am Markt sammt dem Hinterhaus zwischen Adam Ecks und Hieronymus Starckens" (N.-C. 510 und 512) Häusern liegend, gegen das des Gottfried Carlfohn,[3]) nach dessen Tode es seinem minderjährigen Sohne Johann Albrecht Carlsohn zufiel. Das Waisenamt verkaufte sodann in dessen Namen am 7. September 1694[4]) „sein Wohn- und Gasthaus beim gulden Hirschen genannt, am Markt zwischen der Fr. Dr. Anna Barbara Müllerin und Adam Lienbeckens Häusern" (nämlich wieder N.-C. 510 und 512) an Johann Michael Hänfling, dessen Erben es laut Losungsbuch des Jahres 1733 dem Andreas Schönbach zuschreiben ließen, welcher am 3. Mai 1717 die Tochter „Maria Magdalena Hänflingin" geehelicht hatte.[5]) Nach dem Tode desselben wurde dieses Haus feilgeboten und von dem Apotheker Josef Franz Anton Heder erstanden, dem es am 30. December 1739 gerichtlich adjudicirt wurde.[6]) Seine Witwe Eva Maria überließ diesen „Gasthof zum goldenen Hirschen auf dem Markt" zwischen den Häusern des Rathsherrn Johann Christoph Wernher (N.-C. 512) und des Johann Jakob Maffer (N.-C. 510) am 12. September 1764[7]) an ihre Tochter Maria Klara, Ehegattin des Apothekers Thomas Hlawa" um 3600 fl., nachdem der eben genannte

1) Contractenbuch 1831, Fol. 147.
2) Grundbuch vom Jahre 1850, Fol. 330.
3) Contractenbuch von 1655—1659, Fol. 32.
4) Contractenbuch von 1694—1696, Fol. 58.
5) Contractenbuch 1716—1718, Fol. 79.
6) Stadtbuch 1737—1739, Fol. 419.
7) Contractenbuch 1764—1765, Fol. 108.

Eidam bereits am 13. April 1750 von ihr die Apotheke „zum schwarzen Adler", die sich in demselben Hause befand, um 6500 fl. übernommen hatte.[1]) Die Tochter dieser Eheleute, Eva verehelichte Tachezy, erhielt das „sub Nr. 509 gelegene Wohnhaus am Markt" um 4000 fl. am 16. November 1797[2]) im Erbwege zugewiesen und wurde von ihrem Ehegatten, dem Apotheker Franz Tachezy beerbt, dem dieses Haus N.-C. 509 alt, 511 neu, am 7. April 1812 eingeantwortet wurde.[3]) Er hinterließ es seinem Sohne Leopold Adolf Tachezy — nachmals Bürgermeister der Stadt Eger — der dasselbe am 22. December gerichtlich zugewiesen erhielt,[4]) und nach dessen Ableben es mittelst Einantwortungsurkunde vom 21. Feber 1893 an seine Tochter Amalie Constanze Sommer, die gegenwärtige Eigenthümerin dieses mit Nr. 10 am Marktplatze bezeichneten Hauses überging.[5])

In dem anstoßenden Hause (N.-C. 510 alt, 9 neu) am Ringplatze beherbergte nach der Quartierliste Christoph Klinkervogel den „Gen.-Comissär Haulicz", womit wohl niemand anderer als Alexander Jost von Haugwitz, „bei der kaiserlichen Armada bestellter General-Proviantmeister und Obercommissarius im Königreiche Böhmen" gemeint sein kann. Die Witwe dieses seines Quartiergebers Maria Klinkervogel verkaufte ihr Wohnhaus, zwischen Johann Helbigs (N.-C. 509) und der Appolonia Pruckseldin (N.-C. 511) Häusern liegend, an Adam Eck am 13. September 1644 um 475 fl.,[6]) dessen Wittib Maria Magdalena am 28. Jänner 1666 ihre „Behausung am Markt, zwischen den Häusern der Helbig'schen Erben" (N.-C. 509) „und des Gottfried Carlsohn" (N.-C. 511) an Georg Hieronymus Starkh um 975 fl. käuflich überließ.[7]) Laut Losungsbuches vom Jahre 1676 ließ der Letztgenannte das Haus an Dr. Johann Caspar Müller überschreiben, auf welchen dann seine Witwe Anna Barbara als Steuerträgerin folgt, welche am 17. Mai 1696 eine zweite Ehe mit Med. Dr. Christoph Hampel von Stallaberg, „Sr. kais. Majestät Rath, Regierungs- und Landschafts-Medicus zu Amberg", einging,[8]) worauf seit 1700 Letzterer in den Losungsbüchern an ihrer Stelle genannt wird. Am 29. November 1706 verkaufte „Anna Barbara Ham-

1) Contractenbuch 1750—1752, Fol. 51.
2) Contractenbuch 1797, Fol. 125.
3) Contractenbuch 1809—1812, Fol. 442.
4) Contractenbuch 1844—1846, Fol. 25.
5) Grundbuch der Stadt Eger, Einlage Nr. 511.
6) Contractenbuch 1642—1645, Fol. 162.
7) Contractenbuch 1664—1666, Fol. 161.
8) Contractenbuch 1696—1698, Fol. 6.

pelin ihre Behausung am Markt zwischen Johann Philipp Pfautschens Haus" (N.-C. 509) „und der Anna Margareta Hänflingin Gasthaus" (zum goldenen Hirschen) an Johann Bapt. Maffer um 2500 fl.,[1]) nach welchem es laut Losungsbuch im Jahre 1730 an Johann Jakob Maffer und 1740 an dessen Erben überging. Späterhin gelangte dieses Wohnhaus zur öffentlichen Feilbietung und wurde von Anton Eisenberger meistbietend erstanden, dem es in der Rathssitzung vom 14. December 1768 adjudicirt wurde.[2]) Von seinen Erben wurde das anfänglich in Gemeinschaft besessene, „mit Nr. 508 bezeichnete, vormals Mafferische" Haus am 30. August 1783 an Christoph Karl Ludwig Adam Freiherrn von Zedtwitz um 5350 fl. verkauft,[3]) der es am 14. April 1792 an die Eheleute Josef und Maria Anna Hecht um 9500 fl. weiter veräußerte.[4]) Die Hälfte der Letztgenannten überging mittelst Einantwortung vom 7. März 1800 an den Erstereu,[5]) und von diesem am 4. April 1815 das ganze Haus „N.-C. 510" an seinen Sohn Josef August Hecht,[6]) welcher die Versendung der Franzensbader Heilwässer als Pächter (1822—1852) weithin auszudehnen verstand und sich insbesondere durch Erfindung einer sinnreichen Verkorkungsmaschine und durch eine verbesserte Füllmethode um die Hebung dieses Industriezweiges hervorragende Verdienste erwarb. Sein Egerer Haus übertrug er am 20 September 1820 seiner Gattin Wilhelmine Hecht um 4000 fl. C.-Mze.,[7]) welche dasselbe am 5. December 1829 an Karl Newekłowsky um 13.200 fl. C.-Mze. verkaufte.[8]) Von diesem gelangte dieses Wohnhaus am 10. September 1852 durch Kauf an J. F. Beichl,[9]) worauf es im Jahre 1859 feilgeboten, von Johann Gabriel erstanden und diesem am 11. Mai 1859 eingeantwortet wurde.[10]) Sein Erbe Julius Gabriel, an welchen das Haus am 15. Feber 1865 gediehen war,[11]) veräußerte es am 27. April 1880 an die Brüder Karl und Wilhelm Buchsbaum, von denen Ersterer am 18. Feber 1890 auch dir zweite Hauseshälfte erwarb und nunmehr in der Grundbuchseinlage

1) Contractenbuch 1706—1708, Fol. 92.
2) Stadtbuch pro 1768, Fol. 275.
3) Contractenbuch 1780—1783, Fol. 354.
4) Contractenbuch pro 1792, Fol. 37.
5) Contractenbuch vom Jahre 1812, Fol. 62.
6) Contractenbuch der Unterthanen pro 1819, Fol. 297.
7) Contractenbuch 1819, Fol. 199.
8) Contractenbuch 1829, Fol. 23.
9) Grundbuch vom Jahre 1852, Fol. 35.
10) Grundbuch vom Jahre 1853, Fol. 348.
11) Amtsextract Nr. 505.

Nr. 510 der Stadt Eger als Eigenthümer dieser Realität vorgeschrieben erscheint.

Noch sei des zum Hofstaate des Herzogs gehörigen Hofzahlmeisters, dessen Name in der Quartierliste nicht angegeben ist — wahrscheinlich Johann Friedrich Yrsch[1]) — gedacht, welcher seine Wohnung bei Erhard Hermann angewiesen erhalten hatte. Dieser besaß nach den Losungsbüchern ein Haus „hinter der Schul" (in der Schulgasse), in welches er nach dem Ehevertrage vom 10. Jänner 1638[2]) seine Gattin als Mitbesitzerin einführte. Sein Sohn Hans Georg Hermann verkaufte am 2. December 1658 seine „Behausung hinter der Schul zwischen des Herrn von Metternich und der Herren von Zedtwitz Häusern liegend", von denen ersteres das sogenannte Schillerhaus war (Nr. 2 alt, 17 neu, am Marktplatze) und letzteres anstoßend an Stelle des Rathhauses (jetzigen Gerichtsgebäudes) stand, an Kaspar Schug um 500 fl.,[3]) der es am 22. Juli 1659 an Balthasar Ernst von Müllach um dieselbe Summe weiter veräußerte.[4]) Am 17. November 1672 überging dieses „Wohnhaus hinter der Schul zwischen den Häusern der Freiherrn von Metternich und der Herren von Zedtwitz" — diese Gebäude reichten nämlich vom Marktplatze bis in die Schulgasse zurück — im Kaufswege an Martin Vetterle um den gleichen Preis[5]) und nach dessen Tode an seine Tochter, Jungfrau Maria Vetterlin, welche ihr „anererbtes väterliches Wohnhaus beim Schwipbogen, an das hochgräfl. Metternich- und Zedtwitzische Haus anstoßend", am 17. October 1706 an Georg Andreas Ally um 620 fl. verkaufte.[6]) Aus dieser Schilderung der Lage des Hauses ersehen wir, daß damals schon neben dem Zedtwitzischen Hause, wie heutzutage neben dem Rathhause ein öffentlicher Durchgang bestand, der mit Bogenwölbungen versehen war. Schließlich erwarb die Losungskammer der Stadt Eger am 18. Juni 1714 von Anna Eleonore Allyn, der Witwe des vorigen Besitzers, das Wohnhaus „hinter der Schul am Eck zwischen Georg Karl von Rampsens des Raths" (das war N.-C. 3) „und des sogenannten Zedtwitzer Hauses" (N.-C. 1) um 1200 fl.,[7]) welches seither im Besitze der Stadt verblieb und mit dem in den Jahren 1711—1728 in der heutigen

1) Vgl. Hallwich, Wallensteins Ende II., S. 565, Register.
2) Contractenbuch 1637—1638, Fol. 93.
3) Contractenbuch 1655—1657, Fol. 252.
4) Contractenbuch 1657—1659, Fol. 290.
5) Contractenbuch 1672—1675, Fol. 55.
6) Contractenbuch 1706—1708, Fol. 18.
7) Contractenbuch 1711—1714, Fol. 426.

Gestalt aufgeführten Rathhause vereinigt wurde. Es führt dermalen keine eigene Nummer, liegt hinter dem Hause N.-C. 2, anstoßend an N.-C. 3 und bildet einen Theil des mit N.-C. 1 bezeichneten Rathhauses (Gerichtsgebäudes), welches sich an Stelle des ehemaligen Zedtwitzischen Hauses erhebt. Der Eingang des in Rede stehenden Gebäudes liegt in dem mit dem Schwibbogen überwölbten Durchgange, der neben dem Gerichtsgebäude die Verbindung zwischen dem Ringplatze und der Schulgasse herstellt.

Wenn auch nicht eigentlich zum Gefolge des Friedländers gehörig, so doch in Vertretung einer seiner zahlreichen Besitzungen, war mit Wallenstein auch ein Abgesandter von Glogau in die Mauern Egers eingezogen, welcher nach der Quartierliste bei Erhard Enikl einlogirt war. Die Losungsbücher führen Letzteren von 1615 beginnend „am hintern Rosenböhl" (dem heutigen Rosenbühl), und nach ihm seine Witwe ebendort als Steuerzahler auf; erst im Jahre 1652 ist daselbst vermerkt: „Erhard Enigklin, jetzt Thoma Nonner; dieser lässt die Brandstatt von seiner Schwiegermutter Erhard Enigklin abgebrannten Behausung den Erben nach Andreas Zolitsch zuschreiben". Hieraus ergibt sich, daß dieses am Rosenbühl gelegene Wohnhaus um jene Zeit durch Feuer vernichtet worden war, weshalb auch von da an statt der früheren Losung von 4 fl. 52 kr. nur ein Betrag von 42 kr. als Abgabe von der Brandstelle vorgeschrieben erscheint. Der Wiederaufbau des Hauses dürfte nach dem Jahre 1670 stattgefunden haben, da im Losungsbuche vom Jahre 1672 vermerkt ist, daß die Losunger, also die mit der Verwaltung des städtischen Vermögens betrauten Bürger, die „Zolitsche Brandstatt und Herdstatt" welche — nach ähnlichen Vormerkungen zu schließen — wahrscheinlich wegen, rückständiger öffentlicher Abgaben den Stadtrenten anheimgefallen war, an Moritz Ally mit einer Losung von 4 fl. 52 kr. überschreiben ließen. Dessen Witwe erscheint bis 1682 als Steuerträgerin mit der gleichen Losung angeführt, in welchem Jahre sie „das Haus" an Christoph Ignaz Kembtz übertragen läßt. Letzterer veräußerte dieses sein Wohnhaus auf dem Rosenbühl am 3. Feber 1684 um 820 fl. an Mathes Angermann,[1]) dessen Witwe Rosina dasselbe am 26. November 1716 an Johann Bartl Brusch um 1500 fl. t. weiter verkaufte.[2]) Die Erben desselben ließen es laut Losungsbuch des Jahres 1744 an den Miterben Georg Adam Pecker überschreiben, welcher mit Maria, der Tochter des Barthl Brusch, am 24. Juli 1740 einen Ehevertrag abgeschlossen hatte[3]) und bis zum Jahre

1) Contractenbuch 1683—1685, Fol. 102.
2) Contractenbuch 1716—1718, Fol. 27.
3) Contractenbuch 1738—1740, Fol. 363.

1754 im Besitze dieses Hauses blieb. Am 11. März dieses Jahres verkaufte er es an Christoph Ernst Brusch um 1900 fl.,[1]) dessen Witwe dieses „Haus Nr. 396 am Rosenbühl" ihrem Sohne Michael Brusch am 29. Juli 1794 anläßlich seiner Verehelichung mit Maria Anna Reinl übergab.[2]) Letztere erhielt nach dem Tode ihres Gatten dessen Vermögen, darunter auch das Wohnhaus N.-C. 396 auf dem Rosenbühl, unter dem 14. Juni 1814 eingeantwortet[3]) und verkaufte dieses Haus „N.-C. 396 alt 397 neu", am 9. Mai 1839 an ihren zweiten Ehemann Georg Gärtner,[4]) welcher es mit dem Kaufvertrage vom 12. September 1854 an Johann Riedl weiterveräußerte. Letzterer ist derzeit Eigenthümer dieses Hauses (Grundbuchseinlage Nr. 397), welches die Orientirungsnummer „11 am Rosenbühl" führt."

Als zum Hofstaate des Herzogs von Friedland gehörig wird in der Quartierliste noch der „Trabantenhauptmann Melsin" angeführt, richtig: Anton Maria Nelczin,[5]) dem sein Quartier bei Reichard Gabler angewiesen war. Dieser ist im Losungsbuche als „am Ring" wohnhaft aufgeführt, und folgt auf denselben seine Witwe Margareta, welche am 7. Jänner 1642[6]) mit Hans Hollering eine zweite Ehe einging und am 26. April 1642, schon wiederum als Witwe, ihr Haus am Markt, zwischen Jakob Erlmanns (N.-C. 488) und Mathes Dietels (N.-C. 486) Häusern, gegen jenes des Abraham Kelbel vertauschte.[7]) Letzterer veräußerte dieses Wohnhaus, am Markt zwischen des Bürgermeisters Dressl (N.-C. 488) und des Johann Hofmann (Nr.-C. 486) Häusern liegend, am 25. December 1660 an Johann Mühlvenzl um 600 fl.,[8]) dessen Erben dasselbe laut Losungsbuches vom Jahre 1706 der Margareta Funk zuschreiben ließen. Diese übertrug nach Ausweis der Losungsbücher im Jahre 1712 die eine Hälfte desselben ihrem Sohne Johann Thomas Funk, dem im Jahre 1723 auch die zweite Hauseshälfte zugeschrieben wurde. Seit dem Jahre 1750 wird seine Witwe Maria Rosina als Steuerträgerin angeführt, nach deren Tode das Haus „am untern Markt zwischen den Häusern der „Maria Anna verw. Dresslin von Nenberg" (N.-C. 488) und

1) Contractenbuch 1754—1756, Fol. 22.
2) Contractenbuch 1794, Fol. 115 und 113.
3) Contractenbuch 1812, Fol. 227.
4) Contractenbuch 1838, Fol. 146.
5) Vgl. Julius Max Schottky, Ueber Wallensteins Privatleben. München, 1832. S. 174.
6) Contractenbuch 1641—1642, Fol. 89.
7) Ebendort Fol. 132.
8) Contractenbuch 1660—1663, Fol. 54.

des Mathes Mittag (N.-C. 486) gelegen, am 23. November 1771 der Tochter Magdalena verw. Loquai zugewiesen wurde.[1]) Aus deren Nachlaß überging „das Haus N.-C. 487" mittelst Einantwortungsdecret vom 12. April 1810[2]) an Vincenz Witz, Oberlieutenant bei Erbach, welcher alsbald am 25. Juli 1810 dasselbe Wohnhaus „N.-C. 485 alt, 487 neu" an Elisabeth Bachmayer um 7700 fl. veräußerte.[3]) Die weiteren Schicksale dieses Hauses sind bereits bei dem Quartiere Trczkas erwähnt worden, mit welchem es durch Umbau in das die Nummer 41 tragende Gebäude verschmolzen wurde, und sei nur noch bemerkt, daß die links vom Eingangsthore gelegene Hälfte desselben dieses bei der ersten Numerirung mit 485 und bei der zweiten Häuserbezeichnung mit 487 unnumerirte Haus darstellt.

Als Mitglieder des Wallenstein'schen Generalstabes werden noch einige militärische Functionäre in der Quartierliste angeführt, deren Wohnungen ebenfalls sichergestellt werden konnten. So wohnte der — nicht namentlich bezeichnete General-Auditor bei Hans Rampff, welcher im Losungsbuche als Besitzer eines Hauses „beim Oberthor" angeführt wird. Diese Oertlichkeit umfaßte einerseits die vom Oberthor auf den Ringplatz führende Gasse (jetzt Rothkirchstraße) und andererseits den hieran anstoßenden Theil der „langen Gasse", etwa bis zur Schlegelgasse reichend. In den Losungsbüchern folgt auf Johann Rampf seit 1658 seine Witwe, dann seit 1682 Johann Ulrich von Rampffen und von 1686—1696 Eva Katharina von Rampffen, deren Erben laut Losungsbuch vom Jahre 1697 das „Wohn- und Brauhaus" dem Georg Erhard von Rampffen zuschreiben ließen. Letzterer setzte in seinem Testamente vom 6. März 1704 die Kinder seines Bruders Johann Adam von Rampffen zu seinen Erben ein, welche dieses Haus bis 1720 versteuerten. Im Jahre 1721 ließen sie dasselbe im Losungsbuche dem Johann Adam Bigatto zuschreiben, dessen „Creditores das ihnen in Schuldsachen zugefallene Wohn- und Malz- und Bräuhaus in der langen Gasse" am 9. December 1754 an Barthl Zembsch um 3545 fl. veräußerten.[4]) Die Witwe desselben, Maria Magdalena, übergab am 23. September 1775 das „von ihrem Manne Barthl Zembsch von den Bigattoischen Creditores erkaufte Wohn-, Malz- und Bräuhaus N.-C. 10 in der langen Gasse"

1) Contractenbuch 1809—1812, Fol 101.
2) Ebendort, Fol. 159.
3) Ebendort, Fol. 238.
4) Contractenbuch pro 1754—1756, Fol. 89.

an „Maria Anna Herknerin",[1]) deren Erben es am 1. August 1799 an Georg Karg um 12.000 fl. verkauften,[2]) dessen Familie bis auf den heutigen Tag im Besitze dieser Realität verblieb. Mit der Einantwortung vom 14. December 1809 wurde das „Haus N.-C. 10 alt, 27 neu, in der langen Gasse" dem Sohne Adam Karg,[3]) sodann mit jener vom 23. October 1858 dessen Sohne gleichen Namens[4]) zugewiesen und überging mittelst Vertrages vom 31. März 1876 und Einantwortungsurkunde vom 12. August 1876 in das Eigenthum des jetzigen Besitzers Ferdinand Karg.[5]) Es führt die Orientirungsnummer 30 in der langen Gasse.

Der in der Quartierliste angeführte General-Kriegszahlmeister, er hieß Karl Anton Falchetti, war nach Ausweis derselben bei Georg Ulrich Bayer untergebracht, welcher nach den Losungsbüchern gleichfalls „beim Oberthor" wohnte. Nach seinem im Jahre 1680 erfolgten Tode übernahm sein Schwiegersohn Johann Adam Ludwig von Liebeneck das Haus, und wird diesem dann auch die Losung vom „Bayerischen Haus" vorgeschrieben. Am 28. Juni 1692[6]) überließ er dieses Wohnhaus beim Oberthor seinem jüngsten Sohne Med. Dr. Johann Adam Ludwig von Liebeneck, Stadtphysikus in Eger,[7]) nach dessen Ableben es seinem Sohne Med. Dr. Franz Kaspar Ludwig von Liebeneck, dem Verfasser eines Schriftchens über die Franzensbader Heilquellen,[8]) zufiel. Zufolge des am 8. April 1744 zwischen der Witwe desselben Franziska Barbara und seinem Sohne Johann Peter Ludwig von Liebeneck, k. k. Hofkriegsraths-Secretär in Wien, getroffenen Uebereinkommens[9]) fiel dieses Haus „in der Holzgasse unweit des Oberthors" nach dem Tode der Ersteren an die Tochter des Letztern Maria Josefa von Vincimala, geb. von Liebeneck, welche es am 10. September 1772 an Sigismund Josef Limbeck um 2010 fl. verkaufte.[10]) Die Witwe desselben Maria

1) Contractenbuch 1773—1777, Fol. 296.
2) Contractenbuch 1799, Fol. 88.
3) Contractenbuch 1809—1812, Fol. 160.
4) Grundbuch vom Jahre 1853, Fol. 331.
5) Grundbuchseinlage Nr. 27 der Stadt Eger.
6) Contractenbuch 1691—1693, Fol. 160.
7) Von ihm rührt eine noch erhaltene Anweisung für den Gebrauch der jetzigen Franzensquelle (in Franzensbad) her, welche in der Prager medicinischen Wochenschrift Nr. 22 ai 1895 und im Egerer Jahrbuch 1896, S. 129, veröffentlicht wurde.
8) „Anchora salutis seu disquisitionis medicae de origine, antiquitate . . . . modo utendi ac effectu acidularum Egrensium." Prag, 1725.
9) Contractenbuch 1744, Fol. 68.
10) Contractenbuch 1772, Fol. 199.

Magdalena ging eine zweite Ehe mit Ignaz Kammerer ein und schloß hiebei den Vertrag vom 25. September 1776,[1]) gemäß welchem ihr „in der Holzgasse sub N.-C. 528 gelegenes Wohnhaus" nach ihrem Tode diesem Ehegatten unter dem 13. October 1789 zugewiesen wurde.[2]) Dieser welcher als Grundbuchsführer bei dem Magistrate in Eger fungirte, verkaufte dieses „Wohnhaus N.-C. 528 in der Holzgasse" am 12. März 1803 um 6200 fl.[3]) an den Stadtphysikus Dr. Adam Köstler,[4]) dessen fünf Kindern „das Haus N.-C. 528 alt, 16 neu, in der Holzgasse" am 29. Juni 1827 zu gleichen Theilen eingeantwortet wurde.[5]) Von ihnen erwarb Dr. Lorenz Köstler, welcher von 1834—1879 als Badearzt in Franzensbad wirkte, am 3. October 1834 das Alleineigenthum an diesem Wohnhause,[6]) welches mit der Einantwortung vom 3. März 1880, Z. 2035 an Emil Köstler von Strohmmberg überging, und weiters mit den Urkunden vom 10. März 1888 und vom 7. Juli 1893 an Anna Sommer zugewiesen wurde, welche gegenwärtig als Eigenthümerin dieses, die Orientirungsnummer 9 in der Rothkirchstraße führenden Hauses in der Einlage Nr. 16 des Egerer Grundbuches eingetragen erscheint.

Weiters wird in der Quartierliste der Adjutant des Grafen Trczka ohne Namensangabe angeführt, der bei Leonhard Gabler einlogirt war. Dieser besaß das in der Schlegelgasse belegene Nachbarhaus desjenigen, in welchem Rittmeister Neumann gewohnt hatte. Seine Erben veräußerten am 2. December 1641[7]) ihr an Thomas Reichels und Adam Schmiedels Häuser anstoßendes Wohnhaus um 700 fl. an Adam Gabler, von dessen Erben das „in der Schlegelgasse zwischen den Häusern des Vicestadtschreibers Thomas Reichel und weil. Adam Schmiedels gelegene Haus" am 9. October 1645 um 575 Rthlr. an Barthl Traglauer verkauft wurde.[8]) Am 17. Juni 1649 veräußerte derselbe sein „Wohn- und Bäckenhaus in der Schlegelgasse zwischen Thomas Reichels und Hans Heinrich Schmiedels Häusern liegend", um 925 fl. an Christoph Heinrich Ott,[9]) dessen Witwe Anna Maria das „zwischen Johann Wischehradskys

1) Contractenbuch 1784—1787, Fol. 337.
2) Contractenbuch pro 1788, Fol. 229.
3) Contractenbuch pro 1801—1803, Fol. 299.
4) Uebte seine Praxis in dem Zeitraume von 1816—1824 auch in Franzensbad aus.
5) Contractenbuch 1834, Fol. 217.
6) Ebendort, Fol. 233.
7) Contractenbuch 1641—1643, Fol. 79.
8) Contractenbuch 1645—1646, Fol. 5.
9) Contractenbuch 1648—1649, Fol. 80.

und Barthl Mühlvenzls Häusern in der Schlegelgasse" liegende Wohnhaus am 11. Mai 1681 an Johann Hausner um 840 fl. weiter verkaufte.[1]) Von diesem gelangte dasselbe durch Kauf am 7. Jänner 1686[2]) um 1600 fl. an Leonhard Dietz, wobei die vorgenannten zwei Nachbarn wieder als solche angeführt werden, ferner von diesem mittelst Kaufvertrages vom 15. December 1700[3]) um 1900 fl. in den Besitz des Sebastian Blechschmidt; in dieser Urkunde werden das Wischehradskysche und das Haus des Thomas Mühlvenzl als benachbart bezeichnet. Die Witwe Anna Maria Blechschmidt verkaufte ihr „Wohn- und Bäckenhaus in der Schlegelgasse sammt der darauf haftenden Malzhausgerechtigkeit, zwischen des Sebastian Grassold und der Frau Anna Maria Mühlvenzlin Häusern liegend", am 15. Feber 1722 um 2700 fl. an Johann Mayer,[4]) nach dessen Ableben seine Witwe Magdalena dieses zwischen den Wohngebäuden des Georg Anton Otto und des Niklas Mühlvenzl liegende Haus sammt Zugehör am 23. April 1746 ihrem Sohne Veit Mayer um 2700 fl. Rh. übergab.[5]) Mit Zustimmung des Waisenamtes übernahm es am 20. Feber 1772 dessen Tochter Rosina verw. Fischer und übertrug dasselbe[6]) am 17. September 1772 ihrem zweiten Ehegatten Franz Anton Gmeiner, welcher es am 23. März 1779 als „Nr. 449 in der Schlegelgasse" an seinen Schwager Sebastian Mayer um 4700 fl. käuflich überließ.[7]) Nach dessen Ableben überging das „Wohnhaus N.-C. 450" am 6. October 1814 an seinen Sohn Johann um 7500 fl.[8]) und wurde dann mit den Urkunden vom 14. Mai 1865 Nr. 1999 und 2040 seinen sechs Erben gemeinsam eingeantwortet, welche es am 3. Juli 1865 an Michael und Anna Friedrich verkauften, deren Sohn und Erbe Wilhelm Friedrich als Eigenthümer dieses, die Orientirungsnummer 12 in der Schlegelgasse führenden Hauses in der 450. Einlage des Egerer Grundbuches eingetragen erscheint.

Nach der Quartierliste war der — nicht genannte — zum Stabe des Terczkischen Regiments gehörige Quartiermeister bei Adam Walther untergebracht, welcher am 1. August 1627 ein Haus „am Steinen" (in der Steingasse) zwischen den „Bäckenhäusern" Kaspar Zörklers

1) Contractenbuch 1681—1683, Fol. 24.
2) Contractenbuch 1685—1687, Fol. 16.
3) Contractenbuch 1700—1703, Fol. 7.
4) Contractenbuch 1721—1723, Fol. 90.
5) Contractenbuch 1745—1747, Fol. 182.
6) Contractenbuch 1772, Fol. 203.
7) Contractenbuch 1777, Fol. 246.
8) Contractenbuch 1812, Fol. 206.

und Gottfried Bauers um 1300 fl. erkauft hatte.[1]) Er veräußerte dasselbe am 18. October 1641 an Hans Reiul um 750 fl., in welchem Vertrage die beiden Bäcker Hans Zörkler und Christoph Bauer als Nachbarn genannt werden.[2]) Weiters überging das Haus „zwischen Adam Gablers und Adam Nonners Beckenhäusern" von den Erben des Hans Reinl mit dem Kaufvertrage vom 21. Jänner 1655[3]) an Hans Schneider und von dessen Erben am 12. März 1708 durch Kauf an Georg Barthl Rüeger[4]) um 1800 fl., wobei Martha Gabler und Jakob Renz als Besitzer der anstoßenden Häuser angeführt werden. Im Jahre 1746 erscheint im Losungsbuche der Stadtschreiber Johann Trampeli (nachmals Bürgermeister) als derjenige, welcher die Losung vom „Rüeger-Haus" entrichtet. Derselbe hatte am 22. Mai 1740 Maria Anna, Tochter des Georg Barthl Rüeger, geehelicht und blieb sodann bis zu seinem Tode im Besitze dieses Hauses. Seine Tochter Maria Rosina, Baroniu von Motzfeld, verkaufte am 1. Mai 1798 das „in der Steingasse zu Eger liegende, von ihrem Vater Johannes von Trampeli, gewesenen Bürgermeister überkommene, mit Nr. 202 bezeichnete Wohnhaus" an Andreas Pützl von Burgthal, kgl. Burgverwalter,[5]) der es am 23. Mai 1820 seiner Gattin Margareta, geb. Anstlerin abtrat,[6]) welche unter Zustimmung ihrer Kinder das Eigenthum an dem Hause „Nr. 202 alt, 203 neu, in der Steingasse" erwarb.[7]) Sodann gedieh dasselbe durch den Kauf vom 7. October 1828 um 8000 fl. C.-Mze. an Peter Mayer[8]) und am 2. Juni 1829 um denselben Kaufpreis an August Gabriel,[9]) welcher es am 22. Juli 1851 um 14.000 fl. C.-Mze. an Dr. Georg Lorenz Sommer und seine Ehegattin Magdalena veräußerte.[10]) Letztere erhielt die andere Hälfte des Hauses Nr. 203 nach dem Ableben ihres Gatten unter dem 10. October 1854, Z. 10.051 eingeantwortet[11]) und hinterließ es ihrem Sohne Dr. August Sommer,[12]) welcher es am 16. Mai 1863 an Adolf Stanka verkaufte.

---

1) Contractenbuch 1627, Fol. 118.
2) Contractenbuch 1641, Fol. 56.
3) Contractenbuch 1655—1659, Fol. 7.
4) Contractenbuch 1706—1708, Fol. 248.
5) Contractenbuch 1798, Fol. 57.
6) Vormerkbnch 1820, Fol. 65.
7) Contractenbuch 1821, Fol. 137—140.
8) Contractenbuch 1828, Fol. 38.
9) Contractenbuch 1829, Fol. 1.
10) Grundbuch vom Jahre 1850, Fol. 279.
11) Grundbuch vom Jahre 1852, Fol. 197.
12) Grnndbnch vom Jahre 1854, Fol. 271.

Von ihm erwarben die Ehegatten Michael und Maria Reinl dieses mit der Orientirungsnummer 28 der Steingasse bezeichnete Haus, als dessen Eigenthümer sie in der Grundbuchseinlage Nr. 203 der Stadt Eger eingetragen erscheinen.

Das Quartier eines weiteren, nicht namentlich angeführten Gliedes des Graf Trczkischen Regimentsstabes, nämlich des Regiments-Schultheißes, war in der vom untern Ringplatze westwärts abzweigenden Judengasse belegen. Sein Quartiergeber Niklas Menerl wird nämlich in den Losungsbüchern als in dieser Gasse wohnhaft angeführt und läßt sein Haus im Jahre 1659 an Kaspar Junghans überschreiben, dessen Witwe Juditha von 1682 an als Steuerträgerin eingetragen erscheint. Vom Jahre 1700 an folgt auf sie Michael Schneider mit der gleichen Hausesloſung, dessen jüngster Sohn am 30. April 1723 „das in der väterlichen Theilung überkommene Haus in der Judengasse" seinem Bruder Johann Anton Schneider um 1700 fl. überließ.[1]) Von den Kindern desselben, denen es nach seinem Tode gemeinschaftlich zugefallen war, wurde Georg Schneider Alleineigenthümer und verkaufte das „in der Judengasse sub Nr. 406 situirte Wohnhaus" dem Nikolaus Sonderleitner am 12. November 1794 um 1300 fl.[2]) Im Erbwege gedieh sodann dieses damals mit Nr. 407 bezeichnete Haus am 17. November 1826 an Wolfgang Sonderleitner,[3]) nach diesem am 13. Juni 1866 an Niklas Sonderleitner[4]) und aus dessen Nachlaß am 21. Juli 1875 an Georg Sonderleitner, von welchem es die Eheleute Heinrich und Theresia Lang am 24. Juli 1877 erkauften. Letztere sind derzeit in der Grundbuchseinlage Z. 407 der Stadt Eger als Eigenthümer dieses die Orientirungsnummer 6 in der Judengasse führenden Hauses vorgeschrieben.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Quartiere zweier, nicht namhaft gemachter, zum Generalstabe des Friedländers gehörigen Personen, nämlich des „General-Pronoß" und des „General-Quartiermeister-Lieutenants" zwar nicht mit voller Bestimmtheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden konnten, von denen Ersterer, welcher bei „Adam Plänkhin Erben" untergebracht war, in dem Hause N.-C. 107 alt, 36 neu, in der Steingasse, und der Letztere in N.-C. 490 alt, 1 neu am Marktplatze (im Eckhause an der Steingasse) gewohnt haben dürfte.

1) Contractenbuch 1721—1723, Fol. 371.
2) Contractenbuch 1799, Fol. 189.
3) Contractenbuch 1826, Fol. 149.
4) Grundbuch 1872, Fol. 31.

Ein Rückblick auf die Ergebnisse der Nachforschungen, zu denen die letzte Wallensteinsche Quartierliste den Anstoß gegeben, läßt klar erkennen, daß dieselben zwar die in der Wallenstein-Literatur vielerörterte Hauptfrage nach der Schuld oder Nichtschuld des großen Heerführers selbstredend nicht berühren, gleichwohl aber die weltgeschichtlichen Ereignisse des 25. Feber 1634 in ihren Einzelnheiten aufzuhellen geeignet sind. Die bisherige Darstellung der Episoden dieses blutigen Dramas beruhte nicht auf urkundlicher Grundlage, sondern nur auf — zum Theile unverbürgten — Ueberlieferungen, wodurch sich auch bei namhafteren Historikern in die Schilderung der letzten Momente des Friedländers Unklarheiten, ja selbst Unrichtigkeiten eingeschlichen haben; alle diese Ungenauigkeiten, als: die Einquartierung Trczkas und Kinskys in den rückwärtigen Tract des Pachelbelhauses, das Vordringen der sog. Executionsmannschaft über Hintertreppen u. a. m. werden damit beseitigt.

Wir sehen weiters zahlreiche ansehnliche Patrizierhäuser Alt-Egers mit des Herzogs getreuen Anhängern und Freunden, mit seinem zahlreichen militärischen und bürgerlichen Gefolge, aber auch mit seinen heimlichen Widersachern und Feinden besetzt, wir sehen die engen Gassen und winkelichen Plätze der alten Reichsstadt von der gewaltthätigen Soldateska bevölkert, und sehen die schicksalsschweren Vorfälle jener Tage in voller Klarheit vor unserem geistigen Auge vorüberziehen.

Weitaus bedeutender aber ist die Ausbeute für die Localgeschichte. In topographischer Hinsicht ist da hervorzuheben, daß nach diesen Feststellungen sich nicht nur die Plätze und Gassen, sondern auch die einzelnen Wohnstätten Alt-Egers ihrer Zahl, Lage und Größe nach seit fast drei Jahrhunderten nahezu unverändert erhalten haben, und nur wenige Häuser umgebaut, miteinander vereinigt oder demolirt worden sind. Der Besitzwechsel dagegen war ein ziemlich häufiger, und nur wenige Geschlechter hausten Jahrhunderte hindurch in denselben Räumen. In volkswirthschaftlicher Beziehung weisen die Preise der Realitäten nicht unbeträchtliche Schwankungen auf, welche mannigfache Schlüsse auf die Werthverhältnisse der städtischen Liegenschaften, auf das Steigen und Sinken der Preise, sowie auf die wechselnde Kaufkraft des Geldes in einzelnen Zeiträumen gestatten.

Der größte Gewinn aus diesen Untersuchungen aber fällt der Geschichte der Stadtgeschlechter zu, deren eine lange Reihe in aufsteigender Entwicklung und zunehmender Wohlhabenheit, dann aber auch in ihrem wirthschaftlichen Niedergange und gänzlichem Verfalle vorgeführt werden. Die meisten derselben sind bereits ausgestorben, viele von ihnen haben zahlreiche

Vertreter in das Stadtregiment entsendet, deren Namen durch ihre Verdienste um das gemeine Wohl der Nachwelt überliefert wurden, während eine verhältnißmäßig geringe Zahl dieser Familien sich bis auf unsere Tage in den Mauern der Stadt erhalten hat.

Wir können nicht umhin, zum Schlusse noch darauf hinzuweisen, daß hier auch für die Rechtsgeschichte reichhaltiges Material geboten wird, welches aus den angeführten Quellen, insbesondere bezüglich der Entwicklung des Vertragsrechtes und der Vergewährung von Liegenschaften, leichtlich vervollständigt werden könnte und sicherlich eine selbständige, eingehendere Bearbeitung verdient.

Jedenfalls aber verbreiten die vergilbten Quartierlisten helles Licht über des großen Feldherrn letztes Wanderziel, an dessen Schwelle das Schicksal die inhaltsschweren Worte geschrieben: „Bis hieher Friedland, und nicht weiter!"

Aus der Geschichte der Egerer Lateinschule unter Rector Goldammer.

Von

Dr. J. Simon.

Die folgenden Zeilen wollen an der Hand von mehreren, bisher noch nicht benützten und nicht veröffentlichten Originalurkunden den Schleier ein wenig lüften, in den die Geschichte der Egerer Lateinschule gehüllt ist. Jene Urkunden, deren Studium mir der Verwalter des Egerer Stadtarchivs, Herr Dr. Siegl, mit besonderer Bereitwilligkeit und unter dankenswerther Unterstützung ermöglichte, beziehen sich auf das 35jährige Rectorat Joh. Goldammers[1]) (1560–1595). Damals gewann in Eger Luthers Lehre immer mehr an Ausdehnung,[2]) und die deutschen Ordensherren übten nicht nur über die Egerer Stadt- und Landpfarren, sondern auch über die Schulen dieser Stadt das Patronatsrecht aus. Wie ein rother Faden zieht sich unter Rector Goldammer der Streit zwischen dem

1) So unterschreibt sich in allen von mir eingesehenen Urkunden der Rector; Prökl („Eger und das Egerland", Falkenau 1877, II. Bd. S. 11), schreibt daher überflüssigerweise Goldhammer.

2) Vgl. Prökl a. a. O., I. Bd. S. 108 ff.

deutschen Hause und der Lateinschule hin. Die Rolle des Vermittlers hatte der Rath zu spielen.

Die lateinische Schule unterstand also dem Senate der Stadt Eger und dem Ordenshaus der deutschen Herren. In letzterem erhielten die „Schulmeister“[1]) die Kost. Worin „der Tisch im deutschen Hause“ bestand, berichtet ein Schriftstück, das wir fast ganz wiedergeben wollen, weil es für das Verständnis der späteren Urkunden von Belang ist. Es ist betitelt: „Verzeichniß wie vnd was gestallt der Tisch im teutschen Hauß mit Kost und Speyß auch andern Gebürlichen vorsehen.“ In demselben heißt es also: „Zum Morgenessen sind 4 Richt (=Gerichte) allezeyt gespeyst worden, unter welchen das erst eine Suppen, das ander vom Fleisch, das dritte ein Zugemuess, das vierdte auch vom Fleisch doch einer andern Art und anders zugericht. Zum Abendessen 3 Richt, ein Zugemuess und 2 vom Fleisch, unttter denen das eine die woche dreimal alls die Sontag, Montag und Donnerstag gebratens. Nach beiden Morgens und Abendtmalzeitten ist der Käss und Obst nach Gelegenheitt des Jahres vorgetragen worden. Und so man im deutschen Hauss die Käss nicht gut gehabt, sind bemische kaufft worden. Die Fasttag sindt an Stadt des Fleisches Fisch oder Eyer gegeben worden. Der Tisch ist mit gutem Bier, soviel man nach Noturfft hat trinken mögen, versehen worden. So ainer aus den Commensalibus (=Tischgenossen) aus vorfallenten Geschäfften oder sonsten seiner Gelegenheit (=Angelegenheit) nach den Tisch nicht hat wollen besuchen, ist ihm alle Malzeit ein virtel Bier und 3 bar brodt anhaimgeschickt worden, welches auss genaust zusamen gerechnet järlich besser denn 26 fl. thut, die man für bir und brodt ausserhalb der andern Speiß und Tischaccidentialienn zu reichen schuldig ist. Und diese bißhero erzehlte ordnung der Speyß und derselben Richten hat mueßen durch Jar täglich strikt gehalten werden. Über das sindt ettliche Tischaccidentia in den festis miteingefallen wie volgt. Am Neuen Jahrstag hat man einem jeden commensali 10 Pf(ennig) neben ettlich par schöner Älpfel mitthailen mueßen. Zur Lichtmeß einem jeden ein Fackl von ein halben pfundt wachs ungevähr. Die Fasten durchaus die Sontag, Mittwoch und Freydag sindt 5 Tischrichte aufgetragen worden, nuder denen 3 Richt von Fischen nach der Malzeit die genaudten Tag ist ein jedem ein Pf. neben ettlich bar Nuss und einer Semmel mit sich heimzutragen geraicht worden. Die andern Tag als Sontag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabent ist gespeißt

1) So hießen die Lehrer der lat. Schule im Gegensatze zu denen der deutschen Schule, den „Schulhaltern“. Vgl. über letztere Heisinger im Progr. der Lehrerbildungsanstalt zu Eger 1897.

worden wie sonst mit 4 Richt. Alle Quartal die Mittwoch sind die Prister und Schuldiner[1]) nebst den Herrn Buergermeistern so dieselben Zeitt im deutschen Hauss ihre Malzeit halten, über einen Tisch herrlich gespeißt worden.[2]) . . . . . Am Abent Johannis Baptistae (=24. Juni) ist ein jedem ein Seydl Meht, dem Prediger und Schulmaister ein Kandl gegeben und anheim zu Hauß neberlieffert worden. Durch das Advent alletag ist man schuldig fuenf Richt zu speißen, under denen 3 Richt vom Fleisch, eins vom geräncherten schöpsenfleisch, die Fasttag sind an Stadt des Fleisches mit gleich so viel Richten Fisch gespeißt worden. Am Heiligen Abendt ist etlichen Priestern und dem Schulmeister ein Semmelweck geschickt worden. Am Freytag durchs ganze Jar hat man einer jeden Personn so ueber Tisch gesessen ein Pfennig und ein Häller aus altter Stiftung gegeben, die ein jeder seines gefallens den Armleiten im deutschen Hauss neben ein bar brodt geraicht."

Das sind die wichtigsten Verpflichtungen, welche das deutsche Haus hinsichtlich der Beköstigung der an der lateinischen Schule Angestellten zu erfüllen hatte. Bis 1561 kam der Orden dieser „Bestallung" nach, allein unter dem Commendator (=Verwalter) Christoph Dacherode wurde der freie Tisch für das Lehrpersonale aufgehoben. Darum gibt am 4. December 1564 Goldammer, „der Jünger Schulmeister" dem „Ehrenvesten Ehrbaren Hoch und wohlweißen Rate" zu verstehen, dass „dasjenige, so den Tisch und Kost im deutschen Hauß belangt und noch vor drey Jahren gehalten ist", nicht mehr gewährt werde, sondern es zeige sich „von tag zu tag mehr und größere Schmälerung mit abbruch der Richten und derselbigen geringschätzigen Zuberaittung mit listiger Enderung der form des brodts, mit geringerung des Tranks und andern". Ja noch mehr, dem Vernehmen nach wolle das deutsche Haus „den Tisch nicht mehr deromaßen halten als bisher". Dagegen müsse er protestieren, nicht allein seinethalben, denn er für seine Person „könnte den verwaltern deutsches Haußes ihre herrliche brächtige convivia und gastereyen, so sie von dem, was die vorfahren guter meinung zu Kirchen und Schulen gestiftet, täglich mit augenscheinlichen abbruch der diener anrichten, wol und gern gönnen". Er halte sich jedoch für verpflichtet, den Rath um „Verhuetung künftigen Abbruchs" zu bitten. Würde seine Bitte kein Gehör finden, dann „würden die Diener (=Lehrer) billiche Ursach schöpfen, sich der mueh und Arbeit zu beschweren".

1) So werden im 16. Jhdt. die Lehrkräfte der lat. Schule im allgemeinen genannt.

2) Vgl. dazu eine ähnliche Verordnung bei Prökl I. Bd., S. 559.

In einer gleichfalls am 4. Dec. 1564 überreichten Eingabe beklagt sich auch der Cantor der lat. Schule, Severinus Neander, beim Rathe, daß ihm „das Brod und Bir, da er geschäfft halber nicht kann zu tisch komen",[1]) nicht gereicht werde. Er weist auf den Gegensatz seiner traurigen Lebensweise zu der der Ordensbrüder hin. „Denn wenn ich tag und nacht darob bin, das Kirch und Schule nach notturfft muß versorgt werden, sitzen sie, verschlemmen das, was mir vnd andern verordneten personen von rechtswegen gebuert". Darum bittet er den Rath, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.

Unterdessen muss das deutsche Ordenhaus mit dem Lehrpersonal wegen einer Geldsumme, die statt der Kost gezahlt werden sollte, verhandelt haben. Denn am 22. December 1565 bittet der Lehrkörper den Rath um Erlaubnis, als Ersatz für den entzogenen Tisch von den Verwaltern des deutschen Hauses ein Geld anzunehmen, „welches dieweil es uns nettig und zutreglich were, wir anzunehmen bedacht werenn". Das Schriftstück ist unterschrieben von den 2 Diaconi, dem Supremus, Cantor, Infimus und Organista. Rector Goldammer untersertigte es nicht. Vielmehr ersucht er am 9. August 1566, da der „seinen antecessoribus gereichte Tisch nunmehr abgelegt" sei, den Rath um eine entsprechende Entschädigung. Zu diesem Behufe legte er ein „Verzeichniß, wie und was gestallt der Tisch gehalten worden",[2]) bei. Er wolle „nicht nach gemainen Sprichwortt auf gnad dienen und mit Gottberad sich lohnen lassen".

Am 22. Dec. 1567 schreibt G. an den Rath: „Nachdem in nechstvorruckter Zeyt durch ettliche verordnete Herren in der Schule ein Inspection oder Examen angestellt und halten haben lassen, hat mir als bemeldeten Schulen moderatori diensteshalben gebneren wollen, derselben (Dativ!) gravamina oder beschwerniß, so gemeiner Stadt Jugend an ihren profectu sehr hünderlich, anzuzeigen, wie in eingelegten Articuln[3]) zu befinden. Dieweil aber dieselben meine person privatim nichts oder wenig betreffendt, tringet mich die noht und jetzt vorstehende geschwinde[4]) Zeyt auch meine Gelegenheit (=Angelegenheit) zu bedenken." Sein Deputat (=Besoldung) betrug bisher nebst dem Tische im deutschen Hause[5]) und

1) Vgl. oben S. 410.

2) Vgl. obiges ausführlich wiedergegebenes Verzeichnis.

3) Den Wortlaut derselben führe ich weiter unten an.

4) Dieses Wort hat hier offenbar die Bedeutung „hart"; vgl. Grimms deutsches Wörterbuch unter „geschwind".

5) Damals wird G. die Kost wohl aus dem deutschen Hause bekommen, aber nicht daselbst genossen haben.

nebst Schulaccidentien[1]) nicht mehr als 25 fl. (!). Allein infolge der „unleidlichen Schmälerung" dieses Tisches könne er „nicht das truckene Brod aus dem teutschen hanß haben". Mit der Bezahlung des Schulgeldes sah es auch sehr traurig aus. „Das Schulgeld belangend, obwol ein jeder Knabe vor das precium 11 Pf. zu raichen schuldig, so ist es doch ein schlecht ungewiß Geld, das – wie man sagt — unciatim zusammen geklaubet muß werden". In seiner „Disciplin" (=Schule) befänden sich jederzeit mehr arme als reiche Knaben und gerne würde er „aus erbarmung" den ersteren lieber etwas geben als von ihnen fordern. „Darzu haben viel auch wolhabendter Leutt Knaben allhir dieße unbillige Gewonheit, das sie nach zusammen gelassener Bezalung dreyer, vierer und mer Quartalen zu ende derselben mit dem Gelde, wie gering es auch ist, außenbleiben und andere Schulen besuchen". So habe er sich dieses Quartal „des Schulgeldes über 4 fl. nicht haben trösten können". Ob bei solch ungewisser Befoldung ein Lehrer diensteifrig „und sich mit Weib und Kind auch in guter wolfeiler Zeit, willgeschweigen in jetziger großer Teuerung erhalten kann", möge der Rath ermessen. Er für seine Person klage wohl ungern und sei man an ihm „dessen nicht gewondt", alein er sei infolge geringer Besoldung „in zimlich Schulden gerahten"; bei aller „eingezogenheit" könne er sich nicht erhalten. Ein jeder Arbeiter finde „wnerdigen Lohn und billige Unterhaltung". Andere Aemter und Dienste seien „mit genugsamen stipendio" vorsehen, seine Dienste aber „an allen Ortten geschmälert worden". Da er „als ein Stadtkind ettlich Jahr lang mit möglichen Fleyß gemeiner Jugendt getreue Dienste" geleistet, möge der Rath seines „verachten, doch göttlichen und nohtwendigen Schulstandt bedenken" und ihm „zu dem geringen Salario mit dem Korn oder Brötung" für seinen Haushalt versehen oder einen höheren Gehalt gewähren „nicht zum Überfluß sondern zur Notturfft". Er schließt sein Bittgesuch mit den Worten: „Will hirmitt die Herren sammt der gantzen Policei und Stadtregiment in Schutz und Defension des allmechtigen, der all ihre Anschläg und rächte zu seiner ehr und gemainen nutz richte und lenke, ihnen langes Leben glücklicher Regierung beschere und nach gottsehligen absterben mit der ewigen fraide begabe, bevholen geben."

Nahrungssorge drängt auch den schon oben genannten Cantor Neander, am 2. Jänner 1568 ein Gesuch dem Stadtrathe zu überreichen. In der Einleitung weist er darauf hin, dass „einem cantori von unserer frauen Kirchen anderthalben Gulden, auch ein Gulden vom Rorate (=Frühgottes-

1) Etwas Holz und Korn.

dienst) neben einem Bette, von dem deutschen Hauße gleichfalls 20 fl. jährlich neben andern Zugemissen gereicht worden" sei. Diese Accidentien seien aber ihm, weil „das Rorate in Adventu abgeschafft worden", nicht gegeben worden. Er gebe jedoch zu bedenken, daß er „diese Zeit in der Schul mit der Jugendt andere labores zu verrichten habe, deßgleichen auch den Catechismum alle Sonntag zu halten auf sich genommen." Mit dem Hinweis auf die „itzo geschwinde teuere Zeit" bittet er, ihm das zu geben, was ihm „anfangs des Dienstes versprochen worden".

Drei Tage später, also am 5. Jänner 1568, beklagen sich Adamus Vietherus, scholae Egranae Supremus, Severinus Neander eiusdem scholae Cantor, Adamus Miselius scholae huius Infimus beim Rathe über den damaligen Landcommendator Wilhelm von Holdringshausen[1]) und den Verwalter des deutschen Hauses Heinrich Thangel.[2]) Anfangs habe Holdringshausen ihnen mündlich angezeigt, daß sie keinen Tisch mehr erhalten würden. „Des folgenden tages früh umb 9 und nachmittags um 4 Uhr haben wir wie gebreuchlich unsern Tisch wider besuchet, aber man hat denselben nicht decken noch uns speisen wollen." Am nächsten Tage ließ H. die drei Lehrer in die Kirche rufen und durch den Pfarrer Johannes Paceus und den Kirchenschreiber Georgius Podensteiner ihnen mittheilen: er wolle jährlich jedem für den Tisch 25 fl. Kostgeld geben und alle Quartal 6 fl. zustellen. Ohne Zustimmung des Rathes wollten sie sich „der Annahme des Vorschlages nicht unterfangen". Schulmeister Goldammer gieng auf ihre Bitte auch alsbald zu dem „damals regierenden Bürgermeister" und theilte ihm alles mit. Allein dieser war „damals zu verreisen wegfertig" und gab keine entscheidende Antwort. Da jedoch H. auf Durchführung seines Vorschlages drang, hätten sie selbständig 30 fl. beansprucht. Dies sei ihnen auch versprochen worden. Allerdings sei „eine theuere Zeit eingefallen und man könne das Jahr über mit solchen 30 fl. für nottürftige Speyß vnd Trank nicht aufkommen". Außerdem „untersteht sich Commendator Thangel nicht allein mit der Bezalung alle quartal wider die gethane Zusage mit wenig Dank zu verziehen, sondern auch die accidentia aus dem teutschen Hauß abzubrechen". Daher bitten sie den Rath, dass er den Commendator bewege, den Bittstellern „entweder einen andern Abtrag des Tisches zu machen oder aber den Tisch wie vor alters wider einzureumen". Sie schließen mit der in derartigen Gesuchen häufig begegnenden Versicherung, durch „emsiges, fleissiges arbeiten" die Gunst des Rathes zu verdienen.

1) Vgl. Prökl I. Bd., S. 110 ff.
2) Vgl. Prökl I. Bd., S. 561, Anmkg. 1.

Der oben mitgetheilten Klageschrift fügte Goldammer 18 Articuli bei, von denen einige durch ihre geharnischte Sprache hervorragen. Aus Punkt 8 dieser articuli erfahren wir, dass „der Statthalter des deutschen Haußes in Thüringen" den Rector zu bewegen suchte, gleich seinen Collegen mit 30 fl. Kostgeld sich zu bescheiden. G. verweigerte die Unterschrift, lehnte jede Verhandlung bezüglich einer Entschädigung für den Tisch ab und sollte daher „bis auf vorstehende Comission entweder sich selbst speißen oder die Kost in einem Gasthoff holen". Laut Punkt 12 hat auf Beschwerde G's. „ein gantz Regiment, Rath, Gericht und Gemain beschlossen, daß man dem ludirectori vor des deutschen Hauß einkommen 5 Kahr[1]) Korn und 5 Kahr Habern solt furfueren". — Punkt 13: Der damalige Comthur Thangel hat den Bauern, welche das Getreide hätten zuführen sollen, solches „bey geld vnd leybstraff" verboten. — Punkt 14—17 berichten, daß G. auf Wunsch des Rathes sich vorläufig mit 30 fl. Kostgeld begnügen solle, welcher Betrag ihm laut Revers innerhalb ¼ Jahr auszuzahlen sei. Allein G. hat (nach Punkt 18) nicht allein ¼ Jahr, sondern „friedshalber" 2 Jahre auf die Commission gewartet und beansprucht nunmehr, daß ihm „nach rechtmäßiger Taxation genugsam vorgnuegung geschehen soll". Der Einwand, daß die anderen Lehrer mit 30 fl. Kostgeld zufrieden gewesen seien, könne nicht als zutreffend gelten. Denn nach alter Sitte gebüre dem Schulmeister allein der Tisch an der Seite des Commendators, während die anderen „in der Creutzstuben herunden im Saal die Kdst" zu holen hatten. „Es ist also dieses Argument übel geschlossen worden: die andern lassen sich mit 30 fl. begnuegen, darumb soll ichs auch uehmen. Man sollte vielmehr hierin die Inversion brauchen: So ich 30 fl. nehme, könnten sich andere dessen auch nicht beschwehren." Er bestehe auf sein „bedingtes salarium" und bitte den Rath, ihm vom deutschen Hause das Kostgeld für die vergangenen 2 Jahre zu erwirken. Denn diese Bitte könne ihm „kein vorstendiger uebel außlegen".

Aus der am 1. Nov. 1568 überreichten Eingabe unseres Rectors ist ersichtlich, dass der Stadtrath „die aestimation des Tisches nicht auf sich nehmen" wollte, sondern von G. verlangte, selbst die Entschädigungssumme anzugeben. G. legt daher wieder ein Verzeichnis über die vom deutschen Hause zu bietende Tafel bei. Er erklärt zugleich „mit 1 fl. wöchentlich (!) zufrieden zu sein, welches dann eine jede Mahlzeit nicht mehr dann ein batzen betreffendt, da doch in gemainen wirdtshenfern all-

1) Ueber die Maße im alten Eger vgl. Prökl II. Bd., S. 171 ff.

hir 8 und 10 Groschen darvohr[1]) geraicht wird". Er fügt das Ersuchen hinzu, dass ihm der seit dritthalb Jahren entzogene Tisch vergütet werde, um „die geheusten Schulden zu bezalen und entlich unvorhinderten Fleiß seines Dienstes desto baß aufzuwarten". Eine „addition oder Besserung" seiner geringen Befoldung begehrt er nicht, obwohl er ihrer „zum höchsten benötigt".

Um eine solche Addition bitten in dem vom „Fest des heil. Apostols Thoma 1568" datierten Gesuche Ad. Vietherus supremus, Sev. Neander cantor, Ad. Miselius infimus, Wolff Pfamuellner Organist. Sie vermögen nicht mit dem Kostgelde von 30 fl. „für notturftigliche Speyß und Trank das Jar über außzukhomben". Sie vergönnen wohl ihrem „collegae dem Herrn ludirectori die addition von 12 fl.," allein W. v. Holdringshausen und H. Thangel hätten ihnen in Gegenwart des Pfarrherrn Folgendes zugesagt: „Wenn einem auß den Tischgenossen etwas mehr über die 30 fl. würde gegeben werden, so sollte auch uns gleich dieselbige additio geschehen und widerfahren." Der Stadtrath möge daher die Commendatoren „dahin vermögen, das er auch zu den 30 fl. tischgelt etwas mehr addire". Sollte der Stadtrath einwenden, daß die Bittsteller sich „selbst mutwilliglich umb den Tisch im teutschen Hauß gebracht haben mit dem, das sie geldt davor zu geben gebethen", so geben sie zu wissen, daß sie anfangs gemeinsam mit dem Rector suplicieren wollten. Allein dieser habe noch für ein ihm schuldiges Quartal Entschädigung verlangt, und so hätten sie ohne ihn seinerzeit suppliciert.[2]) Sie verlangten anfangs 45 fl., sofern „der Rat dazu auch consentirt". Allein die Commendatores hätten sie auf eine innerhalb 3 oder 4 Wochen kommende Commission vertröstet. Unterdessen hätten der Prediger Paceus nebst dem Küchenschreiber Podensteiner sie „vermahnet, ob sie nicht der Sünden besurchteten, die sie so viel foderten, und ein jeder einen guthen Tisch umb 25 fl. erzeigen köndte". Mit diesem Vorschlage hätten sie den Rector zum Bürgermeister Schmidl geschickt, der, mit einer Abreise beschäftigt, ihnen keine Antwort gab. Sie glaubten sich nun nichts zu vergeben, wenn sie 30 fl. beanspruchten, „unter folgenden conditionibus, erstlich und zumvörderst, sofern der Rat es bewillige, zum andern sofern wir mit diesen 30 fl. Kostgeldt das Jar über nottürftig würden khönen außkhomben, zum dritten sofern innerhalb drey oder vier Woch die Comissarii würden khomen, und Schlußlich sofern einem Praedicanten (Prediger) oder Herrn Ludirector über 30 fl. etwas mehr würde gereicht werden, das es uns einem

1) nämlich für eine Mittagsmahlzeit.
2) vgl. oben S. 412 ff.

Jeglichen auch sollt widerfahren". Sollte der Rath einwenden, „ledige Personen könten Sich mit 30 fl. für Speiß und Trank wol behelfen, so bitten wir die Rechnung selbst zu machen, denn ein ledige Person für die Woch für das Essen einige fl. geben muß, so bleiben übrig 4 fl. Damit soll Sie (=ledige Person) sich das Jar über mit trinken versorgen, welches ein jeder bekenen muß, das es unmöglich sei, es were dan das Einer Wasser trinke. Wohl „geht der ludirector mit dem gradu magisterii philosophici vor," allein sie hätten „mehr labores in der Kirch und Schule als der ludirector außsteht".

In der gleichen Angelegenheit überreichen dem Rathe eine Schrift „Johannes leupolt infimus und Adam Viether aus Röm. Kay. Maximilian des andern begnadung geschworner und approbirter Notarius, der Schule allhir Supremus". Auch sie berufen sich darauf, daß W. von Holdringshausen und Heinrich Thangel 1566 „mit handt und Mundt bey ihren adelichen Ehren und Frauen" versprachen, eine Erhöhung der 30 fl. zu gewähren, falls vor Ankunft der in Aussicht gestellten Commission einen der Tischgenossen etwas „addirt" werden sollte. Der Stadtrath wolle daher die dem ludirector[1]) zutheil gewordene Zulage von 12 fl. auch ihnen erwirken.

Unterdessen scheint die Ankunft der kaiserlichen Commission näher festgesetzt worden zu sein. Denn in seiner Eingabe vom 12. Aug. 1571 bittet G. den Rath, der Commission auch seine Bitte wegen des rückständigen Kostgeldes nahezulegen. Wie wir aus den späteren Schriftstücken sehen werden, fand G's. Bitte kein Gehör.

Am 5. Dec. 1575 sendet der Rector einen Act an den Rath, der uns in die innere Einrichtung der lat. Schule blicken läßt. Auszugsweise lautet dieser Bericht: „Ob ich wol verhoffe, E. E. wuerden mit dem vorgenomenen Schulbau vorfahren sein und als dan gewiße Inspectores verordnet, so nicht allein des Jars Ettlich mal examina gehalten hatten, sondern auch auf die collegas zu gebuerlicher vorrichtung derselben dienst billiches Aufsehen vorgenomen. Doch dieweil Ettliche wegen meiner jetztger ungelegenheit zum Schulbau übel trösten und aber des Supremi vielfaltiges Ausraißen und anderer versaumbnis der armen Jugendt täglich grosse Hindernis gebuert und ursachet, kann Ich Ambts und gewissenshalber nicht umbgehen, die ostmals angebrachte und darnach wegen des vertrösten Schulgebäudes bißhero lang gesparte und aufgehobene Beschwerung zu reproduciren." Der Supremus komme häufig

1) An anderer Stelle dieses Documentes steht auch der Titel „Gymnasiarch".

nicht in die Schule, weil er mit „verschiedenen Händeln“ beschäftigt sei. „Daraus dann volget, das die liebe Jugendt cum publico detrimento vorsäumet oder andern zuvor mehr beladenen Dienern Ihre Arbeyt beschwerlicher gehöhert werden muß.“ Es sei aber ein Ding der Unmöglichkeit, zugleich in der Schule und in der Kirche für jemand den Dienst zu übernehmen. „Er were dann der dreyleibichte Geryones vom Hercule umgebracht, wie die poëten fabulieren, und könnte also auf Einer Zeyt an mehr ortten zugleich sein. Da doch andere Schuldiner, so Eines Diensts vleißig außwartten wollen, auch die nacht neben dem tag zu hulff nehmen müssen, will geschweigen das die diversitas praeceptorum und Abwechslung der Lehrer in Einer Lection die Knaben mehr irr macht dan födert. Weil dann unsere Schuldienste nicht also geschaffen, das wir zugleich zweyen Herren dienen oder als wie die Tumbpröbst unsere vicarios haltten, und mittlerzeyt umb spacieren, faulentzen oder anderer Händel uns unterfangen köntten, gelanget meine Bitte, Sie wollen dem Supremo in Ernst auflegen, das er seines Schuldienstes mit gebuerlichen vleyß außwartte oder aber mir als dem ludimoderatori zu förderung der zarten Jugendt vorgönnen, mit Ihrer Vorwissen und Rat einen andern an seiner Stat zu vociren.“

Am 24. April 1577 lief beim Rathe ein Schreiben Goldammers ein, das mit Rücksicht auf die dringend und umgehend erwünschte Antwort sehr rasch geschrieben scheint. Mir fiel wenigstens die rasch hingeworfene Schrift dieses Actes unwillkürlich auf. G. theilt nämlich mit, dass er an Stelle „des Rectoris der Schulen zu Zeytz von dem Doctore Avenario, der Kirchen zu Zeytz und Naumburg Inspectore schriftlich vocirt werde“. Ohne Wissen des Rathes wolle er diese Berufung „nicht vollziehen“, obgleich er „nicht mehr als 25 fl. jerlich bekhome, will geschweigen der Eng der Schulen, umb welcher willen beide, der gemeinen Jugend und mein nutz, sehr gehindert werden“. Er wolle jedoch in Eger verbleiben, „erstlich wovern der offt verheissene Schulbau ins werk gesetzt und nachmals die geringschetzige besoldung der 25 fl. mit einer kleinen addition neben 6 Khar nothwendiges Khorns zu mein und meiner Kinder Unterhalttung günstig augirt werden“.

Wie nun aus Goldammers Zuschrift vom 12. Juni 1577 ersichtlich ist, hatte er die Berufung nach Zeytz ausgeschlagen, obwohl daselbst außer ihm „5 Collegen, unter welchen der conrector auch gradum magistri hat, sind und obwol seine Kinder gewisse stipendia erlangen hätten können“. Allein er bleibe, weil der Rath ihm eine addition von 10 fl. und 4 Khar

Korn angeboten habe. Doch bitte er um fernere Belassung der ihm früher gegebenen 6 Khar. — Letzteres wurde ihm auch bewilligt.

Unterdessen war der Schulbau vorgenommen worden. Dies nöthigte den „Schuldiener Adam Vipacher", wie er am 14. März 1578 dem Rathe berichtet, sich nach einer Wohnung umzusehen. Er entschloss sich, im Hause „seines Schwehers ungeachtet der Engigkeit" ein Zimmer um 6 fl. zu mieten. Er bittet den Rath um Begleichung „dieses gering Herbergeld". In einem Gesuche vom 2. April 1578 wiederholt er die Bitte.

Da während des Schulbaues[1]) der Unterricht offenbar nicht leicht im alten Gebäude ertheilt werden konnte, bittet G. (21. April 1578) den Rath, mit dem „Schaffer" (=Verwalter) des deutschen Hauses zu verhandeln, damit er für den Sommer den Saal und „ledige Creutzstuben darneben, darin Schul zu halten vergönnen wolle".

Das Jahr 1580 brachte Veränderungen im Lehrpersonale mit sich. So hatte M. Cussius, Supremus der lat. Schule, um „Dimission seines Dienstes auf künftig Reminiscere[2]) schriftlich angehalten". Daher referiert G. (4. Jänner 1580) dem Rathe hinsichtlich eines Nachfolgers. „Nachdem sonsten aus den Stadtkindern, so für andern billich zu fördern, Keine graduirte Person zu finden," schlägt er „den wolgelehrten M. Samuëlem Codomanum" vor. Dieser stehe wohl derzeit im Dienste des Markgrafen von Brandenburg, könnte jedoch, da dort genügend Lehrkräfte vorhanden seien, „auf etliche Jar der Citation oder Vocation befreiet werden".

In demselben Jahre wurde der Infimus oder Baccalaureus der Schule Andreas Reichel „seines Dienstes entledigt und abgeschafft". Da G. aber nicht „in solcher Eyl" einen Nachfolger vorschlagen konnte, ersucht er um Belassung des Reichel „bis auf künftig Quartal Luciae[3]), um einen entsprechenden Vertreter zu berufen. Am 2. December 1580 berichtet G. ausführlich über diese Angelegenheit. Der Rath wisse, dass er (G.) „jeder Zeyt beflissen, geleerte ansehnliche, eingezogene und zur Erhaltung nothwendiger Einigkeit in Schul und Kirchen genaigter Personen". Beim Bürgermeister hätten sich Georgius Michel, Jacobus Maier, Abraham Platzer um die Stelle „aufgehalten". Allein G. möchte neben diesen „auch Thoman Othonem, gleichfalls ein Stadtkind, angeben".

Dieser hatte schon zwei Jahre an der lat. Schule „ohne Klag den Dienst verrichtet und nachdem er denselben freywillig resignirt, mitlerzeyt

1) Der Bauplan ist auch im Archiv aufbewahrt.
2) 5. Sonntag vor Ostern.
3) 13. Dec.

zu Leypzig in seinen studiis fortgefahren, jetzo aber in Schleßien in Schuldiensten sich aufhellt." Er stand im Alter von 26 Jahren. Da er jedoch mit dem Rector verwandt sei, wäre allerdings „allerley Nachrede" zu befürchten; daher wolle G. diesmal von dem „ihm verliehenen ius sistendi" keinen Gebrauch machen und dem Rathe die Wahl vollständig überlassen.

Der Rath muss sich für Codomanus entschieden haben, denn 1581 bittet „Conrector M. Samuel Codomanus um seinen Abschied", „dieweil eine fürstliche Regierung zu Culmbach" ihn nach Münchberg berufen habe. Er dankt „für allerley ihm und den Seinen erzeigten Wolthaten", ferner bittet er, weil er „nach löblichen Gebrauch ein öffentliches Zeugniß" seiner Lehrthätigkeit und seines Lebenswandels bedürfe, um „ein gutes testimonium und Kundschaft des Verhaltens". An den Dank, daß ihm der Rath seinerzeit „zur Ablegung der Schulden mit zwanzig Thalern behuelflich gewesen", knüpft er die Versicherung, diese Schuld rechtzeitig vom neuen Gehalte begleichen zu wollen, damit seine „Herren Buerger schadloß gehalten werden".

Das für die Schule nöthige Holz scheint nicht immer rechtzeitig geliefert worden zu sein. Denn am 13. Jänner 1581 schreibt G., er habe schon im verflossenen Sommer und Herbst „schriftlich und muendlich angehalten, das man bey gutem weg und wetter das Schulholtz zur stell bringen sollte". Vergebens. „Dieweil aber auf künftigen Monat in den Schulstuben einzuhaitzen kaum Holtz vorhanden," solle man nicht nur das schon früher erbetene Holz rasch bestellen, sondern auch „mittler Zeyt ein Fuder oder zwei Fur fueren lassen, damit die Schule nicht unbehaizt bleibe".

Auch den Lehrern wurde nebst dem Gehalte eine bestimmte Holzmenge gegeben. Dies erhellt daraus, daß der Cantor Daniel Betulius am 21. Jänner 1581 wegen seiner „durch göttliches schicken Vorehlichung umb eine Zulage an Holtz" bittet und am 25. Februar 1582 die Bitte wiederholt, da er mit den „bisher gereichten drei Klaftern Holtz das ganze Jar" nicht auskommen könne.

Ein durch präcise und schneidige Fassung auffallendes Schriftstück sendet G. am 7. März 1582 an den Rath.

Es lautet: Ein Ehrenvester Rath leß fragen?

1. was an Holtz mein Deputat oder Bestallung sey?
2. ob mir auß dem deutschen Hauß an Holtz etwas gebuere?
3. warumb das Schulholtz heuer so zeitlich aufgangen?

4. wohin es fortan an ein gewiß ortt vorschlossen möchte werden, das Es der Schulen allein zu gueten komme?

Andwortt:

„Auf die Erste Frag." Wie seinem Vorgänger Holz gegeben wurde für die eine Stube, in der alle Knaben „in Hauffen" sind gesessen, so sei es auch ihm versprochen worden, seitdem „der Jugendt zum besten die classes in meer Auditoria außgeteilet".

„Auf die andere Frag." Er wisse nicht, daß die Schule oder einer seiner Collegen Holz vom deutschen Hause zu fordern habe, aber „so im Sommer an Holtz mangel furgefallen, Ehe ich von Einem zum andern geloffen, hab ich lieber umb leidlichen Abzug von Kostgeld ein Fuder erkaufft."

Antwort auf die dritte Frage: Das Holz werde auf dem langen Wege vom Walde in die Stadt viel „vorröhret".[1]) Ferner komme nicht alles Holz auf die Schule, sondern „dem Kirchner werden 3 fuder oder 2 furgefueret". Ferner hätten heuer 2 Öfen geheizt werden müssen, während früher nur einer geheizt worden sei. Auch sei der Holzboden trotz wiederholten Ersuchen seitens des Rectors noch immer „nicht vorschlagen".

Antwort auf die 4. Frage: „Die 4. Frage stehet in meiner Herren bedenken und Rathschlägen, doch das mir an meiner bestallung dadurch nichts abgekürzt werde." Also eine kurze, aber stolze und entschiedene Antwort.

Auf die innere Einrichtung der damaligen lat. Schule wirft weiters Licht ein Schriftstück Goldammers aus dem Jahre 1583. In der Einleitung bemerkt er, dass er sich stets bemühte, nicht nur selbst im Schuldienst Fleiß zu beweisen, sondern auch „die collegas in officio zu halten, auch in gantzer Schulordnung unter Ihnen durch offendliche in den Auditoriis zur nachrichtung angeschlagene patent gleiche und Einen jeden suegliche Labores außzutheilen und mit bestandt darob zu halten". Nun aber erfordere „der Schulen und jetzt anweßender frequentz Gelegenheit, das in den lectionibus und derselben außthailung Etlichmaßen ein Enderung und vorbesserung vorgenommen werde, wie in beyliegenden Einer jeden classi praefigirten ordine[2]) zu ersehen". Die Ratification dieser Aenderung durch den Stadtrath sei „dißmals auß zweyerley volgenden vrsachen nothwendiglich. Erstlich nachdem durch beschehenen Schulbau die Auditoria dermaßen zugericht, das die darein getheilte Classes unter Einander unvorhindert Ihre lectiones haben und hören können,

1) d. h. es gieng von demselben viel verloren.

2) Leider hat sich dieses Stundenverzeichnis nicht gefunden.

bin Ich zwar vor mein Person Jeder Zeyt darauf bedacht geweßen, das des Schulstandes besserung und aufwachsung gesucht und fortgesetzt wuerde". Er könne nicht verbergen, daß „vier Collegen dießer Jugend zu wenig geweßen und derowegen bißhero die größeren Knaben auf der Schul wonendt, in vorhörung der Kleinen wechselsweyß haben gebraucht müssen werden, damit die Collegae den oberen Classicus desto besser obliegen. Es hat aber auch dieße Abwechslung der Locaten[1]) sowol als sonst der Praeceptoren die kleinen Knaben mehr turbirt dann gefördert und were zuträglicher, das Einer aus Ihnen dieselben allein vorrichtet." Der betreffende Auditor sollte nebst einer kleinen jährlichen „vorehrung aus dem Currendgeldt, darinnen Er auch zugleich Regens sein müsste, unterhalten werden."

Ferner habe sich der Cantor, sein „freundlicher lieber gevatter"[2]) beschwert, daß der Rector „selbst den Chor regiere, da doch solches dem Cantori zustehe". Daher habe er (G.) „zur Erhaltung notwendiger Einigkeit, auch in Ansehen, das man schwerlich einen Rectorem bekommen möchte, der beides zugleich zu verrichten auf sich nemen wollte", verfügt, dass der Cantor „außer Ostern, Pfingsten und Weynachten in Choral regens sei, doch mit dem außtrucklichen beding, das er was im Chor zu singen, mit meinem Rat vornehme". Diese zwei Aenderungen in der Schulordnung wolle der Rath ratificiren.

Während in den durchgelesenen Schriftstücken über die Lehrgegenstände leider gar keine Auskunft ertheilt wird, läßt sich nur aus einem Act auf den Unterricht in der griechischen Sprache mit Sicherheit schließen.

Im Jahre 1583 theilt M. Caspar Rubiger, Schuldiener, dem Rathe[3]) mit, dass er eine in griechischen Versen abgefaßte Lobschrift „über den Nutzen der Schulen" dem Magistrate dedicirt habe. Denn „die griechische Sprache wird neben der Lateinischen in der Schulen mit großen expens gebauet" (= colere). Der Rath wolle sein carmen „in gutem erkennen und aufnemen" und bei Gelegenheit ihn befördern.

Gegen Ende desselben Jahres dankt G. für die Bestellung eines Auditors[4]) (wahrscheinlich für die kleinen Knaben). Zugleich bittet er „aus zeytliche vorsorg herschleichendes Alters und wegen so schwehrer täglicher

1) Damit scheinen jene älteren Knaben gemeint zu sein.
2) Dieser Ausdruck ist nicht in verwandtschaftlichem Sinne gemeint.
3) Er spricht ihn mit „patres patriae" an, weil sie das Schulhaus erbaut und jährlich Examina abgehalten hätten.
4) Laut Zuschrift des Stadtschreibers Holdorff erhielt der Auditor jährlich 4 fl.

Arbeyt" um Gehaltserhöhung. Der Rath möge „zu den 28 Thalern noch so viel addirn, das Ich meer nicht dann 100 fl. gewißes Deputat haben mag".

Das Jahr 1584 brachte wieder Bewegung im Lehrpersonale mit sich. Infimus Abraham Platzer mußte wegen „ungebuerlicher Castigation Etlicher Knaben" entlassen werden.[1]) Weiters war die Stelle des Supremus zu besetzen. G. ersucht den Rath, „nicht entgegen der ihm verliehenen Autorität, welcher nach ein Ehrenfester Rat ihn als den ludirectorem selbs durch sich immediaté, aber andere seine collegae mediaté durch ihn bestelle", einen Supremus zu ernennen. — Da der Schulbau nur langsam vorwärts schritt, mußte G. laut Eingabe vom 6. März 1584 „das obere Auditorium, so allein zu der Liberey (=Bibliothek) und Examinibus gehörig, wider gebuer zur Speyßkammer (!) verwenden".

Zu Beginn des nächsten Jahres (27. Jänner 1585) empfiehlt Hieronymus Baumgarten „den Magister Ulricus Büchner für des Supremi Dienst"; dieser hatte nicht allein „seine humaniora und Philosophica, fürnehmlich Poësin und Musicam wol studirt, sondern dazu studium Theologicum".

Büchner erhielt die Stelle, allein noch in demselben Jahre hatte er ohne Angabe eines Grundes seinen Dienst aufgegeben. Und nun bewarb sich Thomas Reinl aus Leipzig. Goldammer weist in seiner Eingabe vom 1. Nov. 1585 darauf hin, dass „fremde Personen in Ansehen der geringen Besoldung[2]) nicht lang verbleiben". Doch Reinl habe in Eger Verwandte, daher sei zu erwarten, dass er länger aushalten werde. Die Befürchtung G.'s hatte sich bald bestätigt, denn Reinl nahm nach 2 Jahren seinen Abschied. Auch Reinl beklagt sich (21. März 1587), dass ihm fürs letzte Quartal vom deutschen Hause „nichts gereicht" wurde. Seine Stelle mußte längere Zeit suppliert werden und G. hatte „labores über die gebuer" auf sich genommen, „damit nichts desto weniger das Schulweßen und gegenwertige Frequentz behalten werde". Allein der Rath wollte dies nicht weiter gestatten, um den Rector zu schonen; letzter schlug daher M. Bartl für die Stelle vor (1587). „Der Supplicant lasse sich hören und thue im beysein der Herren Schulpräsidenten eine Lection publice." Gegen Ende desselben Jahres tritt M. Conradus Aumüller als Conrector

1) Im selben Schreiben heißt es: „Arme Schueler beklagen sich, das Ihnen von endern nicht zur Schule gehörenden Knaben mit umbsingen das Brod vom Maul abgeschnitten werde."

2) Aus diesem Grunde machte auch Daniel Betulius Schulden, derenthalben er bald ins Gefängnis gekommen wäre. Auch sein Nebenverdienst als Cantor war gering, er habe „offt in 3 Wochen nicht 1 funus!" (2. April 1585).

ein; dieser hatte an „der löblichen weitberumbten Universität Jhena den gradum magisterii mit ehren erlanget".

Aus dem Jahre 1588 sind mehrere Quittungen des Rectors und des Baccalaureus Sebastian Schönbach über gewisse Quartalbeträge vorhanden, welche sie durch den Commendator Hans von Gleichen[1]) erhielten.

Eine schwere Anklageschrift gegen den Cantor (Betulius) richtet G. am 15. Juli 1588 an den Rath. Das Schriftstück enthält 17 Anklagepunkte. Der Cantor hatte sich vermessen, in das Amt des ludirector „eingriff zu thun und hinterrucks bei den Leuten den Rector zu verklainern". G. hat auf derartige Verleumdung nicht geachtet, „nachdem ja die Cantores einen Sparren zuviel oder zuwenig haben muessen". Allein der Cantor hat es gewagt, „ohn alle gegebene vrsach mein Autorität bei der Jugendt meuchling zu hintergraben, darinnen er doch bei den Knaben, die es besser denn Er verstanden, nicht allein seine Grobheit, sondern auch gueten Willen mich zu verklainern, genuegsam am tag gegeben". Ferner habe der Cantor ihn beim Comthur wegen mangelhafter Leitung des Chores angeklagt, so dass dem Rector bald die 12 fl. Kostgeld entzogen worden wären. Der Cantor habe den Comthur „dahin beredet, als hatte er allein die schwersten labores". Das sei unwahr, „sintemal er zum Singen bestellt in der Schule keine sonderliche Lection hat, darauf er studiren muesste als wol andere, die offt auf Eine Stunde wegen schwerer Lection zwo oder drey sich zu bedenken und oft die nacht zu huelffe nehmen muessen". Anfangs hatte G. dem Cantor privatim, später im Beisein der Collegen „freundlich zugesprochen", dass er sich des meuchlichen Affterredens entmaßen und keine Zerruettung in der Schul vrsachen sollte", endlich wurde ihm auch „schriftlich die Warheit entworffen". Diese lateinisch abgefasste Schrift hatte der Cantor dem Comthur „calumniose" verdeutscht und die Entziehung des Kostgeldes thatsächlich durchgesetzt. Der Cantor streue auch die Verleumdung aus, dass der Rector „mit der armen Schueler peculio oder Buchsen, die er (G.) Jhnen zum besten aufgericht,[2]) das sie in vorfallenden mangel ein Zupueß haben möge", veruntreue. G. will von dem ihm zustehenden Rechte gegenüber dem Cantor „aus Schonung für die kleinen Kinder" desselben keinen Gebrauch machen, bittet aber den Rath, den Cantor aufzufordern, vor allem beim Comthur den Rector „rein zu waschen". Lasse er von den Verleumdungen ab, so könne er weiter im Dienste verbleiben, sonst aber nicht.

1) Vgl. Prökl I., S. 561.
2) Also eine Art Schülerlade.

Diese Anklage scheint gefruchtet zu haben, sonst würde Daniel Betulius nicht gewagt haben, am 9. Mai 1590 ein allerdings von Unterwürfigkeit triefendes Bittgesuch um Linderung seiner Noth („er wisse nicht wo aus oder eyn") dem Rathe zu überreichen. Und am 28. Juli desselben Jahres bewirbt er sich bei „Excellenz Herrn Superintendes" sogar um die Stelle eines Stadtdiaconus. Ihn treibt die Noth, die, „wie auch die Alten gesagt, ein hartes geschoß und gar nicht abzuwenden ist". Er muss mit großen Nahrungssorgen zu kämpfen gehabt haben, denn verzweifelt fragt er: „Wohin soll ich Zuflucht haben? Wes soll ich mich mit meinem armen Weib und kleinen Kinderlein am meisten trösten?" Und wirklich erhielt er die erbetene Stelle. Deshalb schlägt G. (1591) den Bartholomaeus Longius aus Leipzig als neuen Cantor dem Rathe behufs „Confirmation" (= Bestätigung) vor. Derselbe zeichne sich „durch eine starke trauerhaftige Stimme zum Baß" aus und sei auch „von ettlichen professoribus an Erudition und eingezogenen Leben sehr commendirt".

Ueber den oben genannten Baccalaureus Schoenbach beklagt sich G. (1591) beim Rathe, weil er trotz freundlichen Zuredens und trotz Ermahnung seitens des Rathes noch immer „halssterrig sich widersetzt, Sonnabendt die Vesper zu singen und am Donnerstag nach der predigt etlich kleinen Secundanis die argumenta (Inhaltsangabe) zu corrigieren". Der Rath solle ihn ernstlich rügen, denn „so einen jeden nur was ihm gefellig zu thun gestattet sein sollt und wolt werden, wie könnte Schul oder in derselben guete Ordnung erhalten werden?" Auch gegen den gewesenen Cantor Betulius" führt G. Klage, weil er „seiner alten Meutterey nicht abstehen will" und Schüler, die für den Chor der lat. Schule bestimmt waren, „auf seine Pfarr genommen". Ja er wage sogar „ein privattestimonium oder nichtiges Winkelzeugniß" auszustellen. Der Rath wolle diesem Treiben des Betulius ein Ende setzen.

Am 25. März 1591, nachdem G. seinem „Vaterlandt über die 30 Jahre an stadt eines ludirectoris zu gefallen gedienet", muss er sich wieder über das deutsche Ordenshaus beklagen. Durch 20 Jahre sei ihm für den Tisch jährlich 42 fl. gegeben worden; doch seitdem Hans von Gleichen Verwalter sei (also seit 1587), werde diese Verpflichtung seitens des Ordens nicht eingehalten. Da der Rath ihm bei seiner Ernennung jenen Tisch des deutschen Hauses, bzhw. jene Entschädigung zugesagt habe, berufe er sich auf den Rechtssatz: cum in omnibus obligationibus facti, etiam alieni, teneatur promissor. Einige Monate später, am 21. Juni, wiederholt er die Bitte um Entschädigung des ihm seit langem entzogenen Kostgeldes unter detaillierter Angabe der Geldsumme, die ihm das

deutsche Haus schulde. Als Nachschrift heißt es: Hat der H. Commenthur oder jemandt mir zuzusprechen, soll er gebuerlich Antwordt ervolgen. Mit Schnarchen zahlt man die leut nicht." Von dieser Zeit an zieht sich bis in das letzte von Goldammers Hand erhaltene Schriftstück (Luciae 1594) die Klage über den noch nicht „gezahlten Außstand" des deutschen Hauses wie ein rother Faden durch alle seine an den Rath gerichteten Eingaben. Jedesmal fügt er die mit jedem Quartal natürlich anwachsende Berechnung hinzu, droht oft mit Niederlegung seiner Stelle, allein die Noth muss ihn von diesem Schritte abgehalten haben. Nach 35jähriger Leitung der Anstalt hatte der wackere Schulmann seine Augen für immer geschlossen.

Nachdem wir bisher in chronologischer Ordnung die eingesehenen Schriftstücke ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt haben, wollen wir noch an der Hand dieser Originalquellen ein möglichst zusammenfassendes Bild von der damaligen lateinischen Schule zu Eger zu entwerfen versuchen.

Die Zahl der Classen läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, doch muss ein Unterschied zwischen unteren und oberen Classen gemacht worden sein. Bis zum Jahre 1583 waren Schüler verschiedener Abtheilung aus Raummangel in demselben Zimmer; sobald aber die Schule erweitert wurde, konnten die Classen „unvorhindert unter Einander" ihren Unterricht erhalten. Aeltere Schulknaben wohnten im Schulgebäude, auch der Rector und einzelne Lehrer hatten daselbst ihre Wohnung. Die lateinische Schule war bereits mit einer Bibliothek versehen. Auch wurden die Schüler zur Sparsamkeit angehalten.

Der Lehrkörper bestand bis zum Jahre 1583 aus fünf, dann mit Zunahme der Frequenz aus sechs Mitgliedern: dem Rector, Conrector, Supremus, Infimus, Cantor, Organista. Der Leiter der Anstalt heißt bald ludirector, bald ludimoderator, auch Gymnasiarcha oder Schulmeister. Der Rector kann ohne den Rath der Stadt keine Verfügung treffen weder in Bezug auf den Lehrplan noch in Bezug auf die Disciplinarbehandlung der Mitglieder des Collegiums. Allerdings muss bei der Besetzung einer erledigten Stelle zunächst der Rector den Vorschlag machen, ihm ist das ius sistendi verliehen. Die Bestätigung (confirmatio) bleibt Sache des Rathes, bei dem der Bewerber auch mündlich vorsprach. Wenn es irgendwie angieng, wurden Stadtkinder vor anderen Bewerbern bevorzugt; Verwandtschaft mit dem Leiter der Anstalt konnte ein Hinderniss der Anstellung sein. Der Gehalt bewegte sich zwischen 25—30 fl. jährl. für die Lehrer, zwischen 25—100 fl. jährlich für den Rector.

Außerdem erhielten die Lehrer freie Wohnung, Kost im deutschen Hause oder eine Entschädigungssumme, ein wechselndes Quantum an Holz (gegen

3 Klafter), auch etwas Korn. Außer wissenschaftlicher Tüchtigkeit war für jeden Bewerber auch moralische Tadellosigkeit empfehlend. Ein diesbezügliches Zeugnis wurde in der Regel beigelegt. Während der Rector unmittelbar durch den Rath bestellt wurde, erfolgte die Anstellung der anderen Lehrkräfte nur mittelbar durch denselben.

Auch musste sich der Bewerber einem Probevortrage unterziehen. Es scheinen auch Conferenzen abgehalten worden zu sein, in denen der Rector nöthigenfalls Ermahnungen an die Lehrer vorbrachte. Körperliche Bestrafung der Schüler seitens der Lehrer war verpönt. Am Schlusse des Schuljahres erhielten die Schüler ein Zeugnis, das nur dann rechtsgiltig war, wenn es von den Lehrern der Anstalt ausgestellt war. Der geringe Betrag des Schulgeldes, per Quartal 11 Pf., wurde oft nicht rechtzeitig, ja manchmal gar nicht bezahlt. Ueber die einzelnen Unterrichtsgegenstände lässt sich aus den durchgesehenen Acten leider nichts erschließen; nur erfahren wir, dass beide classischen Sprachen vorgetragen und von den Secundani Inhaltsangaben der Predigt (argumenta) ausgearbeitet wurden.

Und nun noch einen Blick auf den Charakter Goldammers! Dieser Schulmann war mit vielen Vorzügen ausgestattet. Seinen Schülern gegenüber bewies er Herzensgüte und fast väterliche Fürsorge, dem Lehrkörper gegenüber collegialste Gesinnung, doch wenn es Noth that, auch Thatkraft und Strenge; in der gewissenhaften Erfüllung der Berufspflichten gieng er als leuchtendes Beispiel voran und, weil er von der Erhabenheit seines Berufes überzeugt war, verstand er es, sein Ansehen auch dem Rathe gegenüber zu wahren. So hat Goldammer vollsten Anspruch auf ein ehrenvolles Andenken.

Die Ordnung der Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute aus dem Jahre 1564.

Von

Dr. Joseph Neuwirth.

Am 3. August 1497 ertheilte Herr Peter von Rosenberg dem Steinmetzmeister Hans Gezinger sowie allen Meistern und Gesellen „des Stainwerchs", welche auf Rosenbergischem Gebiete bei irgend einem Baue in

Arbeit standen, die Bestätigung für die Organisation eines Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften.[1]) Dazu bestimmte ihn vor allem die Erwägung, daß in Klöstern, Kirchen, Schlössern, Städten und Märkten, die von den Trägern der fünfblättrigen Rose abhängig waren, viele Bauten im Betriebe standen und von tüchtigen Meistern und Gesellen nur unter der Bedingung zweckentsprechend ausgeführt werden konnten, falls „in dem bernerten Steinwerch inn vnnser Herschafft guett Ordnung furgenomen wirde". Der Herrn Peter von Rosenberg um die Bestätigung bittende Meister Hans Gezinger wurde „zw einem obristen Maister des Stainwerchs in vnnser Herschafft" bestellt, und mit der Verweisung des Verbandes zu „der Pfarkhyrchen in vnnser Stadt zw Khrumbnaw" dieser Mittelpunkt der Rosenbergischen Besitzungen zum Vororte der Steinmetzenbrüderschaft Südböhmens bestimmt. Meister Hans Gezinger sollte die auf Rosenbergischem Gebiete arbeitenden Meister und Gesellen anhalten zu einem Leben und Schaffen „inn der Maß vnnd Gestallt, alls die bey der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw desselben Stainwerchs halben gebraucht werden". Auf die Fürbitte Peters von Rosenberg war durch den Meister und Parlier der Passauer Dombauhütte dem Meister Hans Gezinger eine Abschrift der Satzungen, welche mit Zugrundelegung des Passauer Hüttenbuches hergestellt war, eingehändigt worden. Der Privilegertheiler konnte daher mit vollstem Rechte verlangen, daß die Angehörigen der zu errichtenden Zeche und Bruderschaft sich allenthalben ehrbahrlich „nach der loblichen Gewonhait vnd Herkhomen desselben Handwerchs in aller der Mas, wie beruertt verschribne vnderricht von dem Maister vnnd Palliers der Haubthutten zw Passaw kharlich (!) in ier inhalt vnnd ausweißt".

Außer der aus diesem Vorgange hervorgehenden interessanten Thatsache, daß auch ein Privatmann auf seinem ausgedehnten Besitze eine gerade für die Bauführung desselben bestimmte Steinmetzenzeche im engsten Anschlusse an eine zum allgemeinen Hüttenverbande Deutschlands gehörige Bauhütte errichten durfte, ergibt sich aus der Errichtungsurkunde von 1497 vor allem die Abhängigkeit der Entwicklung des Bauwesens der Rosenbergischen Besitzungen von Passau. Da dieser Vorort sich aber schon 1459 an der in Regensburg erfolgten Organisation des deutschen Hüttenwesens betheiligt hatte und dem Geltungsgebiete der Satzungen des bekannten Regensburger Steinmetzentages angehörte, erscheint demselben auch die Steinmetzenzeche der Rosenbergischen Besitzungen angegliedert.

1) Neuwirth, Urkundliche Streiflichter zur Kennzeichnung der Spätgothik in Böhmen. Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang XLIV, Sp. 521 uf.

Letztere kann aus dem „Puech" der Passauer Dombauhütte keine anderen Bestimmungen als die 1459 zu Regensburg getroffenen Vereinbarungen erhalten haben, wie bereits anderwärts ausführlich nachgewiesen wurde.[1]) Der Vorgang der Ueberlassung der Abschrift aus dem Passauer Hüttenbuche, mehrere Einzelanordnungen, ja selbst einige Redewendungen entsprechen genau den Regensburger Satzungen.

Die Steinmetzenzeche des Rosenbergischen Gebietes bildete demnach eine Unterhütte mit dem Vororte Krumman und einem leitenden Meister des Hauptortes, dem wie auch anderwärts[2]) Meister und Gesellen der Gegend unterstanden. Solche Unterhütten hatte ja der 1459 begründete, Straßburgs Oberleitung unterstellte allgemeine Hüttenverband Deutschlands zur Grundlage. Die Meister dieser Unterhütten waren nach einer 1515 vereinbarten Bestimmung, welche wohl manche sie wünschenswerth erscheinen lassende Uebelstände und Vernachlässigungen des Brauches zur Voraussetzung hat, ausdrücklich dazu verpflichtet, eine Abschrift der Straßburger Ordnung, die ja mit den Regensburger Satzungen ursprünglich gleichbedeutend war, zu besitzen; jeder von ihnen wurde „als ein Oberer in seinem Revier, Zürkel und Gebiet von jedermänniglich gehalten". Um eine solche Stellung voll und ganz auszufüllen, brauchte Hans Gezinger als Meister der Krummauer Unterhütte eine durch Passau vermittelte Abschrift der Hüttenbrauchsbestimmungen, die auf den Regensburger Steinmetzentag vom 25. April 1459 zurückgingen. Die Geltung der letzteren für die Steinmetzenzeche des Rosenbergischen Gebietes läßt sich aber auch aus einem anderen ungemein wichtigen Belege nachweisen, der bisher wissenschaftlich unausgenützt war.[3])

Herr Drechslermeister Pax in Krumman besitzt eine 63 cm hohe und 67 cm breite Pergamenturkunde, mittels welcher Herr Wilhelm von Rosenberg am 8. December 1564 die Rechte der zu einer Bruderschaft vereinigten Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute seiner Herrschaften, Städte und Märkte und insbesondere der Stadt Krumman bestätigte. Das Siegel des Urkundenausstellers, das an einer weißrothen, mit Goldfäden

1) Neuwirth, Urkundl. Streiflichter a. a. O. Sp. 524—526.

2) Klemm, Die Unterhütte zu Konstanz, ihr Buch und ihre Zeichen. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. 9. Band, 2. Heft, S. 194 u. 195.

3) Mein verehrter Freund Herr Professor Dr. Adalbert Horčička in Wien überließ mir aufs zuvorkommendste die Abschrift der betreffenden Urkunde, welche Herr Anton Mörath, fürstlich Schwarzenberg'scher Centralarchivsdirector in Krumman, anfertigen ließ und selbst mit mir nochmals nach dem Originale collationirte; beiden Förderern meiner Studie sei hiefür herzlichst gedankt.

durchwirkten Schnur hängt und 12 cm im Durchmesser hat, zeigt einen Ritter in Turnierrüstung, dessen Helmzier und Dreiecksschild die fünfblättrige Rose bieten; nach der Legende „SIGILLVM WILHELMI DE ROSENBERG.“ und nach der Schlußformel der Urkunde liegt hier ein Abdruck des größeren Siegels Wilhelms von Rosenberg vor. Die vollständig in deutscher Sprache ausgestellte Urkunde, deren genaue Betrachtung eine Menge interessanter Aufschlüsse für das Kunst- und Zunftleben Südböhmens gewinnen läßt, hat auch für den Nachweis des Deutschthumes auf dem Rosenbergischen Besitze und für die unanfechtbare Erhärtung seiner Geltung während einer den Deutschen in Böhmen nicht sonderlich günstigen Zeit eine so ausgesprochen hohe Bedeutung, daß ihr wortgetreuer Abdruck und die nähere Beleuchtung des Inhaltes gerade an dieser Stelle vollauf gerechtfertigt erscheinen werden.

Während 1497 Hans Gezinger nur im Namen der Meister und Gesellen „des Stainwerchs“ vor Peter von Rosenberg erschien und „zw einem obristen Maister des Stainwerchs“ bestellt wurde, für welchen der Brauch „der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw desselben Stainwerchs“ maßgebend sein sollte, traten 1564 vor Herrn Wilhelm von Rosenberg die Aeltesten und Meister der Handwerke der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute seiner Herrschaften, Städte, Märkte und insbesondere seiner Stadt Böhmisch-Krumman mit der Bitte, ihnen einige Artikel, betreffs welcher sie sich „zu Ehren Göttlicher Mayestet, dann zu erhaltung gueter Ordnung, auch Gemainem Nutz zum bessten“ geeinigt hätten, als Grundlage einer Zeche zu bestätigen. Die 1497 genau durchgeführte Beschränkung auf die Angehörigen des „Stainwerchs“ ist 1564 aufgegeben; alle Gewerbe, die an der Fertigstellung eines Bauwerkes betheiligt sind, erscheinen zu *einem* Verbande vereinigt. Allerdings darf man annehmen, daß, wie während der drei letzten Jahrzehente des 15. Jahrhundertes das Tiroler Hüttenbuch Steinmetzen und Maurer als demselben Verbande angehörig verzeichnet und seit 1495 wiederholt dieselbe Person als „maurer vnd stainmecz“ kennt,[1]) auch in der Krummauer Unterhütte Steinmetzen und Maurer vereinigt waren. Als die Grenzen der strengeren Absonderung etwas mehr fallen gelassen wurden, nahm man nicht mehr Anstand, auch den Zimmerleuten Zutritt zu gestatten; der Charakter der Zechzusammensetzung war dadurch geändert worden.

1) *Neuwirth*, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. Berlin 1896 (Sonderdruck aus der Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang 1896), S. 28—31.

Wie die Bestätigung der Krummauer Steinmetzenzeche durch Peter von Rosenberg auf die Förderung des Gottesdienstes in der Krummauer Stadtpfarrkirche besonderes Gewicht legte, so trat auch 1564 an die erste Stelle der bestätigten Artikel die Bestimmung über den gemeinsamen Gottesdienst bei dem St. Leonhardsaltare der Pfarrkirche in Böhmisch-Krummau; mit Beistellung der „beleichtung" sollte er genau in der Weise abgehalten werden, wie es bei anderen Handwerken und Zechen gebräuchlich war.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Beilegung von Streitigkeiten wurden von den Meistern der drei Handwerke Vorsteher und Aelteste, Zechmeister gewählt, denen Meister wie Gesellen in jeder billigen Sache gehorsam sein und die gebührende Ehre erweisen sollten, während umgekehrt den Zechmeistern Zuvorkommenheit gegen jedermann zur Pflicht gemacht wurde.

Geordnete Zunftverhältnisse waren bei genauer Beobachtung gewisser Aufnahmsbedingungen, welche den Eintritt ungeeigneter Mitglieder verhinderten, ohne große Schwierigkeit erreichbar. Jeder Meister — Steinmetz, Maurer oder Zimmermann — hatte bei der Aufnahme seine eheliche Geburt und durch den Lehrbrief „Hanndtwerchs Lehrnnng" zu erweisen und die Einhaltung der Zechordnung den Vorständen anzugeloben. Bei Steinmetzen und Maurern wurde in erster Linie berücksichtigt, „wo Er vmb seine Khunst auff einer haubthütten" gedient und auch von den Meistern des Zimmermannshandwerkes das „gewonliche Maisterstukh" gefordert. Die Eintrittsgebühr setzte man mit einem Gulden und einem Pfund Wachs, das Quartembergeld mit einem kleinen Groschen oder sieben böhmischen Pfennigen fest. Die Bestimmung des Eintrittsgeldes mit einem Gulden und des Quartembergeldes mit einem Groschen entspricht genau den Aufsätzen des Regensburger Steinmetzentages von 1459,[1]) an deren erstem der allgemeine Hüttenverband Deutschlands, wie die kaiserliche Bestätigung von 1498[2]) und die allgemeine Hüttenordnung von 1563[3]) lehren, auch später festhielt; in der Klagenfurter Steinmetz- und Maurer-

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 49, Art. 25.

2) Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland (Nürnberg 1844). S. 58, Nr. 3. — Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters (Leipzig 1876). S. 269.

3) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 67, Nr. 4. — Janner, Bauhütten. S. 283.

ordnung von 1628[1]) sind beide Beträge ebenso wie in der Admonter[2]) und in der Tiroler Ordnung[3]) aus dem Jahre 1480 eingesetzt.

Die eben erwähnte Bestimmung lenkt auf den Boden der 1459 in Regensburg vereinbarten Satzungen ein, deren Wortlaut für die folgenden Artikel der Bestätigungsurkunde Wilhelms von Rosenberg in erster Linie maßgebend blieb, vereinzelt wortgetreu herübergenommen ist und mithin auch in einer von verläßlicher Seite vermittelten Abschrift vorgelegen haben muß.

Der erste Theil des vierten Artikels entspricht mit wenigen stilistischen Aenderungen auffallenderweise gerade dem vierten Artikel der Regensburger Satzungen, welcher nach dem Tode eines Meisters seinem Nachfolger die entsprechende Berücksichtigung der Arbeit seines Vorgängers und die Verwendung des noch unversetzten Materiales einschärft.[4]) Der zweite Theil, welcher die Uebernahme „einer sonndern Zymmer Arbeit" an die Zustimmung der Zunftältesten und an das Festhalten einer gleichmäßigen Bezahlung bindet, schloß sich erst bei der Erweiterung der Zeche durch die Zimmerleute an, während die Schlußbestimmung „wo alsdann ein Gepew Irgennbt durch den Maister Verworlast wurde" den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren sucht. Die Redewendung „Bund also niemand in Vnredlich Cossten Versuerrt werde" erscheint von der Fassung des genau denselben Fall behandelnden Art. 6 der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563[5]) beeinflußt, welcher vorsieht „das die Herren und ander erbar leuth, die solche baw machen lassen, nit zu unredlichen kosten kommen" und schon 1498 genau in dem gleichen Zusammenhange begegnet.[6])

---

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages im Jahre 1459 auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung von 1628 (Wien 1888). S. 36, Art. 25.

2) A. Luschin v. Ebengreuth, Das Admonter Hüttenbuch und die Regensburger Steinmetzordnung vom Jahre 1459. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. N. F. 20. Band (Wien 1894). S. 234, Art. 19.

3) Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbsthätigkeit in Wien. Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien. 3. Band (Wien 1859). S. 302.

4) Neuwirth, Die Satzungen des Regensbnrger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 45, Art. 4.

5) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 62. — Janner, Bauhütten. S. 274.

6) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 58, Nr. 3. — Janner, Bauhütten. S. 268.

Die volle Abhängigkeit von den Regensburger Satzungen erweist ein Vergleich des fünften Artikels der Krummauer Zechbestätigung mit der ältesten Fassung des Art. 11 der ersteren im Tiroler Hüttenbuche von 1460:[1]) Item wär es auch das kaynerlay werch oder gepäw, das vormals nit gewessen wäre in stetten oder in den landen, aufferstünden, Sy wären klain oder gross verdingt oder in taglon gesait, vnd ain Maister in sunderhait darczu gezögen vnd berüefft wurdt das zů machen vnd in red vnd geding deshalbeu stüendt, koment dan vngeuärleich ain Maister oder mer nach geen auch dasselb werch zu besehen vnd darnach stellen wollten, So süllent Si, so Si das erfindent, den ersten Maister an demselben werch vngehindert lassen vnd vngeirt vnd ganczleich darnach nit sten in kain weis vncz auff die zeit, das Si aigenleich erfarent, das der erste Maister von demselben werch gancz abgescbaiden ist. Es süllen auch diesselben Maister sülich werchlewt sein, Die sich semleicher werch verstendt vermögen vnd darczu tawgleich sindt." Die Aenderung der Eingangsformel „Wo Irgenndt in Herschafteu ditz Küuigreich Behmen oder in der selben Stetten" ist durch örtliche Rücksichtnahme vollauf erklärbar und begründet. Der Hinblick auf die Admonter Ordnung[2]) und auf die Klagenfurter Bestimmungen von 1628,[3]) in welchen dieselbe Bestimmung Aufnahme fand, bestätigt das Vorhandensein einer ebenso in Tirol und Steiermark wie in Kärnten und Böhmen gemeinsamen, mit den Regensburger Satzungen identischen Vorlage; die Klagenfurter Ordnung berührt sich mit der Krummauer Bestätigungsurkunde auch in einigen, offenbar jüngeren Wendungen und Wortformen. Die Einzelaufzählung der Steinmetzen, Maurer oder Zimmerleute im Schlußsatze war gegenüber der allgemeinen Fassung des Regensburger Tages, die nur Steinmetzmeister überhaupt im Auge gehabt hatte, durch die Zusammensetzung der Krummauer Zeche geradezu nothwendig geworden und hebt nichts mehr als eine allgemeine gleiche Anforderung hervor, die von den Steinmetzen auf alle Zechmitglieder ausgedehnt und sinngemäß angewendet wurde.

Der sechste Artikel der Krummauer Ordnung ist aus mehreren Artikeln der Regensburger Satzungen zusammengestellt. Bis zu der Bestimmung „So soll khain Gesell bey Jme stehen noch auch khainer in sein

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 46.

2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 233, Art. 9.

3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 31, Art. 11.

Fuerderung ziehen" deckt er sich nahezu wortgetreu mit Art. 15 des Tiroler Hüttenbuches,[1]) mit Art. 11 des Admonter Hüttenbuches,[2]) mit Art. 15 der Klagenfurter Ordnung[3]) und — abgesehen von einem kleinen, eigentlich die Begründung enthaltenden Zusatze — auch mit Art. 12 der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563.[4]) Die Fortsetzung des Krummauer Artikels, welche der Behebung von Zwistigkeiten und Mängeln sich zuwendet, beruht auf jener Regensburger Bestimmung, die das Tiroler Hüttenbuch[5]) und die Klagenfurter Ordnung[6]) als Art. 20, das Admonter Hüttenbuch[7]) als Art. 15 und die allgemeine deutsche Hüttenordnung von 1563[8]) als Art. 22 verzeichnen. Daß dieselbe in erster Linie berücksichtigt wurde, lehrt die an erster Stelle vollzogene Erwähnung aller „Spenn Vnnd Zwytrachten das Stainwerch beruerende", nach welcher die Rücksichtnahme auf den geänderten Charakter der nicht wie 1497 nur „das Stainwerch" umfassenden Vereinigung auch den Hinweis auf „alle Mengell der Maurer Vnnd Zymmerleutt" erforderte. Die hier zugestandene Strafgewalt erfährt mit der Einschränkung „Doch Jedlicher Statt Vnnd Vnnser Obrigkhaitt Ire Rechten Vnvergriffen" zugleich jene Abgrenzung, welche bereits die älteste Fassung der Regensburger Bestimmungen im Schlußsatze des Art. 23 des Tiroler Hüttenbuches[9]) kennt und das Admonter Hüttenbuch[10]) ebenso wie die Klagenfurter Ordnung[11]) festhält. Daß der Bestätigende, welcher die Rechte der Zeche besonders anerkannte, sich auch eine Anerkennung und die Respectirung seiner eigenen Rechte vorbehielt,

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 47.
2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234.
3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 33.
4) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 63. — Janner, Bauhütten. S. 276.
5) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460, S. 48.
6) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 34.
7) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234.
8) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 65. — Janner, Bauhütten. S. 279 u. 280.
9) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 48.
10) Luschin. Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234.
11) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 36.

ist eigentlich selbstverständlich. Merkwürdigerweise schiebt sich in dem Aufbaue des sechsten Artikels der Krummauer Ordnung dieser Vorbehalt trennend in den Wortlaut des oben erwähnten Artikels der Regensburger Satzungen, welcher im Tiroler und Admonter Hüttenbuche, in der Klagenfurter Ordnung und in der allgemeinen deutschen Hüttenordnung unmittelbar an die Ordnungs- und Strafgewalt die Forderung anschließt, daß alle Meister, Parliere, Gesellen und Diener ihren Vorgesetzten gehorsam sein sollen. Durch den Vorbehalt wird der Artikel gleichsam entzweigeschnitten, aber nach dem Einschube in dem seit einem Jahrhunderte giltigen Sinne und mit einem Wortlaute, der gerade dem Regensburger Tage sehr nahe steht, fortgesetzt. Auf die Bestimmung der Dauer der täglichen Arbeitszeit, mit welcher der sechste Krummauer Artikel schließt, lassen sich die Regensburger Satzungen ebenso wenig als die allgemeine deutsche Hüttenordnung von 1563 ein.

Der siebente Artikel der Krummauer Bestätigungsurkunde kürzt zum Theil den Artikel 31 der Regensburger Satzungen, wie ihn das Tiroler[1]) und Admonter Hüttenbuch[2]) gleich der Klagenfurter Ordnung[3]) bietet. Mit der Wendung, es solle auch kein Meister die Gesellen „nicht Scheuchen, Sondern Fuerdrung thuen biß auff die Stundt Vntz das dj Sachen Verhörrt Vnnd . . Außtragen Vnnd Abgelaintt wirdt" ist direct die Fassung des Art. 19 der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563[4]) festgehalten, für welche das Wörtchen „scheuchen" charakteristisch bleibt. Es deckt sich vollkommen mit der ältesten Ueberlieferung,[5]) die der Straßburger Haupthütte vorlag und nicht viel jünger als das Tiroler Hüttenbuch ist. Während das „schenken" des letzteren und das „schenden" des Admonter Hüttenbuches und der Klagenfurter Ordnung offenbar Schreibfehler oder aus einer stellenweise unzuverlässigen Vorlage geflossen sind, da sie den sinngemäßen Zusammenhang mehr stören als weiterführen, entspricht „scheuchen" vollauf der gewünschten Fortdauer des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen bis zum Austragen der Sache. Die Schlußbestimmung über die Strafwürdigkeit eines gegen den Meister sich

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 50.

2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234 u. 235.

3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 38—39.

4) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 65. — Janner, Bauhütten. S. 278 u. 279.

5) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 37. — Janner, Bauhütten. S. 257.

auflehnenden und sein Mitgesinde zum Aufruhr aufstachelnden Gesellen gliedert sich dem übrigen Inhalte sachgemäß an.

Der Anfang des achten Krummauer Artikels stellt sich als eine Kürzung und eine theilweise andere Worte wählende Fassung jener Regensburger Bestimmung dar, welche das Tiroler Hüttenbuch,[1]) das Admonter[2]) und die Klagenfurter Ordnung[3]) genau kennt; auch die allgemeine deutsche Hüttenordnung von 1563[4]) hielt wie ihre bald nach dem Regensburger Tage entstandene Straßburger Vorlage[5]) daran fest, daß in vollständig gleicher Weise dagegen Stellung genommen wurde, einen geeigneten Meister durch einen Rivalen von der Ausführung eines dem ersteren übertragenen Baues verdrängen zu lassen. Die Uebernahme „einer stattlichen sonndern Arbeit" bleibt an „Vorwissen Vnnd willen der Gemainen Bruederschafft" bei bestimmten Strafen für den Uebertreter gebunden; dabei sind vorwiegend Zimmermannsarbeiten in Betracht gezogen, welche natürlich nicht in den Kreis der Regensburger Bestimmungen fallen, sondern hier erst nach Erweiterung der Krummauer Zeche sich anschließen konnten.

Der neunte Artikel steht mit den Forderungen über die Aufnahme eines Lehrjungen und über die Dauer seiner Lehrzeit, mit dem Unterschiede der letzteren um „das Stainwerch" und um „das Maurerwerch" ganz auf dem Boden der Regensburger Satzungen. Denn eheliche Geburt, fünfjährige Lehrzeit des Steinmetzen und dreijährige Lehrzeit des Maurers werden in der Dienerordnung des Tiroler Hüttenbuches,[6]) der ältesten Straßburger,[7]) der Klagenfurter[8]) und der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563[9]) übereinstimmend gefordert. Die Lossprechung

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 51.
2) Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 235.
3) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 40.
4) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 63. — Janner, Bauhütten. S. 276.
5) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 36. — Janner, Bauhütten. S. 254—255.
6) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 58 u. 70.
7) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 40. — Janner, Bauhütten. S. 61 u. 262.
8) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 52 u. 53.
9) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 71. — Janner, Bauhütten. S. 290.

des Lehrlinges vor der „Gemainen Brüederschaft" erfolgt ganz im Sinne einer Anordnung, welche die zuletzt genannte Hüttenordnung[1]) erst ein Jahr vor Bestätigung der Krummauer Artikel wieder für das ganze deutsche Reich eingeschärft hatte. Vierzig Weißgroschen sind als Gebühr des neuen Gesellen bestimmt.

In dem zehnten Krummauer Artikel wird von allen Gesellen, ob sie nun Steinmetzen, Maurer oder Zimmerleute sind, als Abgabe verlangt „Iren Püchsen- vnnd Monntag-Pffenning Jeder Zeitt" zu entrichten. Dieser Montagpfennig ist offenbar identisch mit dem von allem Anfange an geforderten Wochenpfennige, dessen Zahlung von Seite der Gesellen man schon auf dem Regensburger Steinmetzentage festgesetzt hatte und in allen nach den Satzungen des letzteren organisirten Verbänden[2]) beibehielt. Gerade die Regensburger Steinmetz-, Maurer- und Deckerordnung von 1514 bestimmte ein ähnliches Wochengeld.[3])

Auch der elfte Artikel, welcher sich gegen einen ungebührlichen Lebenswandel wendet, demselben zuerst durch Ermahnung und bei Fruchtlosigkeit derselben durch Verbot der Handwerksausübung zu steuern sucht, ist ganz von dem Geiste der Regensburger Vereinbarungen durchdrungen. Den Zusammenhang macht insbesondere die Wendung klar „Der in sollichen lastern an der Vnehe Seß". Denn die verschiedenen Ueberlieferungen der Regensburger Satzungen[4]) halten an dieser Ausdrucksweise „zu" oder „an der Unehe sitzen" so fest, daß ihr Auftauchen in einer für Steinmetzen bestimmten Zechordnung direct auf einen Zufluß aus der genannten Quelle schließen läßt; gerade die allgemeine deutsche Hüttenordnung von

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 71. — Janner, Bauhütten. S. 291.

2) Ebendas. S. 283. — Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 67. — Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 49. — Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234, 237 u. 238. — Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 37.

3) Schnegraf, Nachträge zur Geschichte des Domes von Regensburg. Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg. 16. Band (Regensburg 1855), S. 205.

4) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 48. — Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 37. — Janner, Bauhütten. S. 256. — Luschin, Admonter Hüttenbuch a. a. O. S. 234. — Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung. S. 36.

1563[1]) hatte die damit zusammenhängende Bestimmung neuerlich zur genauen Beachtung empfohlen.

Die Vergleichung der Krummauer Steinmetzen-, Maurer- und Zimmermannsordnung mit den Satzungen des Regensburger Steinmetzentages von 1459, welche die Grundlage der Organisation des Hüttenwesens im deutschen Reiche bilden, ergibt die außerordentlich interessante Thatsache, daß weitaus der größte Theil der von Wilhelm von Rosenberg bestätigten Krummauer Artikel entweder mit dem Wortlaute einiger in Regensburg aufgestellten Bestimmungen sich nahezu deckt oder innig berührt und selbst bei einer etwas abweichenden Ausdrucksweise vom Geiste und von einzelnen besonders charakteristischen Redewendungen derselben beeinflußt sind. Da nun anzunehmen ist, daß diese Berührung keine zufällige ist, sondern bei der Abfassung der Zunftartikel bereits vorhandene, erprobte Bestimmungen neuerlich aufgenommen wurden, so muß 1564 in Krumman zweifellos eine Vorlage vorhanden gewesen sein, welcher einzelne Artikel des Regensburger Steinmetzentages von 1459 entlehnt werden konnten. Eine Abschrift der auf letzterem vereinbarten Satzungen war augenscheinlich in der 1497 durch Peter von Rosenberg bestätigten Krummauer Unterhütte vorhanden. Es steht fest, daß letztere auf Fürbitte des Privilegertheilers eine Abschrift des Buches der Dombauhütte in Passau erhalten hatte, die schon 1459 in den Regensburger Bestimmungen nächst den großen Bauhütten in Straßburg, Köln und Wien namentlich angeführt wird, also zu dem Geltungsgebiete der Regensburger Satzungen von allem Anfange an gehörte. Die Thatsache, daß auf dem Regensburger Tage gerade Passauer Meister,[2]) die im Verhältnisse zu anderen Orten zahlreicher vertreten waren, sofort „Ordnung gelobt auf das buech" und auch nach der Regensburger Zusammenkunft von Passau aus vereinzelter Eintritt in den Verband urkundlich erweisbar ist,[3]) verbürgt zweifellos das Vorhandensein einer Abschrift dieses Buches, nämlich der Regensburger Satzungen, in Passau. Vor allem mußte sie die Dombauhütte besitzen, deren Meister Georg Windisch „der stift zu Passaw" sich persönlich an den Regensburger Berathungen betheiligt und die Beobachtung ihrer Vereinbarungen angelobt hatte. Dieselbe forderte aber von dem einem Hüttenbetriebe vorstehenden Meister, also auch jederzeit von dem Dombaumeister in Passau,

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 64. — Janner, Bauhütten. S. 277.

2) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 52 u. 54.

3) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters. S. 43 u. 46.

daß er den ihm untergebenen Gesellen wenigstens einmal im Jahre[1]) die Regensburger Satzungen vorlesen ließ, deren Abschrift er mithin besitzen mußte. Eine solche war für den Passauer Dombaumeister behufs Erfüllung seiner Pflichten einfach unentbehrlich; sie war das „Puech", das „bey der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw" lag und über „Gewonhait und Herkhomen desselben Handwerchs" die zuverlässigsten Aufschlüsse gab. Aus dieser Abschrift konnte man sich bei der Errichtung der Steinmetzenzeche des Rosenbergischen Gebietes im Jahre 1497 genau orientiren über „Maß vnnd Gestallt, alls die bey der loblichen Haubthudten des Stiffts zw Passaw desselben Stainwerchs halben gebraucht werden". Der thatsächlich „verschribene vnderricht von dem Maister vnnd Palliers der Haubthutten zw Passaw", welcher auf die Fürbitte Peters von Rosenberg „khlerlich aus iurem Puech ausgeschrieben sein geben wordten", war eine Abschrift aus dem Hüttenbuche des Passauer Domstiftes; nach dem Wortlaute der Bestätigungsurkunde Peters von Rosenberg, besonders nach dem nur auf eine bestimmte Vorlage passenden Ausdrucke „ausweißt", lag sie offenbar dem Privilegsertheiler vor und war ihm bekannt. Sie wurde die Grundlage für die Entwicklung des Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften, der demnach durch die Vermittlung der Passauer Dombauhütte dem Geltungsgebiete der Regensburger Satzungen, dem allgemeinen deutschen Hüttenverbande einverleibt war. Als nun die Vereinigung sich nicht mehr auf „das Stainwerch" allein beschränkte, sondern auch Maurer und Zimmerleute als gleichberechtigte Mitglieder zählte, wurde die Bestätigung neuer, den geänderten Verhältnissen entsprechender Artikel nothwendig, in welche man dabei eine Reihe der durch die Passauer Abschrift vermittelten Regensburger Bestimmungen einfach herübernahm. Ihr kräftiges Durchklingen in der Bestätigungsurkunde Wilhelms von Rosenberg, das gewissermaßen den Grundton derselben angibt, verbürgt die Thatsache, daß der Steinmetzenverband des Rosenbergischen Besitzes von 1497 bis 1564 nur nach den Regensburger Satzungen gelebt haben kann und eine Unterhütte des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes bildete, dessen Gesetze die Aufstellung neuer Artikel maßgebend bestimmten.

Daß die Organisation des Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften 1497 auf einer von Deutschland her bezogenen Grundlage erfolgte und 1564 eine Neubildung desselben sich immer noch auf derselben bewegte, ist auch in anderer Hinsicht sehr beachtenswerth. Am 3. August 1489 hatten die Zunftvorstände und Meister des Steinmetzenhandwerkes in

1) Neuwirth, Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. S. 48, Art. 22.

Prag-Altstadt bei einem Streite mit den ihre Rechte nicht genug respectirenden Kuttenberger Steinmetzen mit großem Nachdrucke behauptet, daß ihre Zunft „von der Hauptstadt aus alle Zünfte gleichen Handwerks" im ganzen Königreiche Böhmen verwalte.[1]) Hier scheint auch der Wunsch der Vater des Gedankens und einer volltönenden, den Thatsachen aber nicht entsprechenden Phrase gewesen zu sein. Denn als man 1497 für den Rosenbergischen Besitz eine Unterhütte „desselben Stainwerchs" gründete, die sich eigentlich allen anderen Zünften gleichen Handwerks im ganzen Königreiche Böhmen hätte angliedern und nach den für den angeblichen Gesammtvorort Prag giltigen Bestimmungen organisiren sollen, dachten weder Herr Peter von Rosenberg noch Hans Gezinger und die mit ihm übereinstimmenden Handwerksgenossen daran, die Prager Steinmetzenzunft als ihre nächste Behörde zu betrachten und von derselben die Satzungen ihrer Organisation zu beziehen. Da man aber für Krumman vom Meister und Parlier der Passauer Dombauhütte die erforderliche Abschrift bezog, erkannte man offenbar 1497 im Rosenbergischen Gebiete eine bevorzugte Stellung der Steinmetzenzunft der Prager Altstadt als Oberbehörde eines gewissermaßen alle Steinmetzen umfassenden Landesverbandes nicht an. Ja, man setzte sich dadurch, daß die Satzungen nicht von der sich als Landesvorort ausgebenden Prager Steinmetzenzunft, sondern aus dem Auslande bezogen wurden, schon bei der Gründung des Rosenbergischen Steinmetzenverbandes in offenkundige Auflehnung gegen Prag. Denn in einem solchen Vorgehen konnte die Prager Steinmetzenzunft, wenn ihr wirklich die 1489 von ihr in Anspruch genommene Aufsichtsstellung über alle Zünfte gleichen Handwerks im ganzen Königreiche Böhmen zukam, mit Recht einen Schimpf erblicken „als wenn von ihr die Ordnung nicht gehandhabt würde". Auch hätte der Rosenbergische Steinmetzenverband von allem Anfange an sehr unerquickliche Streitigkeiten, bei denen sein Unterliegen zweifellos war, befürchten müssen, wenn er über allgemein anerkannte Rechte der Prager Steinmetzenzunft als Landesvorort sich hinweggesetzt und ganz eigenmächtig sonst ungewöhnliche Beziehungen angeknüpft hätte. Da er dies aber un-

1) List kamenického cechu Starého města Pražského Kutnohorským z. r. 1489. Památky archaeologické a místopisné, IV. (Prag 1860), S. 187. Cech náš, kterýž podle práv našich, jakožto z hlavnieho města spravuje všecky cechy našeho řemesla po Českém království, jakoby v něm řádové služně se neřiedili potupují. — Neuwirth, Urkundliche Streiflichter a. a. O. Sp. 529 bis 531 erörtert diese Frage noch eingehender. — Grueber, Die Kunst des Mittelalters in Böhmen. 4. Theil (Wien 1879), S. 13 u. 14.

gescheut und unbedenklich, ja gerade mit Unterstützung jenes Herrn that, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf seinem Besitze verantwortlich war und sich bei einer Privilegsertheilung auch nicht gegen allgemein giltige Rechte vergehen durfte, so ergibt sich daraus die interessante Thatsache, daß der Prager Steinmetzenzunft 1497 gewiß die 1489 von ihr in Anspruch genommenen Rechte *nicht* zukamen, mithin auch von der Hauptstadt aus *nicht mehr* alle Zünfte gleichen Handwerks im ganzen Königreiche Böhmen verwaltet wurden. Der Steinmetzenverband des Rosenbergischen Besitzes reflectirte auf eine Verwaltung durch Prag nicht, da er von allem Anfange an Passau als seinen Vorort anerkannte. Gegen das Ende des 15. Jahrhundertes war, wie die Geschichte der Krummauer Unterhütte lehrt, in Böhmen die Errichtung eines bestimmten Hüttenverbandes in unmittelbarem Anschlusse an eine hervorragende Bauhütte Deutschlands möglich und zulässig; sie erfolgte unbedenklich in einem Gebiete, das schon lange Zeit zahlreiche künstlerische Beziehungen zu dem deutschen Nachbargebiete aufrecht erhalten hatte. Selbstverständlich vermittelte ein solcher Anschluß nicht nur eine für einen bestimmten Augenblickszweck angefertigte Abschrift der Satzungen, sondern auch mit der naturgemäß Jahrzehente langen Fortdauer des Abhängigkeitsverhältnisses von dem Vororte einen gleichmäßigen Zufluß der an demselben giltigen Kunstanschauungen. Da letztere in Passau nur jene des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes sein konnten, gewann das Schaffen der Steinmetzen des Rosenbergischen Gebietes zweifellos seit 1497 über Passau her aus deutscher Kunst manch fruchtbare Anregung. So blieb es sicher mindestens bis 1564. Denn die Thatsache, daß die neuerliche Bestätigung der Zunftartikel überwiegend noch Einzelbestimmungen der offenbar durch Passau vermittelten Regensburger Satzungen festhielt und, abgesehen von den durch die Erweiterung der Zunft nothwendig gewordenen Zusätzen, keinen wesentlichen Zufluß aus einer anderen Quelle nachweisen läßt, spricht nachdrücklichst dafür, es habe sich von 1497 bis 1564 nichts Wesentliches an der Grundlage der Krummauer Unterhütte geändert, und insbesondere kein engerer Anschluß an die Prager Steinmetzenzunft vollzogen, der einzelne Bestimmungen immerhin beeinflussen konnte. Noch 1564 standen die Krummauer Steinmetzen hauptsächlich auf dem Boden der Regensburger Satzungen und mit ihnen auch in Abhängigkeit von den in Deutschland giltigen Kunstanschauungen. Selbst die Erweiterung der Krummauer Unterhütte durch Zuziehung anderer Handwerke, die dem Baubetriebe nahe standen, entspricht einem schon im Beginne des 16. Jahrhundertes im benachbarten Deutschland nachweisbaren Brauche, da z. B.

in dem nicht fernen Regensburg bereits 1514 Steinmetzen, Maurer und Dachdecker in einer Zunft vereinigt erscheinen.[1]) Zeigt die Spätgothik Südböhmens, wie man neuerdings von tschechischer Seite nachzuweisen versucht, Züge einer gewissen originellen Entwicklung, die sich nicht mit jenen in der Mitte des Landes decken, so darf man dieselben nicht schlankweg als Ideen tschechischer Leistungsfähigkeit ausgeben, sondern wird namentlich im Hinblicke auf die eigenartigen Verhältnisse des einen beträchtlichen Theil Südböhmens umfassenden Rosenbergischen Besitzes noch viel genauer als bisher untersuchen müssen, ob solche Einzelheiten sich nicht mit den Anschauungen des deutschen Nachbargebietes decken oder aus Anregungen desselben entwickeln. Denn daß Städte des Rosenbergischen Gebietes selbst angesehene Baumeister entfernter deutscher Orte für die Ausführung oder Ueberwachung einzelner Bauten zu gewinnen trachteten, kann man durch den Hinweis auf Sobieslau erhärten, das nach urkundlichen Belegen[2]) aus dem Jahre 1519 den bekannten Görlitzer Meister Wendel Roßkopf um Gutachten anging und durch „eine Verehrung" auszeichnete. Da dabei erwähnt wird, daß „ihm zur Zeit sein Weg durch Zobislaw etliche Mal zu ziehen vorgefallen," und da das Schreiben des Görlitzer Rathes an Peter von Rosenberg gerichtet ist, so scheint Wendel Roßkopf damals in Südböhmen und zwar auf Rosenbergischem Besitze, zu dem auch Sobieslau zählte, beschäftigt gewesen zu sein.

Das Festhalten der wesentlichsten Bestimmungen der Regensburger Satzungen, welche mit der Passauer Abschrift für die Krummauer Unterhütte Rechtskraft erlangten, verbürgt bei der Bestätigungsurkunde von 1564 noch eine andere hochwichtige Thatsache, nämlich daß auch die Mehrzahl der Zechmitglieder deutsch war und daher unbedenklich die aus deutscher Quelle geflossenen, bei deutschen Zunftgenossen noch immer in höchstem Ansehen stehenden Anordnungen des Regensburger Tages auch fürderhin für sich als bindend betrachtete. Die 1497 für die Organisation des Steinmetzenverbandes auf Rosenbergischem Besitze ausgestellte Urkunde und die von Wilhelm von Rosenberg 1564 ertheilte Bestätigung der Zunftartikel der Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute sind in deutscher Sprache abgefaßt. Da nun die Ausstellung tschechischer Urkunden durch die Kanzlei der Rosenberge vor und nach 1497, sowie vor und nach 1564 gar keine Seltenheit ist, und die Errichtungsurkunde von

1) Schnegraf, Nachträge zur Geschichte des Domes von Regensburg a. a. O. S. 193 u. f.

2) Wernicke, Zur österreichischen Künstlergeschichte. Mittheilungen der k. k. Centralcommission. N. F. 23. Band (Wien 1897), S. 162.

1497 und die Bestätigung von 1564 gewiß tschechisch ausgefertigt worden wären, wenn es nach der Nationalität der Mehrheit der Zunftmitglieder und in Ansehung besonderer praktischer Erwägung ersprießlicher und billig erschienen wäre, so verbürgt die Nichtausfertigung der genannten Urkunden in tschechischer und ihre Ausstellung in deutscher Sprache zunächst die Gewißheit, daß 1497 und 1564 die Mehrzahl der Zunftmitglieder des Rosenbergischen Besitzes mindestens der deutschen Sprache vollständig mächtig waren, weil sie nur mit dieser Kenntniß die Bestimmungen der Ordnung vollständig verstehen konnten. Wäre die Mehrzahl der Krummauer Zunftgenossen in beiden Fällen nur des Deutschen kundig, der Nationalität nach aber Tschechen gewesen, so wäre die Erlassung und Bestätigung der Privilegien wie so oft vor- und nachher in Böhmen zweifellos schon aus praktischen Gründen in tschechischer Sprache erfolgt. Zunftbestimmungen gelten in allererster Linie der Befriedigung der Bedürfnisse des Alltagslebens einer Genossenschaft und sollen von allen Angehörigen derselben verstanden werden, um gebührende Beachtung zu finden. Daher müssen sie auch in einer mindestens der Mehrheit bekannten und geläufigen Sprache abgefaßt sein, deren Text gleichsam Gesetzeskraft erlangt. Die deutsche Ausfertigung der Urkunden von 1497 und 1564 durch die Herren von Rosenberg beweist aber, daß die Mehrzahl der jeweiligen Zunftmitglieder nicht nur deutsch verstand, sondern auch der Nationalität nach deutsch war. Wäre sie tschechischer Herkunft gewesen, so würde sie gewiß den Anschluß an die damals doch überwiegend, ja fast ausschließlich tschechische Steinmetzenzunft der Prager Altstadt gesucht haben, die noch 1489 vorgab, daß sie alle Zünfte gleichen Handwerkes im ganzen Königreiche verwalte. Eine tschechische Majorität der Zunftgenossen hätte ebensowenig einen Anschluß an Passau als eine deutsche Abfassung ihrer Gründungsurkunde zugegeben, sondern zweifellos auf ihre gewiß berechtigte Forderung eines tschechischen Errichtungsinstrumentes hingewiesen, der auch der Urkundenaussteller Rechnung getragen hätte. Weil es letzterem aber das Naturgemäßeste und Zweckdienlichste schien, daß der auf seinem Besitze zu organisirende Steinmetzenverband in lebendige Fühlung mit einer angesehenen Bauhütte des deutschen Nachbargebietes trete, die Satzungen derselben zur Grundlage seiner Entwicklung mache und nach deutschem Hüttenbrauche sich halte und schaffe, müssen die Mitglieder der Krummauer Unterhütte im Jahre 1497 unstreitig überwiegend deutsch gewesen sein. Nur für eine der großen Mehrzahl nach deutsche Vereinigung konnte die Ueberlassung der Abschrift deutscher Hüttensatzungen, für welche Herr Peter von Rosenberg gewiß nicht zuletzt in Rücksicht auf die

Nationalität der auf seinen Gütern lebenden und thätigen Steinmetzen sich selbst verwendete, praktische Bedeutung haben und Verwendung finden. Und wie an der deutschen Herkunft des ersten Meisters der Krummauer Unterhütte, des Hans Gezinger, sicher niemand zweifeln wird, so muß die Ausschlag gebende Mehrheit der unter ihm lebenden Steinmetzen des Rosenbergischen Gebietes, die im Anschlusse an eine deutsche Bauhütte und nach den deutschen Satzungen derselben sich organisirte, deutscher Abstammung gewesen sein. Die Krummauer Steinmetzen waren jedoch auch 1564 noch überwiegend deutsch; denn nur daraus erklärt sich bei Stichhaltigkeit der oben angeführten Zweckmäßigkeitsgründe die abermalige Bestätigung ihrer Satzungen in deutscher Sprache. Eine tschechische Majorität hätte, selbst wenn man die bewährten Bestimmungen des Regensburger Hüttentages nicht preisgeben wollte, mit vollem Rechte eine Uebersetzung derselben in einer tschechischen Bestätigung verlangt; aber die Bestätigung blieb deutsch, weil die Mehrzahl der Zunftmitglieder deutsch geblieben war. Ja, stellenweise ist, wie oben bei der Erörterung der einzelnen Artikel hervorgehoben wurde, auch 1564 ein Anschluß der neuen Krummauer Bestimmungen an Einzelheiten der allgemeinen deutschen Hüttenordnung von 1563 unbestreitbar. Derselbe wäre einfach undenkbar, wenn die Nationalität des die Sprache bestimmenden Mitgliederfactors sich von 1497 bis 1564 geändert und vielleicht mehr jener der Altstädter Steinmetzenzunft in Prag genähert hätte. Gerade die unveränderte Fortdauer der Beziehungen der Steinmetzen des Rosenbergischen Gebietes zu den Bestimmungen der 1563 durchgeführten Reorganisation des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes, die offenkundige Herübernahme von Artikeln aus der alten Passauer Abschrift der Regensburger Satzungen in die neue Bestätigung und der deutsche Wortlaut der letzteren bezeugen das Vorhandensein einer deutschen Mitgliedermehrheit der 1564 bestätigten Krummauer Steinmetzen-, Maurer- und Zimmermannszunft.

Die hier nachgewiesene Thatsache findet ihre Bestätigung in den Namen der Zunftvertreter, welche sich um die Bestätigung der Satzungen des Verbandes der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute durch Herrn Wilhelm von Rosenberg bemühten. Sie sind in I 5 AZ 40 a des fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaftsarchives in Krumman[1]) überliefert. In dieser Quelle begegnen „1563. Ordnung der bruederschaft belangend dy Staynmetzen, Maurer vnd Zimmerleyth", welche wörtlich die Artikel aus dem Zunftprivilegium Wilhelms von Rosenberg vom Jahre 1564

1) Auf diesen Beleg machte mich Herr Centralarchivsdirector A. Mörath in liebenswürdigster Weise aufmerksam.

enthält und offenbar die Grundlage für die Ausfertigung des Zunftbriefes bildet, als „Vollmechtige Personen vnd vertragsleytt dyser ordnung von der gannzen bruederschaft der dreyerlay werchleytt, Staynmetzen, Maurer vnd Zimerleitt sein verordnett dyse Maister mit namen: Maister Andre vnd Maister Petter Staynmetzen, Petter Hareweyl, Petter Hrusſko, Georg Haradtinger, Elteste Maister vnd Maurer, Kryſtoff Zauner, Petter Trumplmulner vnnd Augustin Gerſperger Mayster vnnd Zimmerleyt." Mit Ausnahme des Peter Hrusſko, von deſſen Familiennamen man mit Recht auf tſchechiſche Abſtammung des Genannten ſchließen kann, deuten alle übrigen Namen auf deutſche Herkunft der Betreffenden; unter den acht Vertrauensmännern der drei zu einer Zunft geeinigten Handwerke befand ſich ein einziger Tſcheche. Hätte in dieſem Verhältniſſe thatſächlich auch das Verhältniß aller Zunftmitglieder nach der Nationalität überhaupt ſeinen entſprechenden Ausdruck gefunden, ſo wäre man zur Annahme berechtigt, daß die deutſchen und tſchechiſchen Mitglieder der Krummauer Steinmetzen, Maurer- und Zimmermannszunft 1563 und 1564 in dem Zahlenverhältniß 7 : 1 geſtanden wären. Ausgeſchloſſen iſt dieſe Möglichkeit keineswegs; ein ſtärkeres Vorwalten des tſchechiſchen Elementes hätte unbedingt auch in einer entſprechend ſtärkeren Vertretung unter den Vertrauensmännern der Zunft — wie nur billig — ſeinen Thatſachen Rechnung tragenden Ausdruck gefunden. Wenn mit einem tſchechiſchen Vertreter allen billigen Rückſichten Genüge geleiſtet war, dann muß die Zahl der tſchechiſchen Zunftmitglieder wirklich ſehr beträchtlich hinter jener der deutſchen zurückgeblieben ſein. So laſſen die Namen der Bevollmächtigten, welche ſich um die Beſtätigung des Zunftprivilegiums anſetzten, das Deutſchthum der Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft im 16. Jahrhunderte unbeſtreitbar erhärten.

Für den Nachweis des deutſchen Charakters des auf dem Roſenbergiſchen Beſitze 1497 begründeten und 1564 durch Aufnahme der Maurer und Zimmerleute verſtärkten Steinmetzenverbandes erlangen endlich auch die Jahre der Urkundenausſtellung — 1497 und 1564 — eine nicht zu unterſchätzende Bedeutung. 1497 hatte in Baſel und 1498 in Straßburg je eine Steinmetzenverſammlung ſtattgefunden, um fühlbar gewordene Härten der allgemeinen Beſtimmungen zu mildern. Kaiſer Maximilian I. beſtätigte am 3. October 1498 zu Straßburg die neue Organiſation.[1]) Auf zwei weiteren Tagen — zu Bartholomäi in Baſel und am Michaelstage in Straßburg — erfolgte 1563 eine abermalige Durchſicht, Verbeſſerung

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 57 u. f. Nr. 3. — Janner, Bauhütten. S. 266 u. f., Nr. II.

und theilweise Aenderung der allgemeinen deutschen Hüttenordnung,[1]) nachdem Kaiser Ferdinand I. schon am 15. März 1563 einem bestimmten Theile der Artikel seine Bestätigung ertheilt hatte. 72 Steinmetzmeister und über 30 Steinmetzgesellen aus allen Gebieten Deutschlands erschienen auf dem zuletzt genannten Straßburger Tage, der allgemein Aufsehen erregte und das ganze deutsche Hüttenwesen neuerlich regelte. Der Geist und das Wort seiner Bestimmungen schlägt mehrmals durch die Krummauer Artikel von 1564 hervor. Es ist vielleicht nicht bloßer Zufall, daß in demselben Jahre (1497), in welchem man zum ersten Male an eine Berathung über entsprechende Aenderungen der Regensburger Satzungen von 1459 herantrat, und ein Jahr nach der zweiten Reorganisation des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes gerade auf dem Rosenbergischen Gebiete im Anschlusse an eine deutsche Bauhütte ein Steinmetzenverband errichtet, beziehungsweise neuerlich bestätigt wurde. Vielmehr hat es den Anschein, als ob gewisse Consolidirungsbestrebungen eines großen Verbandes auf die Organisation eines kleinen Gebietes gleichsam ihre Schatten warfen. Denn daß man bei der neuerlichen Bestätigung der Krummauer Artikel im Jahre 1564, welche Bestimmungen der Regensburger Satzungen beibehielt, gewiß die im vorhergegangenen Jahre erfolgte Revision der allgemeinen deutschen Hüttenordnung nicht außeracht ließ, ist bei der Gemeinsamkeit der Grundlage beider keinem Zweifel unterworfen. Das gleiche Schritthalten der Entwicklung der Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft mit den Hauptmomenten der Organisation des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes erhellt auch noch aus einer anderen Thatsache. Kaiser Matthias[2]) hatte zu Regensburg im Jahre 1613 die auch von Maximilian II. und Rudolf II. bestätigte Ordnung des deutschen Steinmetzenverbandes, deren Grundlage die Regensburger Satzungen von 1459 und ihre revidirten Bestimmungen von 1497 und 1498 bildeten, neuerlich confirmirt. Und wie ein Jahr nach der Erlassung der deutschen Hüttenordnung von 1563 und der Bestätigung Ferdinands I. Herr Wilhelm von Rosenberg die Krummauer Ordnung bestätigte, so folgte der Bestätigung der allgemeinen deutschen Hüttensatzungen von 1613 zu Linz am 30. April 1614 durch Kaiser Matthias die Erneuerung der Krummauer Artikel von 1564. Die gleichfalls im Besitze des Herrn Pax in Krumman erhaltene Originalurkunde dieser Zunftbestätigung weicht

1) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 61 u. f. Nr. 4. — Janner, Bauhütten. S. 272 u. f. Nr. III.

2) Heideloff, Bauhütte des Mittelalters, S. 81 u. f. Nr. 7.

aber in einem Punkte von dem Privileg Wilhelms von Rosenberg ab.[1]) Sie bietet zwar noch den deutschen Wortlaut der Zunftbestimmungen, jedoch eine tschechische Eingangs- und eine tschechische Schlußformel, zwischen welchen die Ordnung steht, während das ganze Privileg Wilhelms von Rosenberg deutsch abgefaßt ist. Noch galt der deutsche Text der Zunftartikel als die Grundlage der Ordnung, noch hielt man nach einer neuerlichen Bestätigung des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes gewissermaßen als Ergänzung dazu eine kaiserliche Bestätigung der Krummauer Ordnung für ersprießlich. Aber die tschechische Einkleidung derselben kann nicht zufällig gewesen sein; auch sie hat zweifellos thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und muß mit dem Emporkommen des tschechischen Elementes in der Zunft, mit der Zunahme und vielleicht auch dem Ueberwiegen tschechischer Zunftmitglieder im Zusammenhange stehen. Wenn jedoch trotzdem die deutschen Artikel als authentisch betrachtet und eine tschechische Uebersetzung derselben weder vorgelegt noch in die Privilegsbestätigung aufgenommen wurde, so deutet dies darauf hin, daß die Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft selbst in dieser Mitgliederzusammensetzung, welche im Vergleiche zu den Jahren 1497, 1563 und 1564 ein Zurückgehen der deutschen Zunftangehörigen bedeuten würde, die 1497 angeknüpfte Beziehung zu dem deutschen Hüttenverbande nicht fallen ließ und die auf die Regensburger Satzungen von 1459 zurückgehenden Bestimmungen als für ihren Fortbestand erprobt und ausreichend beibehielt. Von der 1497 erfolgten Organisation des Steinmetzenverbandes des Rosenbergischen Besitzes, der noch 1564 überwiegend deutsch war, bis zu dem Vordrängen des tschechischen Elementes, auf welches gerade die formelhaften Wendungen der Privilegserneuerung von 1614 hindeuten, haben gewisse Hauptmomente der Entwicklung des allgemeinen deutschen Hüttenverbandes auf die Krummauer Unterhütte selbst nach Erweiterung der Vereinigung durch Maurer und Zimmerleute eine bestimmte Rückwirkung ausgeübt; weil letztere mindestens dreimal stattfand, rückt sie gewiß aus dem Bereiche des Zufälligen hinaus und verbürgt die Fortdauer der Beziehungen zum Hüttenwesen Deutschlands auch in einer Zeit, in welcher die nationale Zusammensetzung der Zunft eine Verschiebung zu Gunsten der Tschechen erfahren hatte.

Immerhin lassen sich aus der Bestätigung der Zunftartikel für die Krummauer Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute durch Wilhelm von Rosenberg manche für die Geschichte des Deutschthums und der Kunst Südböhmens werthvolle Thatsachen feststellen. Aus dem Wortlaute der

1) Freundliche Mittheilung des Herrn Centralarchivsdirectors A. Mörath.

Artikel ergibt sich, daß die Organisation des Steinmetzenverbandes der Rosenbergischen Herrschaften 1497 auf Grund der durch Passau vermittelten Regensburger Satzungen von 1459 sich vollzog, an deren theilweise revidirten Bestimmungen Krummau 1564 und 1614 treu festhielt; so bewahrte das Kunstleben Südböhmens durch viele Jahrzehnte innigsten Zusammenhang mit deutschen Kunstanschauungen und Gepflogenheiten. Dies kann durchaus nicht befremden, da die weitaus überwiegende Mehrzahl der Zunftmitglieder sicher bis in das dritte Viertel des 16. Jahrhunderts deutsch war, so daß ihr Festhalten an deutschem Brauche und deutscher Kunst ganz naturgemäß erscheint. Aber auch die allmählich vordrängende tschechische Mehrheit gab den Zusammenhang mit der deutschen Grundlage der Zunftentwicklung nicht auf. Das tschechische Element kam erst mehr zur Geltung in jener Periode, in welcher die Herren von der Rose italienische Meister mit der Ausführung großer Werke betrauten und durch den Zuzug derselben und ihrer Hilfskräfte das frühere bestandene Verhältniß zum deutschen Nachbargebiete sich etwas lockerte. Von ganz besonderer Bedeutung bleibt es jedoch, daß das Deutschthum in der Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft selbst während einer Periode, welche bekanntlich der Entwicklung und Bethätigung des Deutschen auf Böhmens Boden nichts weniger als günstig war, ja ihr vielmehr systematisch den Lebensfaden zu unterbinden oder ganz abzuschneiden versuchte, sich so wacker zu behaupten wußte; ohne deutsche Grundlage der Organisation und im Zusammenhange mit der Steinmetzenzunft der Prager Altstadt wäre dies einfach unmöglich gewesen. Nur weil deutscher Geist von allem Anfange an die Vereinigung belebte und von der überwiegenden Mehrzahl deutscher Mitglieder treulich behütet, ja auch von einer tschechischen Mehrheit nicht verleugnet wurde, konnte die Krummauer Steinmetzen- und Maurerzunft bis in die Tage der letzten Rosenberge ein Stützpunkt deutschen Lebens und Schaffens in Südböhmen bleiben, der seinen Rückhalt nicht im Innern des Landes, sondern außerhalb desselben suchte und in lebendigster Fühlung mit deutschem Hüttenwesen fand.

Herr Wilhelm von Rosenberg bestätigt die Ordnung der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute seiner Herrschaften und Märkte, insbesondere der Stadt Böhmisch-Krummau.

Böhmisch Krummau, 8. December 1564.

Wir Wilhelm herr zw Rosennberg ect. Regirennder herr vnnd Verwaltter des Hawß Rosennberg ect. Römischer

Khayserlicher Mayestat ect. Rath Vnnd Obrister Land-Camrer des Khönigreichs Behmen. Für vnns selbst, auch ann stat herrn Petter Woghken herrn zw Rosennberg ect. vnnsers geliebten Bruedern, auch aller Vnnserer Erben Vnnd Nachkhomen, Thun khundt hiemit offennbtlich vor Menigkhlich mit disem Brieff wo der für khomb verlesen oder gehörtt wirdt, Das für Vnnß erschinen sein Vnnserr Vnnderthanen Vnnd liebe Gettrewe Eltiste Vnnd Maister der Hanndtwerch Stain Metzen, Maurer Vnd Zymmerleutt Inwonner Vnnserer Herschaften Stett Vnnd Märkht Vnnd sonnderlich Vnnserer Statt Behmischen Khrumbnaw Vnnd haben Vnns Vnnderthenigist zu erkhennen geben. Wie sy sich in denselben hanndtwerchen vmb ettlich Articl die zu Ehren Göttlicher Mayestet dann zu erhaltung gueter Ordnung auch Gemainem Nutz zum besstten in Erhebung allerley hoher Werckh Vnnd Gepew raichen sollen ainhelligkhlich Vertragen hetten Vnnß daneben mit Vnnderthenigisten Vleiß Bittennde Inen auch Iren Erben Vnnd Nachkhomen auch allen Andern so deren hanndtwerch Vnnd zu Inen in die Zech Ordennlich auffgenomen weren, die selben Artiel mit Briefflicher Vrkhundt zu Bestätten Vnnd also dasselbe aus genaden Ertzaigen. Welliche Artiel Vonn Wort zu Wort hierynnen beschriben Vnnd lautten also.

Erstlich. Damit dv Ehre Vnnd Lob Gott des Allmechtigen gemehret, Wird disse Zech zu Lob seinem Göttlichen Namen auffgericht Vnnd das Es Immerwerennd beleib Sollen Järlich Christliche Gottßdiennste so nach Ordnung Christlicher Khyrchen gepraucht sollen werden gehaltten sein, bey dem Altar Saundt Liennhardt in Vnnserer Pffar Khyrchen alhir Zw Behmischen Khrumbnaw. Zw dem auch dy beleichtung thun, Allermassen wie das bey anndern Hanndtwerchen Vnnd Zechen dy gepreuch.

Zum Anndern. Nachdem die Hanndtwerch in Rechter Ordnung erhalten werden müessen, Vnnd ausser deren Persönn, die in Sachen Vorstennd sein, nicht gericht werden khan. Demnach wöllen wir auch aus Irer aigenen Vnnd aintrechtigen Verwilligung, Das dj Maister deren dreyer Hanndtwerch Vnnder einander alle Jar Järlich Ire Vorsteer Vnnd Eltiste Zechmaister Erwelen Vnnd Ordnen sollen Denen dan die Maister Vnnd Gesellen in allenn Pillichen Sachen gehorsamb ertzaigen Vnnd die gepüerlich Ehre beweysen sollen. Vnnd dj Zechmaister so also erwelet werden gleichsfalls der gepürr nach sich gegen menig zuuerhaltten schuldig sein.

Zum Dritten. Damit disse samentliche Brüederschafft desto stattlicher mit gepüerlichem Gottßdiennst, Vnnd allen Anndern Zymblichen

Notturfften Erhaltten müge werden, So soll ein Jedlicher Maister, Es seyen Stainmetzen, Maurer oder Zymmerman, wellicher in diese Bruederschafft einkhomen will, Vnnd Auffgenomen soll werden, Zuuoran glaubwürdig Vrkhunden seiner Ehelichen Gepuert Vnnd Hanndtwerchs Lehrnung darpringen. Daneben allen gehorsamb in diser Articl Ordnung Vnnd Bruederschafft zuuerhaltten den Geschwornnen Eltesten Angelüben. Darnach soll ein sollicher bemelter Maister der hütten Fuerdrung hette Vnnd sich Stainwerchs geprauchen wolte, oder auch Maurerwerch, Alsdann auch wo Er vmb seine Khunst auff einer haubthütten, von Steygunder Massen auch aufgetzogenem Stainwerch dergleichen Von Anndern Khirchpaw sambt gepüerlicher Höch, Weytte Vnnd Didhe der Mauren Vnnd Grundt Fesften genuegsamblich bewertt ist. So woll auch die Maister Zymmerhanndtwerchs wan sie Ire gewonliche Maisterstukh im Zymmerwerch beweisen wurden, Demnach serner Ungewaigert in dise Bruederschafft auffgenomen sein, Vnnd soll ein Jeder sollicher Maister es sey Stain Metz, Maurer oder Zymmerman, zu hannden ein Gulden Vnnd ein Pfundt Wachß in dy Bruederschafft erlegen, darnach alle Qwarttal das Qwattembergelt in die Püchßen ain khlain groschen oder Syben Behemisch Pfsening geben.

Zum Vierdten. Wann auch ein Maister Irgenndt ein Stainwerch Vorgegründt oder auch Gepew in Hennden besessen hette der nachmals ettwan mit Todt Abgienngе, Vnnd ein Annder Maister darkhemb der sollich gehawen Stainwerch versetzt oder Vnversetzte befinnden wurd, So solle derselbe Mayster, Ausser annderer Werchleut Rath und Erkhenndtnuß sollich Versetzt Stainwerch nicht wieder Abheben. Auch das gehauen Vnversetzt Stainwerch nicht verwerffen in khaynerley weyß Gleichssalls auch wofern ein Maister des Zymmerhanndtwerchs sich einer sonnderen Zymmer Arbeit Vnnd großen Gepew Vnndersteen wolt, das solliches Jederzeitt mit Vorwissen der Eltesten Vmb gleichmessige Bezallung Enndtschlossen Vnnd Verdinget werde. Vnnd wo alsdann ein Gepew Irgenndt durch den Maister Verworlast wurde, damit der Maister nach Erkhanndtnuß des Hanndtwerchs gepüerlich Ergetzung thuen soll, Vnnd also niemand in Vnredlich Cossten Versuerrt werde.

Zum Fünfften. Wo Irgenndt in Herschafften ditz Künigreich Behmen oder in der selben Stetten ayniche neue werch oder Gepew sy weren khlain oder gros, die vor nicht gewesenn sein Aufferstunden, es sey in Taglohn oder in geding gesatzt, Vnnd darzue ein sunderer Maister annkhomen oder berueffet werde dasselbe zu machen, der auch dessenhalben in Abrede Vnnd Geding Stiende, Vnnd so alsdann auch ettwan

ein Aunder Maister kheme, dasselbe Werch zubesehen, Vnnd darnach stellen wolt, so solle doch furan khain Einstannd dermassen gestattet werden, Sonndern der Erste Maister soll bey sollichem Werch genntzlichen Ungeirret, Vnnd Aller sachen Vnverhindert gelassen sein, Es sey den aigenntlich ersaren, Das der Erste Maister von sollichem Werch Zuvor abgelassen Vnnd Abgeschieden sey. Dergleichen auch sonnderlich sollen die selben Maister Stainmetzen, Maurer oder Zymmerman solliche, welliche Werchleut sein, die sich derselben Werch versteen vermügend Vnnd darzue Teuglich sein.

Zum Sechsten. Wo einer besunden wirdt, der sich des Stainwerchs von massen oder vonn Ausstzng Vnndernemen wolte, des Er sich ans dem Grundt zu Nemen nit verwüst, Vnnd der auch khainem Werkhman darynnen gedient noch khainer hütten Füerderung sich nicht gepraucht hette, Dem sollen die Stukh Vnnd Werch in kheynerley weg Anzenemen gestattet werden. Wollte Er darüber sich für an aigenwillig des Vnndertziehen, So soll khain Gesell bey Inne stehen noch auch khainer in sein Fuerderung ziehen, Sonndern die Geschwornnen Maister zu sambt dem Werkhman wellicher hütten Fuerderung hat, denen dise Bruederschafft Vnnd Ordnung Bevolhen ist, die sollen alle Spenn Vnnd Zwytrachten das Stainwerch berurende in Jedlichem Gepiet Vnnserer Obrigkhait auch anndere alle Mengell der Maurer Vnnd Zymmerleutt Macht Vnnd Gwaltt haben, suer zu Nemen, Abznlegen Vnnd zu Straffen nach Irem bestem Vermugen. Doch Jedlicher Statt Vnnd Vnnser Obrigkhaitt Ire Rechten Vnvergriffen, Vnnd sollen Inen des alle Maister, Parlier, Gesellen Vnnd Diener Jederzeit gehorsamb sein, Sonnderlich auch khain Gesell soll khainem Maister von seiner Arbeit sich nicht Abziehen Sonndern täglich die gepüerlichen Stund als Von Fünffen Morgens ausser Essen Zeitt biß zu Syben des Nachts auf halben Zaiger aussteen bey einer Straff dy derhalb vonn den Maistern Erkhennt werr.

Zum Sybenden. Wo Irgennt ein Maister in Vnnpillichen Sachen wider die Bruederschafft von einem Anndern Maister Claghafft wurde oder ein Gesell sollicher massen gegen einem anndern Gesellen in Zwytracht khemen welliche Clag oder beschwerden dy Geschwornnen Maister sambt dem Werchman Vnnd Eltesten zu hanndln auffnemen, Vnnd ein Tag zu Verhör bayden Partheyen Aufgesetzt wurde. So solle darzwischen khain Gesell seinen Maister es seye Stainmetz Maurer oder Zymmerman noch auch khain Maister dj Gesellenn nicht Scheuhen, Sonndern Fuerdrung thnen biß auff die Stundt Vnntz das dj Sachen Verhörrt Vnnd nach Erkhanndtnuß der Gemainen Bruederschafft zw ge-

pürlichem Ortt gar Außtragen Vnnd Abgelaiutt wirdt es sey durch Straff oder Peensall außer der Malefitz Handlungen. Dermassen dj ganntze Bruederschafft daran zw Fryden Vnnd benüegt wirdt. Wofern aber ein Gesell darüber aigens willens auffsteen wurd dem Maister die Arbeit steckhen, Vnnd annder Gesind zu Auffruer Abreden wolte, ein sollicher der solle nach Erkhanndtnuß der Bruederschafft ernnstlichen gestrafft werden.

Zum Achten. Belanng und allerley abdrenngnuß, Eingriff oder Stererey. Wo Irgennd ein Maister von Frembden hernn Fürder Brieff außprechte Vnnd einem Anndern Maister in seinen Baw der Ime verlassen ist, mit sollichem Behelff einstehen wollte dardnrch der vorige Maister Abdrungen wurd, Von einem sollichen solle nichts gehaltten werden. Es soll auch khain Gesell noch Junger bey einem sollichen Maister stehen, biß so lanng das dem Vorigen Maister dy Gepew wider haimb gehen, oder das Ime nach erkhandtnuß der Brnederschafft ergetzung beschehe.

Dergleichen soll khaine Stererey so woll auch bey den Zymmerleutten mit nichte gestattet werden, Sonndern wo serr in disem Gepiet Umb die Stat ein mayll wegs herumb Irgennd ein Maister oder Gesell auffer Vorwissen Vnnd willen der Gemainen Bruederschafft sich einer stattlichen sonndern Arbeit Vnnderstiende, Als Khyrchen Vnud Thuern Zymmer oder gehende Zeug ann denn Wasser Stramen dergleichen außgetzogne griempoden, Vnnd Pfosten Arbeit, es seyen Vbergeffeltzte Tüeren Vnnd Fueßpoden oder annder gesaltzte khreytz Vnnd Fennster Arbeitten wurdt, Der soll gestraffet werden zuvoran das Sein Zeug Inn Vnnser Camer aine helfft Vnud dy annder helfft in der gemainen Bruederschafft an mittl Verfallen sein soll dermassen nach dem dy Zymmerleutt das Taglohn Verhaltten muessen, soll Er auch in dy Bruederschafft Acht Pfundt Wachß Peensall erlegen.

Zum Neundten. Es soll auch khain Maister khainen Diener oder Lehr Jungen auffnemen, er sey dann Ehelich geborun Vnnd das Er Vergwissung Thue auf Fünff Jar zu dienen, Vmb das Stainwerch Jedoch Vmb das Maurerwerch, oder auch Vmb das Zymmerwerch drey Jarlanng, Damit Er was Lehrnen Vnnd begreyffen müge. Darnach wan Er dy bestimbten Lehr Jar außgedient hat, Soll Er vor der Gemainen Brüederschafft so Er ausleget Vierzig weiß groschen, Als dann Volkhomenlich ledig getzelt Vnnd vor einen Gesellen Erkhanndt werden.

Zum Zehennden. Es sollen auch dj Gesellen, Stainmetzen, Maurer vnnd Zymmerleut Wo serr die selben Redlich Ankhomen Vnnd

dy gepüerlich Zeitt in Arbeit steen Iren Püchsen vnnd Monntag Pffenning Jeder Zeitt auflegen vnnd zu Enndtrichten schuldig sein.

Zum Aindlifften. Soll auch khainem weder Maistern noch Gesellen khayne Laster vnnd Vnnzucht gestattet werden, Sondern wo serrn ein Maister oder Gesell hierynnen besunden wurd, Der in sollichen lastern an der Vnehe Seß oder auch annderwegs sollicher Vnnzucht Vnnderworffen were; Ein sollicher soll gestrafft vnnd Nach Erkhanndtnuß der Vnnederschafft vonn dem laster Abtznstehen Vermanet werden Wo Er aber sollicher Beschwer sich nit massen wolt, So soll Jme das Hanndtwerch Verpotten sein. Demnach Vnnd so wir obgenentter Wilhelm herr Zw Rosennberg ans denen Vor Ertzeltten Articln allen Annder so nicht allain das dieselben Zw Auffnemung Gemaines Nutz Vnnd Besuerdernng guetter Ordnung auch sonnderlich zu mehrung gemeltter Hanndtwerch Vnnd Ires Auffnemen, Haben Inen derhalb Ire Vnnderthenige Bitt nicht Abzuschlagen wissen, Sonndern mehrerß Inen dj aus sonndern genaden bestatten, Alß thun wir auch ditz in Crafft Vnnd macht ditz Brieffs also das nun füran in khunfftige Zeitt gemelte Maister deren dreyer Hanndtwerch Stainmetzen Maurer, Vnnd Zymmerleut Vnnserer Herschafften Stet Vnnd Märkht auch allen Anndern Iren mit Verwanndten Vnnd Nachkhomen Jetzige Vnnd khonnfftige sich deren obertzeltten Artiel in allen Iren Clausulen Vnnd Puncten mügen gepranchen, Vnnd denselben in den Handtwerchen Ordnen alles wie des hierynnen lautter beschriben ahne Jeder Menigkhlichs Verhinderung. Jedoch Nemen wir Vnns vonn Herschafft Vnnd Obrigkheitt in alle weeg bevor, ob in khünfftigen Zeitten Erkhenndt wurde gemainem Nutz Vnnd denen Hanndtwerchen Was Zum besten zu sein ettwas in disen Articln Zu Hindern oder zu mehren, das wir des Jeder Zeitt sambt Vnnsern Erben Vnd Nachkhomen guet Fueg Vnnd Macht haben sollen Alles Treulich Vnnd ahne geuerde Vnnd Zu Bekhrefftigung auch mehrerm Vrkhundt dises alles haben Wir Vnnser aigen grösser Innsigl zu disem Brieff Anhengen lassen. Der geben ist Zu Behmischen Khrumnbaw (sic!) denn Freytag nach Sannt Niclaß Tag Im Funfftzehen Hundert Vnnd Vier Vnnd Sechtzigsten Jare.

Ein „Chronicon breve regni Bohemiae saec. XV.“

Von

Dr. Ad. Horčička.

Dieses „Chronicon breve regni Bohemiae ab anno 1310 usque ad annum 1421 cum paucis additamentis variarum manuum ad annos 1415, 1432, 1439, 1442 et 1453“, wie es der Bibliothekar P. Gottfried Vielhaber, dem ich für die freundliche Collationirung bestens danke, in seinem Kataloge bezeichnet, ist der Handschrift des Stiftes Schlägl in Oberösterreich Nr. 91 entnommen.

Die Handschrift (21 × 31 cm hoch) ist in zwei Columnen auf Papier geschrieben. Der Einband ist alt und stammt aus der Zeit unmittelbar nach der Anfertigung derselben. Sie enthält in den 274 Folien, wie schon ein kleiner Zettel am Vorderdeckel „Hugwicio Prosaicus“ angibt, nur das Werk des Hugwicio (Ugutio) Pisanus (ep. Ferrariensis 1190—1210): Liber derevationum cum prologo et registro. Das Werk beginnt auf Folio 1 mit einer reich ausgeführten Initiale C, in welcher ein roth gekleideter Priester mit rother, runder, auf dem Kopfe glatt anliegender Kappe und grünem Untergewande in der linken Hand ein grün eingebundenes Buch hält, auf das er mit dem Zeigefinger der rechten Hand hinweist. Der Hintergrund der figürlichen Darstellung ist blau, die Initiale selbst eisengrau. Die Handschrift endet mit den Worten „finis pro quo sit benedictus deus in secula seculorum. Amen“ und mit den Versen des Schreibers:

Scriptor mente pia petit vnum aue Maria,
vt sibi dicetur ne fex in eo dominetur.

Die ganze Handschrift, welche nur eine Hand verräth, ist 1430 von Martin von Bilin am 19. December beendet worden, denn es heißt auf Folio 274, Columne I: Explicipit (sic!) opus Hugwity per Martinum de Bielina sub anno domini M°CCCC°XXX feria secunda ante Thome (hierauf mit rother Tinte), pronunciatum per Mathiam cantorem in nowa Plzna usque l. finitumque per magistrum Symonem Bacalarium de zacz etc. Es ist an diesem Orte nicht meine Aufgabe, die Handschrift auf ihr Verhältniß zu Mathias von Pilsen und Simon von Saaz zu prüfen, weil von den genannten Männern nur Martin von Bilin zunächst zu berücksichtigen ist, da er es ist, welcher auch das auf Folio 274 und 274' geschriebene Chronicon abgefaßt hat, und daß er es thatsächlich war, beweist die Uebereinstimmung der Schriftzüge der Handschrift mit denen

des Chronicons. Es blieb nämlich Folio 274 und 274' frei, so daß er dieses für die Aufzeichnung der ihn interessirenden geschichtlichen Ereignisse verwenden konnte. Er theilte zu diesem Behufe jede Seite in fünf Columnen und knüpft an den oben mitgetheilten Schlußpassus auf Columne II das Chronicon, beginnend mit dem Jahre 1310, an.

Daß die Handschrift in Böhmen entstand und lange daselbst auch war, ist außer Zweifel, da auf den die Handschrift schützenden Folien I und II eine Reihe von verschiedenen Noten aus dem XV. Jahrhundert sich befinden, welche grammatische Notizen, Verse über die sieben „aetates" des Menschen, eine Note über die Weltalter u. a. m. in lateinischer Sprache enthalten, darunter aber auch solche in tschechischer Sprache. So diente, ehe der gegenwärtige Einband angefertigt wurde, zum Schutze der Handschrift das Fragment eines Hymnariums auf Pergament mit Noten aus dem XIV. Jahrhundert, auf dem sich zwischen den Columnen die Eintragung findet: Cereuisiale, scop a nebo to znamenue gesste wyscawie, kdiz pywo ssenkugi. Auf Folio II findet sich als Schriftprobe unter anderen lateinischen Bemerkungen: Sluzba ma naprzed twa milosty mila panno Barussko a dawan t(i) wiediety zotr (?). Wann, woher und auf welche Weise diese Handschrift in den Besitz des Klosters Schlägl kam, ist unbekannt, es ist aber wahrscheinlich, daß sie aus einem Prämonstratenserkloster Böhmens erworben wurde, da Schlägl mit den Klöstern dieses Ordens in Böhmen einen regen Verkehr pflegte.

Martin, der Schreiber des Buches und der Schreiber des Chronicon, führt seinen Namen gewiß nach seinem Geburtsorte Bilin bei Brüx, was schon aus dem Umstande hervorgeht, daß er bei der Schilderung der hussitischen Bewegung in Böhmen sich gern mit den Vorgängen im westlichen Theile des Landes beschäftigt. Er war ein Geistlicher und dürfte wahrscheinlich ein Ordensmann gewesen sein, trotzdem in der Schlußnotiz das in diesem Falle übliche „per fratrem Martinum" fehlt, da dies nicht immer unbedingt nöthig ist. Weil er zweimal Ereignisse anführt, die sich auf den Orden der Kreuzherren in Prag beziehen (den Brand 1378, den Schaden durch die Ueberschwemmung 1382), so dürfte er vielleicht diesem nahe gestanden sein, wogegen in den Schlußversen seine Bitte „petit unum ave Maria" auf seine Angehörigkeit zum Prämonstratenserorden deuten könnte, der die Marienverehrung ganz besonders pflegte; darauf könnte auch die Notiz über das Bisthum Leitomischel (1344) bezogen werden. Jedenfalls hielt sich Martin von Bilin längere Zeit in Prag auf und hatte Interesse an den Vorgängen in dieser Stadt, da er eine Fülle von Nachrichten bringt, die sich ausschließlich auf rein örtliche

Verhältnisse beziehen, so über Klostergründungen (Karthäuser 1341, Karmeliter 1348, Emaus 1348, Karlshof 1351), die Universität, Ueberschwemmungen (1344, 1374, 1382), die Uebertragung von Reliquien (die Reichskleinodien 1349, hl. Sigismund 1365, das festum ostensionis reliquiarum 1394), den Brand der Judenstadt (1381) und des Rathhauses der Altstadt (1399) u. a. m. Vielleicht lebte er später in Schlan, da er den Brand dieser Stadt 1370 erwähnt und den Antheil derselben an der husitischen Bewegung ganz besonders betont (1420). Es könnte auch der Fall sein, daß er mit Rücksicht auf die Schlußformel Folio 274 das Buch in Pilsen geschrieben hat. Er ist, wie aus dem ganzen Tenor seiner Darstellung hervorgeht, ein entschiedener Katholik, gehört der strengen Richtung der katholischen Geistlichkeit an, welche die Gebrechen in der Kirche zu Anfang des XV. Jahrhunderts mit unerbitterlicher Rücksichtslosigkeit tadelte, wie man klar aus seiner Verurtheilung der zahllosen Indulgenzen des Jahres 1400 ersehen kann, und nimmt sofort gegen Hus und sein erstes Auftreten eine entschieden abweisende Stellung, aber in einer sehr ruhigen und würdigen Weise, was den Werth seiner objectiven Darstellung über diese Bewegung nur erhöht. Martin ist von Gesinnung, wahrscheinlich auch der Abstammung nach ein Tscheche und gibt seinem nationalen Fühlen freien Lauf bei dem großen Lobe des tschechischen Volkes: pre ceteris in mundo erat in sciencia, veritate et cognicione dei illuminatus, in sanctitate et iusticia perfectus, et in laude, habundancia et honore exaltatus. Und wie thut es ihm leid, daß diejenigen, welche „in sanctitate et iusticia stabant, ceciderunt et malefactores facti sunt“ (1420). Dies ergibt sich auch in der Anwendung des Wortes mrskaczy für Geißler (1349). Auch zeigt sich seine echt katholische Gesinnung in dem scharfen, verwerfenden Urtheil über den Erzbischof Konrad von Prag (1408), weil er durch Simonie zur Würde gelangte und ein Feind des Clerus überhaupt war, aber auch deshalb erhebt er gegen ihn einen Vorwurf, weil er ein Deutscher war. Im ganzen verhält er sich jedoch, wo er Gelegenheit hat, die Streitigkeiten der Deutschen und Tschechen an der Universität zu erwähnen (1402, 1407 statt 1409), auch in der Beurtheilung der Bestrebungen der Deutschen und der Consequenzen, die sie aus dem Auftreten des M. Johannes Hus gefolgert haben, sehr maßvoll. Seine Aufzeichnungen erwecken daher den Eindruck einer Darstellungsweise, welche bestrebt ist, nach allen Seiten gerecht zu werden.

In dem Chronicon hat der Verfasser diejenigen Ereignisse aufgezeichnet, die ihn interessirten. Die Daten von 1310—1399 sind eine Compilation, für welche ihm wohl kaum eine Chronik vorlag, aus der er

sie schöpfte, sondern viel eher ein Necrologium oder eine Genealogie des Luxemburgischen Hauses, denn die Angaben in diesem Zeitraume beziehen sich fast ausschließlich nur auf Geburts-, Todes- und Vermählungsangaben dieses Fürstenhauses von Johann I. bis Wenzel IV., für welches er eine gewisse Vorliebe hatte und daher mit der Vermählung Johanns I. mit Elisabeth zu erzählen beginnt. Ich glaube nicht, daß er hiefür irgend ein Chronicon ausschließlich benützte, da ihm die Daten, die er bringt, auch sonst leicht zur Verfügung stehen konnten. Alle übrigen Angaben dieser Zeit beziehen sich beinahe ausschließlich auf Prag. Von 1400 an scheint er die Aufzeichnungen erlebt zu haben und schildert dieselben als Augenzeuge mit viel mehr Wärme. Er setzt mit den Indulgenzen des Jahres 1400 ein, schildert die Verhältnisse der Prager Universität (1402, 1407, eigentlich 1409), das Auftreten und die Verbreitung der Lehre des M. Johannes Hus, den Ausbruch des Hussitenkrieges, seinen Verlauf bis zur Schlacht bei Deutschbrod und die sich daran knüpfende Unterwerfung des Landes durch Žižka. Die einzelnen Ereignisse wurden rasch und, wie es scheint, nach Excerpten niedergeschrieben, daher erklären sich die etwas schleuderhafte Schrift im Vergleiche zu jener der Handschrift, die zahlreichen Schreibfehler, nicht wenige Verstöße gegen die richtige Angabe der Jahreszahlen und die nicht ganz genau eingehaltene Zeitenfolge. Von Interesse insbesondere über die Einführung der Communio sub utraque und die Prager Vorgänge sind die Angaben vom Jahre 1409 und dann von 1416 an, die eine Darstellung der religiösen und politischen Verhältnisse in Böhmen von katholischer Seite enthalten. Die beiden von derselben Hand beigegebenen Randbemerkungen auf Folio 274 über die Zahlungen der „opida et villae“ und der „ecclesiarum parrochiarum“ beziehen sich auf eine allgemeine Landessteuer (berna), die entrichtet wurde; leider fehlt die nähere Zeitangabe.

Dobner hat in den Mon. hist. Boh. (Prag, 1785), Band VI. S. 484—491 dieses Chronicon unter dem Namen „Cronica“ aus dem Codex Stehlikianus, der einzigen Handschrift, die er hiefür kannte, abgedruckt. Im Codex Stehlikianus befindet sich dieses Chronicon an letzter Stelle und dürfte der handschriftlichen Ueberlieferung nach noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhundertes eingetragen worden sein. In der Vorrede „ad compilationem brevem chronologicam anonymi“ (Das. S. 483 und 484) äußert er seine Ansicht über den Verfasser, die Zeit der Entstehung und die Anlage des Werkes. Der von Höfler in den script. rer. hus. I, S. 76—78 aus einer Abschrift abgedruckte „Appendix“ zu dem „Chronicon Procopii notarii Pragensis“ enthält die mit

dieser Chronik übereinstimmenden Angaben zu den Jahren 1402, 1407, 1408, 1409 vollständig, zum Jahre 1416 aber nur theilweise, wobei von Lesearten, Lesefehlern und kleinen Aenderungen abgesehen, im Appendix noch solche Zuthaten sich finden, welche gegen die Geistlichkeit gerichtet sind. Es ergibt sich daraus, daß der Appendix, der nach einer Abschrift, über deren Zeit der Entstehung nichts gesagt ist, die keinen Titel hat, aus dieser Chronik entnommen, von einem husitisch Gesinnten durch die Aufnahme der der Geistlichkeit feindlichen Stellen bereichert und für das Jahr 1416 bedeutend vermehrt wurde und daß die Angaben zum Jahre 1418 (Das. S. 78) ganz neu hinzugefügt wurden. In den „Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen", Jahrg. XXXV, S. 210—214, hat Bachmann über die „Compilatio chronologica 1310 bis 1432", deren Werth und das Verhältniß zum Appendix eine eingehende und sehr scharfsinnige Quellenforschung veröffentlicht, in welcher nachgewiesen wird, daß die Compilatio „aus drei Theilen besteht, wie leicht zu erweisen ist, und auch von drei Verfassern oder wenigstens von zwei Verfassern in drei verschiedenen Terminen abgefaßt ist" (Das. S. 211), nämlich: I. für die Angaben von 1310 bis 1399; II. für die Jahre 1400 bis 1420 und III. für die Ereignisse der Jahre 1415, 1416 und 1432. Mit Rücksicht auf die Schlägler Handschrift, von der wir wissen, daß sie 1430 beendigt wurde, in welcher der Schreiber derselben, Martin von Bilin, eigenhändig die chronicalischen Aufzeichnungen eingetragen hat, wobei die bei Dobner, S. 491 am Schlusse der Cronica abgedruckten Angaben zu den Jahren 1416 und 1432 hier als Randbemerkungen eingetragen sind, die von einer zweiten ziemlich gleichzeitigen Hand stammen, ergibt sich, daß die Schlägler Handschrift A die ältere ist, aus welcher die Abschrift im Codex Stehlikianus B entnommen ist, wogegen der Appendix C aus einer der beiden Vorlagen abgeschrieben wurde. So lange kein Beweis dagegen erbracht wird, ist man völlig berechtigt anzunehmen, daß Martin von Bilin, der Schreiber der Schlägler Handschrift, auch der Verfasser des Chronicon ist, das er auf dem letzten Folio der Handschrift, das freigeblieben war, niedergeschrieben hat und zwar damit so weit gekommen ist, als eben der Platz reichte, denn man sieht an keiner Stelle, daß er sich etwa Zwang angethan hätte, mit Raum sparte oder gedrängter und mit kleineren Buchstaben schrieb, um einen natürlichen Abschluß zu finden. Die Randbemerkung zum Jahre 1415 — Verbrennung des J. Hus und Hieronymus — ist nur eine Correctur zum Jahre 1416, wornach in dieses irrthümlich der Tod des J. Hus und sofort darnach (statim) des Hieronymus gesetzt wurde. Die zweite Randbemerkung zum

Jahre 1432 steht mit den letzten in der Chronik enthaltenen Angaben in gar keiner Beziehung, ist aber eines jener Ereignisse, über welche der Verfasser im analistischen Theile (1310—1399) neben den Nachrichten über die Herrscher mit Vorliebe berichtet; aus diesem Grunde oder sonst aus einem persönlichen Interesse wurde daher die Notiz über dieses Hochwasser und den von diesem angerichteten Schaden vermerkt. Im übrigen ist sie von einer anderen, aber ziemlich gleichzeitigen Hand eingetragen. Aus dieser Handschrift hat der Schreiber im Codex Stehlikianus B die vorliegende Chronik abgeschrieben, wobei er die beiden Randbemerkungen, die schon eingetragen waren, an den Schluß gestellt hat, somit kann die Abschrift B nicht vor dem Jahre 1433 erfolgt sein. Daß die Handschrift A die ursprüngliche Abfassung der Chronik und nicht eine Abschrift etwa von B ist, ergibt sich auch daraus, daß das Chronicon ganz bequem und vollständig zwanglos sich auf beide Seiten des Folio 274 eintragen ließ. Es wäre wohl ein ganz besonderer, nicht wahrscheinlicher Zufall, wenn man annehmen wollte, daß der Schreiber sich den Raum so künstlich ausgerechnet und vertheilt hätte, daß das Chronicon gerade so viel und ja nicht mehr oder weniger Raum einnehmen durfte. Er hat dann aber zu schreiben aufgehört, als er keinen Raum mehr gehabt hatte. Martin von Bilin, der Verfasser des Chronicons, hatte sich gewiß Auszüge aus Chroniken zurechtgelegt, die für die erste Zeit (1310—1399) rein analistisch gehalten sind, von dem Beginn der kirchlichen Bewegung in Böhmen an aber ausführlicher werden, so daß deren Abfassung thatsächlich ein chronicalisches Gepräge deutlich verräth. Schon Bachmann hat auf die Quellen hingewiesen, die er ausgebeutet hat. Dazu gehört in erster Linie das Chronicon universitatis Pragensis, herausgegeben bei Höfler, script. rer. hus. Band I, an das sich mehrere Anklänge finden, ja die Stelle auf S. 38 zum Jahre 1419 von „Eodem anno multa mala bis tenebris obumbrati sunt et deviaverunt“ ist wörtlich entlehnt (Dobner VI, S. 489). Ebensolche Ausnützung des Laurenz von Březowa weist Bachmann nach (S. Mittheilungen XXXV, S. 213). — Diese Notizen wurden im Anschluß an die Handschrift niedergeschrieben, ohne ihnen erst einen Titel zu geben, wie schon oben erwähnt wurde, ziemlich flüchtig, ohne immer genau die Chronologie zu beachten, mit vielen Schreibfehlern, ja er hat in der Flüchtigkeit Thatsachen zu falschen Jahren eingetragen, deren Zugehörigkeit ihm doch gewiß bekannt sein mußte. Daß Hus 1415 verbrannt wurde, hat er doch sicherlich wissen müssen! Es ergibt sich daher auf Grund der Handschrift A eine Abänderung der Ansicht Bachmanns, die auf Grund der Handschrift B gefolgert werden mußte, in

dem Sinne, daß nur ein Verfasser das „Chronicon breve“ niedergeschrieben hat, daß aber zum mindesten eine zweifache Redaction desselben deutlich zu erkennen ist, denn die Eintragungen zu den Jahren 1415 und 1432 — die dritte Redaction — kommen nicht in Betracht, da sie in der Handschrift A als Randbemerkungen und Zusatz von einer anderen Hand eingetragen wurden. — Der Abdruck der Handschrift A wurde aus dem Grunde veranlaßt, weil der Text B bei Dobner nicht immer leicht zugänglich ist und weil er von A, wenn auch im Ganzen eine volle Uebereinstimmung vorliegt, im einzelnen doch nicht unwesentlich abweicht. Ich führe im Folgenden vergleichsweise zwei Proben an.

A	B
Ao. d. MCCCºXXII natus est Johannes marchio, pater.	Ao. d. MCCCºXXII natus est Johannes, marchionis pater.

Gerade diese Stelle ist von Bedeutung, weil nach dem Texte B aus der Wendung „marchionis pater“ Bachmann (Daf. 211 f.) in ganz zutreffender Weise nachgewiesen hat, daß die analistischen Angaben in der Zeit von 1405—1411 abgefaßt werden mußten, als nach dem Tode Prokops Mähren nur den einen Markgrafen Jost hatte, wogegen nach der Lesart A diese Folgerung fallen muß.

A	B
Ao. d. MºCCCºLVIº quidem coronabatur ad imperium, sed post cervum currens mortuus est.	Ao. d. MºCCCºLVIº quam coronabatur ad imperium, sed post cervum currens mortuus est.

Die vorhergehende Angabe zu 1353 „fuit coronatus rex Karolus“, kann sich nur auf die am 28. Juli 1353 erfolgte Krönung der Gemahlin Karls IV., Anna von Schweidnitz, beziehen; durch die richtige Lesart A „quidem“ bezieht sich die Angabe auf die Kaiserkrönung Karls IV. am 5. April 1355, allerdings mit falscher Angabe des Jahres. Das folgende „post cervum currens mortuus est“ kann man nur auf Ludwig IV. beziehen, an dessen Tod sich der Verfasser bei der Kaiserkrönung Karls IV. erinnert, der jedoch auf einer Bärenjagd erfolgte.

Der Werth des Chronicon ist nach Palacky und Bachmann gering.

Von einer zweiten Hand sind die Randbemerkungen zum Jahre 1415 und 1432, von einer dritten, die allerdings sehr viel Aehnlichkeit mit der zweiten hat, die Bemerkungen zum Jahre 1437, 1439 und 1442. Leider ist es nicht möglich gewesen herauszubringen, wo und in welcher Stellung die 1439 und 1442 genannten Mitglieder der Familie „Mikssonis“ gelebt haben. Endlich sei noch bemerkt, daß die Note zum

Jahre 1453 von einer viel späteren Hand des XV. Jahrhunderts eingetragen ist; da sie aber ausschließlich böhmische Angelegenheiten — die Krönung K. Ladislans und die Hinrichtung Smirzicky's — betrifft, so scheint damals die Handschrift jedenfalls noch in Böhmen gewesen zu sein.

Beilage.

Ein „Chronicon breve regni Bohemiae saec. XV".

Folio 274: Anno domini M°CCC°X° heres ultima regni data fuit Johanni filio Henrici, imperatoris Romanorum septimi. Et eodem anno fuit coronatus ad regnum Boemie.

A° dni. M°CCC°XVI° natus est rex Karolus pridie ydus may (14. Mai); fuit autem nomen eius inpositum in baptismo Wenceslaus, sed in confluacione rex Francie nomine Karolus eum tenuit, et nomen suum sibi inposuit, et sic dictus est Karolus et non Wenceslaus.

Ao. d. MCCCXVIII° natus est secundus filius nomine Przemysl.

Ao. d. MCCC°XXII natus est Johannes marchio, pater.

Ao. d. MCCCXXXVIII° locuste fuerunt in Boemia. Elizabet regina Boemie et Polonie mortua est.

Ao. d. MCCC°XXXX° excecatur Johannes, rex Boemie, a medicis, quia aliunde a toxico priuari non potuit, nisi vnum ex sensibus corporis amittat.

Ao. d. MCCC°XLI fundatur ordo Carturiensis prope Pragam.

A. d. MCCC°XLIIII° eligitur Arnestus, primus archiepiscopus. Eodem eciam anno ecclesia pragensis noua fundata est. Eodem eciam mansionarii fundantur in ecclesia pragensi. Eodem eciam anno episcopatus lithomislensis dilatur et fundatur. Eodem eciam anno ruptus est pons pragensis in die sancti Blasii (3. Feber).

A. d. MCCC°XLVI eligitur rex Karolus in regem Romanorum. Eodem anno uel septimo instante Johannes, rex Boemie, ab Anglie populo in Francia occiditur.

A. d. MCCC°XLVII confirmatum est studium seu collegium clericorum in Praga.

Ao. d. MCCCXLVIII rex Karolus coronatus est cum sua vxore ad regem Boemie. Eodem anno obiit rex Luduicus, qui se scripsit regem Romanorum. Eodem anno fundantur duo ordines scilicet Karmelitarum et Sclauorum in nowa ciuitate.

A. d. MCCC°XLVIII fundata est noua ciuitas pragensis. Eodem anno fuit terre motus magnus in die conuersionis sancti Pauli hora vesperarum (25. Jänner). Eodem Anna anno (sic) copulata est regi Karolo in coniugium.

A. d. MCCC°XLIX venerunt moskaczy (mrskaczy = Geißler) in terram Boemie. Eodem anno reliquie imperiales portate sunt in terram Boemie.

A° d. MCCCL inchoatus est primus annus iubileus Rome.

Anno dni. M°CCC°LI° fundati sunt canonici regulares.

A° d. M°CCC°LIII° fuit coronatus rex Karolus.

Ao. d. M°CCC°LVI° quidem coronabatur ad imperium, sed post ceruum currens mortuus est.

Anno d. M°CCC°LXI° natus est rex Wenceslaus in Norberga ciuitate et ibidem est baptizatus in die [festi..?][1] translacionis s. Wenceslai martyris (4. März).

A° d. M°CCC°LXIIII° nata est Elizabeth cezarissa et regina Bohemie.

A° d. M°CCC°LXV portate sunt reliquie sancti Sygysmundi Pragam in vigilia sancti Wenceslay de ciuitate Aganensi.

A° d. M°CCC°LXVI° nata fuit Anna, heres prima et regina Anglie.

A° d. M°CCC°LXVIII° natus est rex Sigysmundus, rex Vngarie.

A° d. M°CCC°LXX° natus rex seu princeps Johannes. Eodem anno combusta est ciuitas Slana et populus multus in ea in die sancti Pangratii (12. Mai).

Ao. d. M°CCC°LXXIIII° fuit invndacio magna [aquarum in] Praga vsque ad [ecclesiam] sancti Egydij dominica ante carnispreuium (12. Feber). Eodem anno fuit iterum magna aqua Prage vsque ad ecclesiam sancti Leonardi, molendina et multos domos destruxit.

A° d. M°CCC°LXXVIII obiit Karolus imperator in vigilia sancti Andree (29. November), et eodem die crematum est hospitale circa pontem in Praga.

Ao. d. M°LXXXI, est 81°, fuit pestilencia per totam terram Bohemie et cepit a festo sancte Margarethe (13. Juli) et durauit vsque festum omnium sanctorum (1. November).

---

1) Die in [ ] befindlichen Worte sind Conjecturen an solchen Stellen, wo das Papier durchlöchert ist.

Ao. d. M°CCC°LXXXX uel 90 annus iubileus secundus fuit Rome.

A° d. M°CCC°XCII° obiit Elyzabeth Karoly, regina et imperatrix.

A° d. M°CCC°LXXXXIX° cremati sunt judei et domus eorum destructe sunt.

Ao. dni. M°CCC°LXXXVII coronatus est rex [Sigismundus . . .] idus ad regnum Vngarie.

Ao. d. M°CCC°LXXXXII° in vigilia sancti Nycolay (5. December) fuit magna invndacio aquarum circa Pragam et celaria plena aquarum in hospitali, et circum quacunque, et molendina destruxit.

A° d. M°CCC°LXXXXIII° uel sic 90 annus iubileus fuit Prage tempore regis Wenceslay et tempore Johannis archiepiscopi.

A° d. M°CCC°XCIIII° rex Wenceslaus fuit captiuatus in ciuitate (Folio 274′) Verona in octaua ostensionis reliquiarum (8. Mai),[1]) scilicet in die s. [Stanislai] et fuit dimissus post XV septimanas principe Johanne hoc disponente.

Anno d. MCCCXCIX in die sancti Nicolai (6. December) combustum est pretorium cum multis armis in antiqua ciuitate Pragensi.

Anno d. MCCCXCVII perfusio data est dominis quibusdam in Karlsteyn et loco pingwedine sangwine eorum perfunditur coquina per Hanusyum principem de Opawyass, ex mandato regis Wenceslai.

Anno d. M. CCCC habundabant indulgencie in Boemia, quia non fuit claustrum, quod indulgenciis papalibus caruisset. Tunc auaricia sacerdotum nimis dilatabatur. Tunc magni peccatores leniter absoluebantur propter pecuniam. Tunc penitencia solum pecunialis iniungebatur, vnde predones, fures, homicide et occulti magni peccatores proniores ad pecata redebantur, et tunc horum sacerdotum et potestas ecclesie cepit vilipendi.

Anno d. M. CCCCH° facta dissensio inter magistros theutunicorum et boemorum propter bullam cruciatam [super] Ladislaum regem [Neapolie] datam. Hanc [magistri] ali (?) theutunicorum sus [ceperunt] et diwulgauerunt, dicentes non licet, litteras domini pape iudicare seu diufinire, sed obedire; magistri vero boemorum dixerent (sic), bullam illam non esse sacra scriptura regulatam, addentes in verbis suis, non licere pape, super christianos crucem dare, nisi a fide ceresserunt (sic). Sed magister Johannes Huss contra bullam predicauit et contra plebanos et prelatos pragenses, mala

1) Vgl. die Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen, Jahrg. XXXVII, S. 323, Note 1.

eorum coram populo detegendo. Ideo citatur et appellacione facta ad futurum papam non paruit. Ideo contumacia super eum datur et per totam Pragam interdictum aliquociens propter eum ponitur, vnde multi ex predicatoribus contra Huss predicabant, ut plebanus laycalis (sic) eis reclamabat in ecclesia, quia Hussoni adherebant; et sic contigit, et clerum et populum in Praga in se esse diuisum.

Anno d. MCCCC°VII magistri theutinicorum cum studentibus suis exiuerunt de Boemia, eo quod a collacionibus seu beneficiis mediis boemis cedere noluerunt; vnde recedentes boemos confundebant hereticantes per uniuersas terras, in quas dispersi sunt; sed in viis multi ex ipsis spoliati et percussi sunt, quia Boemiam exiuerunt.

A. d. MCCCCVIII ad augendum malum in Boemia archiepiscopus fuit alienigena nomine Conradus, teuthunicus et nigromanticus,[1]) qui ante ea fuit camerarius terre et vir saguinum (sic) iudicia sectans. Iste nullus protector cleri fuit sed spoliator, quia bona temporalia ab episcopatu pragensi omnia alienauit et militibus et secularibus pro seruicio dedit, cetera cum histrionibus et meretricibus vane expendit. Et quia per symoniam [epi]scopatum obtinuit ac multam pecuniam dedit, profectum nec felicitatem habuit, sed in heresim magnam decidit. Eodem anno canonici pragenses et plebani diuites, eis adherentes, in Praga et circum spoliantur, percuciebantur et diffamantur a secularibus ex consensu regis Wenceslai.

A. d. MCCCC°IX facta est visitac(i)o plebanorum per manum seculorum (sic) per totam terram Boemie ex mandato regis; et claustra omnino non preteriebant. Tunc spoliati sunt omnes plebani et quidam varie confusi et captiuati, in mediastinum ciuitatis positi, nudi, ducti, luto maculati, in aquas periecti, postea confuse de ciuibus expulsi. Tunc cessauit honor cleri. Et si quis ex secularibus talibus contradixit, statim fuit spoliatus a bonis et de ciuitate expulsus.

A. d. CCCC°XVI synodus in Constancia celebrata fuit et ibidem Hus heresiarcha fuit conbustus, quia noluit reuocare suam heresim. Et post eum statim Jeronimus. Eodem anno magister Jacobus heresiarcha cum magistro theutunicorum de Drazdan incepit communicare populum laicalem sub utraque specie contra consuetudinem romane ecclesie et contra preceptum sinodus Constancie. Tunc multi ex sacerdotibus simplicibus eis adhesuerunt et per totam

1) Bei Höfler, Appendix S. 77, „ingrammaticus“.

terram discurrentes pupulum sub utraque specie communicabant, asserentes in predicacionibus, antiquos sacerdotes fures esse huius sacramenti. Tunc eciam paruulos in baptismato sanguine et corpore Christi communicabant et alia sacramenta non curabant.

A. d. MCCCC°XX° consules noue ciuitatis de pretorio proiecti sunt, eo quod prohibebant communionem calicis et processiones populi in tribus.[1]) Eodem anno rex Wenceslaus Boemie moritur pre nimio tedio eo, quod uidebat populum contra se insurgere. Et in castrum sancti Wenceslai de [fertur et in] ecclesia colatur. Et [post aliquot dies] delatum est corpus eius in Aulam regiam [tempore] noctis. Eodem anno multa mala paliata in omni parte terre augentur et succrescunt in Boemia ita, quod (non) fuit aliquis homo in terra, qui eorum maliciam et turbacionem effugeret. Audi ergo mirabile et terribile de hoc populo, qui pre ceteris in mundo erat in sciencia, veritate et cognicione dei illuminatus, in sanctitate et iusticia perfectus et in laude, habundancia et honore exaltatus. Et ecce scientifici et illuminati in errores ceciderunt ut clerus, qui plus sapere quam necesse voluerit, et simplices populi utriusque sexus, qui in sanctitate et iusticia stabant, ceciderunt et malefactores facti sunt. Nullibi ergo te securum reddas in hoc mundo, ne cadas, quia ut lux solis nebulis sic et uiri claustrales errorum tenebris obvmbrati sunt et deuiauerunt.

A° ergo M°CCCC°XX° et sequentibus[2]) populus laicalis, obmissis pastoribus et parochiis propriis, alienis sacerdotibus per campos, montes, domos, vicos et plateas predicantibus adherebat. Predicabant autem illo anno diem iudicii extremi adesse et omnia anichilita esse, ideo omnibus relictis eos sequebantur. Altero uero anno uidentes sibi populum magnum adherere predicabant laicis, omnia esse comunia et non soluere nec censum domino nec decimas plebano, sed solos esse dominos. Et conuenit ergo magna multitudo populi circa Vsk, Zaze, Most (?)[3]) et Hradizt, et venerunt cum corpore Christi Pragam. Et isti sibi nomen inposuerunt Taborite. Alii venerunt de districtu Plznensi cum Ziska, qui instruxit eos cum curribus pugnare et postea omnium hereticorum effectus est dux. Alii autem venerunt de Zacz, Luna, Slana et circum, alii de Grecz regine et hos omnes [Pra]genses

1) Unter den tribus sind die Bittage gemeint.
2) conuenit magna multitudo durchstrichen.
3) Brüx; das Wort ist kaum leserlich.

susceperunt cum honoere (sic) et paruerunt multis diebus [cum] solario. Et ibi fecerunt inter se consilium non habere regem neque Cesarem neque dominos neque no[biles] neque alicui esse tributarios, sed per se dominari. Clerum uero omnino nil habere dixerunt, quem [primo] persequebantur et spoliabantur. Cum autem rex Zigismundus in terram venisset cum magna multitudine ad Pragam, ut coronam et regnum susciperet, Pragenses autem cum quatuor ciuitatibus, scilicet Zacz, Glatouia, Grecz, Piesek et aliquot baronibus et Zyzka regi resistebant. Et rex sermone dominorum placatus dimisit populum.

Ao. uero MCCCC°XIX congregauit rex populum ad adiuvandum Vissegradenses ibique multi barones interfecti a Pragensibus. Cum [uero] Pragenses uicissent regem et multos barones boemicales occidissent, iratus rex venit iterum cum magna multitudine Vngarorum et Tartharorum, qui et pueros in lanceis occisos portabant. Quibus Zizka cum Pragensibus fuerunt obvii et vincerunt (sic) regem cum suis et multos occiduerunt (sic) circa Brodam theutunicalem et rex uix fugit. Tunc electores imperiales de Reno cum magna multitudine nimis iacebant circa Zacz et audientes, quod rex esset fugatus, et ipsi timentes fugierunt. Tunc Zizka cum Pragensibus totam terram expugnabat (sic) paucis resistentibus eis.

Von derſelben Hand am Rande links unten nach einem rothen Merkzeichen:

Item nota opida et villas per totam terram Bohemie tria milia CCC[a] LXVII absque ciuitatibus et castris,[1]) claustris, molendinis et curiis solitariis et alodiis.

Item parrochiarum ecclesiarum, in quibus est fons baptismatis. duo milia et sexcenta absque claustris et capellis et nouis fundacionibus etc.

Von einer zweiten ziemlich gleichzeitigen Hand am oberen Rande ſind die Aufzeichnungen:

Anno dni. M°CCCC°XV Hus est conbustus in Constancia in octaua Petri et Pauli apostolorum (6. Juli). Anno sequenti Jeronymus sequebatur eum simili pena.

Anno dni M°CCCC°XXXII° festo Marie Magdalene (22. Juli) fuit invndacio magna aquarum, quod pons pragensis est corruptus et in Crumpnaw (Crumlow?) ambo pontes sunt destructi.

Von derſelben oder einer dritten Hand ſind die Bemerkungen:

1) Dahinter elast durchſtrichen.

Am Rande oben rechts: Anno d. M°CCCC°XXXVII° obiit Zigismundus Imperator atque rex Boemorum in Holomucz in illa sillaba czep.[1]) Item anno etc. XXXIX intoxicatus est Albertus, dux Austrie nec non rex Vngarie, Boemie etc. in Vngaria.

Am Rande unten rechts: Anno dni. M° 1439 natus est Adalbertus Mikssonis sabbato ante Judica (21. März), hoc est feria sexta post mediam noctem etc.

Anno etc. XLII° natus Zigismundus filius Mikssonis feria quinta in vigilia purificacionis beate Marie (1. Feber) et statim sabbato in die Blasii (3. Feber) obiit uxor eius Dorothea valde pulcerrima post partum prefati pueri. Puer autem mansit uiuus. Et ante filia Anna Mikssonis obiit feria IIII ante Michaelis (25. September 1441).[2])

Endlich ist noch auf dem oberen Rande des Folio 274 von einer späteren Hand des XV. Jahrhunderts die Notiz:

Anno etc. LIII° coronatus est rex Ladislaus in castro pragensi dominica ante omnium sanctorum (28. October), quo anno decolatus est Smyrzyczky ante duas septimanas.

Splitter.

Von

Ad. Hauffen.

Nr. 1.

Unter den aus dem 16. Jahrhunderte stammenden Chiaro scurro-Fresken auf der Façade des Fürstenhauses in Prachatitz (die in den Mittheilungen der Central-Commission, N. F. 15, 1889, S. 47—49, ausführlich beschrieben sind) befindet sich ein gut erhaltenes Bild, das folgende Scene darstellt: Während der Priester am Altare das Allerheiligste emporhebt und der ministrirende Knabe schellt, schwatzen die hinter ihnen stehenden Weiber unbekümmert weiter. Ein fliegender Teufel bläst ihnen mit einem Blasebalg in die Ohren, ein anderer schreibt ihre Namen auf ein Pergamentstück, indeß ein dritter, dessen Sündenregister schon voll ist, sein Pergament mit den Zähnen zu erweitern trachtet. Diese Scene bezieht sich auf die sehr alte und weit verbreitete Sage „Der Teufel in der

1) = concepit et alma (Bestimmung nach dem Cisiojanus = 9. December 1437).

2) Hand II und III kann auch dieselbe sein. Ueber die hier genannte Familie „Mikssa“ konnte ich nichts Näheres finden.

Kirche", die gewöhnlich in der folgenden Form erzählt wird: Ein frommer Mann oder ein Heiliger sieht in der Kirche während des Gottesdienstes den (anderen Kirchenbesuchern unsichtbaren) Teufel vor der Kanzel stehen und auf ein Stück Pergament jene Personen aufschreiben, die lachen oder schwätzen. Das Pergament wird bald voll und der Teufel nimmt nun das eine Ende davon zwischen die Zähne, um es auszudehnen. Das Pergament fährt zum Munde heraus und der Teufel schlägt mit dem Hinterkopf an die Kanzel oder an eine Säule an. Darüber muß der fromme Beobachter laut auflachen und wird nun selbst vom Teufel aufgeschrieben.

Diese Sage wurde schon in zahlreichen mittelalterlichen Beispielsammlungen erzählt, taucht häufig in der Literatur auf und ist noch heute in verschiedenen Ländern unter mannigfachen Veränderungen in der mündlichen Volksüberlieferung zu belegen. J. Bolte hat in einem sehr gelehrten Aufsatze („Der Teufel in der Kirche", Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte, 11, S. 249—266) die Parallelen dieser Sage zusammengetragen und dabei auch auf das Prachatitzer Fürstenhaus hingewiesen.

Die genannte Sage ist auch heute noch in Deutsch-Böhmen mündlich erhalten. Ich habe eine mundartliche Fassung, die mir Herr Lehrer Erwin Botha in Zöllnei bei Grulich übersandt hat, in der Mittheilung Nr. IX der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen S. 7 veröffentlicht.

Mittheilung der Geschäftsleitung.

Nachtrag zum Verzeichniß der Mitglieder.

Geschlossen am 1. Mai 1899.

Neu eingetreten als:

A. Stiftende Mitglieder:

Herr **Bamberger Rudolf**, General-Repräsentant der Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Prag.

„ **Dreher Anton**, Großgrund- und Brauereibesitzer in Klein-Schwechat in Niederösterreich.

„ **Schoeller Philipp**, Ritter von, Großindustrieller in Czakowitz.

B. Ordentliche Mitglieder:

Herr **Anton Anton**, JUDr., Hof- und Gerichtsadvocat in Wien.
„ **Bachofen von Echt Karl**, Gutsbesitzer in Prag.
„ **Benedikt Norbert**, Verwaltungsrath der Creditanstalt in Wien.
„ **Benker Karl**, Fabrikant in Karolinenthal.
„ **Berghoff Hans**, Centralinspector in Prag.
„ **Boenneken Heinrich**, MUDr., k. k. Professor an der deutschen Universität in Prag.
„ **Celler Fritz**, Rentmeister in Heraletz.
„ **Chauer Josef**, Director der Filiale der Creditanstalt in Prag.
„ **Czilchert Robert**, Theol. Dr., Pfarrer der evangelischen Gemeinde (A. C.) in Prag.
„ **Falkowicz Philipp**, kaiserlicher Rath in Prag.
„ **Freytag Georg**, Verlagsbuchhändler in Prag.
„ **Gečmen Bruno**, Fabrikant in Prag.
„ **Geitler Ritter von Armingen Josef**, Phil. Dr., Privatdocent an der deutschen Universität in Prag.
Sr. Gnaden Herr P. **Grill Johann**, Prälat in Krumman.
Eine löbliche **Handels- und Gewerbekammer** in Reichenberg.
Herr **Haurowitz Sigmund**, kaiserlicher Rath in Prag.
„ **Kaufmann Fritz**, JUDr., Landesadvocat in Prag.
„ **Kluge Johann**, Fabrikant in Smichow.
„ **Koenig Eugen**, Großindustrieller in Wien.
„ **Krieg Ludwig**, JUDr., Landesadvocat in Prag.
Löblicher **Lehrkörper der k. k. Lehrerbildungsanstalt** in Reichenberg.
Herr **Markus Hugo**, Director der Filiale des Wiener Bankvereines in Prag.
„ **Mercy Wilhelm**, JUDr., Buchdruckereibesitzer in Prag.
„ **Ernst Hubert Graf Mirbach-Harff**, k. u. k. Kämmerer, in Harff (Kreis Bergheim in der Rheinprovinz).
„ **Ostermann Karl**, Kaufmann in Prag.
„ **Ostermann Oskar**, Bankdirector in Prag.
„ **Pick Ludwig**, JUDr., Landesadvocat in Prag.
„ **Plate Dietrich**, JUDr., Großindustrieller in Prag.
„ **Pohl Julius**, MUDr., k. k. Professor an der deutschen Universität in Prag.
„ **Portheim von Eduard**, Privater in Smichow.
„ **Röhrscheid Ludwig**, Buchhändler in Bonn am Rhein.
„ **Robitschek Robert**, Musiker in Prag.

Herr **Simon Jakob**, Phil. Dr., k. k. Professor am Staatsgymnasium in Eger.
„ **Schreuer Hans**, JUDr., k. k. Professor an der deutschen Universität in Prag.
„ **Stein Karl**, Kaufmann in Prag.
„ **Strzizek Karl**, JUDr., Director der böhmischen Sparcassa in Prag.
„ **Waldeck Hans**, Commercialrath in Prag.
„ **Waldert Franz**, JUDr., Landesadvocat in Prag.
„ **Weil Karl**, MUDr., k. k. Professor an der deutschen Universität in Prag.
„ **Winterstein Karl**, JUDr., Fabrikant in Prag.
„ **Werther von Arthur**, JUDr., Großindustrieller in Prag.
„ **Wessely Ritter von Zdenko**, Großindustrieller in Prag.
„ **Ziegler Julius**, Kaufmann in Prag.

Verstorbene Mitglieder:

Das Ehrenmitglied Herr

Huber Alphons,

Phil. Dr., k. k. Hofrath und Professor an der Universität in Wien ꝛc.

Herr **Czerweny Josef**, k. k. Gewerbeinspector in Brünn.
„ **Garreis Julius**, JUDr., Advocat in Tetschen.
Sr. Excellenz Herr Freiherr **Juncker von Ober-Conrent**, wirklicher Geheimrath in Cassel.
Herr P. **Kamprath Edmund**, k. k. Landesschulinspector in Prag.
„ **Prazak Sigmund**, Buchbindermeister in Prag.
„ P. **Sprinzl Josef**, Theol. Dr., k. k. Regierungsrath und Professor an der deutschen Universität in Prag.

Druckfehlerberichtigung.

Lies Seite 323 Zeile 15 von oben: porcionum statt poriconum.
„ Seite 37 (Lit. Beilage) Zeile 2 von unten: Incarnat statt Incernet.

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag. — Selbstverlag.

55600